

Bericht des Rechnungshofes

Stadtgemeinde Traiskirchen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10

Niederösterreich**Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Traiskirchen****Stadtgemeinde Traiskirchen**

KURZFASSUNG	14
Prüfungsablauf und -gegenstand	33
Abwasser	34
Abwasserentsorgungsanlage	34
Abgabehaushalt Abwasser	36
Abgabenvorschreibung	41
Einhebung und Mahnwesen	43
Gebührenvergleich	44
Kanalkataster	46
Indirekteinleiterverzeichnis	47
Bauverwaltung	50
Organisation und Aktenführung	50
Einzelfälle aus der Bauverwaltung	53
Feuerpolizeiwesen	54
Aufschließung	55
Friedhöfe	57
Anlagenbeschreibung	57
Friedhofsordnung	58

Übersichtspläne und Grabstellenkategorisierung	59
Organisation der Friedhofsverwaltung	60
Grabstellenverwaltung und Gebührenvorschreibung	61
Friedhofshaushalt	63
Finanzielle Lage	65
Rechnungswesen der Gemeinden	65
Jahresergebnis	66
Vereinheitlichtes Jahresergebnis	68
Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung	70
Ordentlicher Haushalt	72
Außerordentlicher Haushalt	73
Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen	74
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	77
Kennzahlen der Verschuldung	78
Struktur der Finanzschulden	80
Zinsabsicherungen und Konvertierungen von Darlehen	80
Haftungen	81
Liquide Mittel	83
Rücklagen	83
Mittelfristige Finanzplanung	84
Transfers	86
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	87
Personal	88
Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen	89
Sonderzulage	91
Sonderverträge	92

Aktenführung	92
Früherer Bauamtsleiter	93
Doppelfunktion des Bürgermeisters	94
Beteiligungen	98
Übersicht	98
Immobilienvermögen	99
Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde – Zahlungsflüsse	99
Immobilienverwaltung	101
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG)	103
Aufgaben	103
Gebarung	106
Generalversammlung	110
Geschäftsführung	111
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)	115
Gesellschaftsvertrag	115
Gebarung	117
Gesellschafterversammlungen	119
Schlussempfehlungen	120

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ordentlicher Haushalt Abwasserentsorgung	38
Tabelle 2: Entwicklung Kanalrücklage	39
Tabelle 3: Außerordentlicher Haushalt Abwasserentsorgung	40
Tabelle 4: Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe	56
Tabelle 5: Kenndaten zu den Friedhöfen der Stadtgemeinde Traiskirchen	58
Tabelle 6: Ordentlicher Friedhofshaushalt	63
Tabelle 7: Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Stadtgemeinde Traiskirchen	67
Tabelle 8: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis	69
Tabelle 9: Laufende Einnahmen	70
Tabelle 10: Laufende Ausgaben	71
Tabelle 11: Ordentlicher Haushalt	72
Tabelle 12: Außerordentlicher Haushalt	73
Tabelle 13: Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der Vergleichsgemeinden	74
Tabelle 14: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie ihrer Beteiligungunternehmen zum 31. Dezember	77
Tabelle 15: Darlehen der Stadtgemeinde Traiskirchen	77
Tabelle 16: Kennzahlen zur Verschuldung der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der Vergleichsgemeinden	78

Tabelle 17: Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen und Vergleichsgemeinden	82
Tabelle 18: Liquide Mittel der Stadtgemeinde Traiskirchen zum 31. Dezember	83
Tabelle 20: Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020	84
Tabelle 19: Rücklagen der Stadtgemeinde Traiskirchen zum 31. Dezember	84
Tabelle 21: Überblick – Transfers	86
Tabelle 22: Personalstände und –ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 und 2015	88
Tabelle 23: Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Traiskirchen (Stand: Ende 2015)	98
Tabelle 24: Kenndaten der von der TBVG verwalteten Immobilien (Stand Ende 2015)	100
Tabelle 25: Eigentums- und Bestandverhältnisse der von der TBVG angemieteten und der TBVG-eigenen Immobilien (Stand Ende 2015)	104
Tabelle 26: Gebarungskennzahlen der TBVG im Zeitraum 2010 bis 2015	107
Tabelle 27: Gebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude (Teilabschnitt 85300) im Zeitraum 2010 bis 2015	108
Tabelle 28: Gebarungskennzahlen der TBVG & Co KG im Zeitraum 2010 bis 2015	117

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATS	Österreichische Schilling
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
LGBL.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
NÖ	niederösterreichisch(e)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht verfügbar
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TBVG	Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H.
TBVG & Co KG	Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen

u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VBA	Vollbeschäftigungäquivalent
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WLAN	Wireless Local Area Network
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Traiskirchen

Stadtgemeinde Traiskirchen

Die Stadtgemeinde Traiskirchen schrieb Abwasserabgaben lückenhaft und unsystematisch vor. Interne Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Vorschreibung und Einhebung sichergestellt hätten, fehlten. Für die Stadtgemeinde Traiskirchen entstanden dadurch große finanzielle Nachteile: Die nicht vorgeschriebenen Abwasserabgaben beliefen sich auf insgesamt 1,52 Mio. EUR, wovon 619.000 EUR verjährt und uneinbringlich waren (Stand Jänner 2016). Aufgrund der Missstände bei der Abgabenvorschreibung entzog die Stadtgemeinde Traiskirchen den für den Abwasserbereich zuständigen Bauamtsleiter mit Oktober 2015 seiner Funktion als Leiter und versetzte ihn.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen erzielte im Prüfungszeitraum 2010 bis 2015 ein positives Jahresergebnis von insgesamt 1,01 Mio. EUR bzw. rd. 170.000 EUR im Jahresschnitt. Zudem war die Stadtgemeinde in der Lage, im Zeitraum 2010 bis 2015 einen verstärkten Anteil an Eigenmitteln für Schuldtilgungen und Investitionen zu erwirtschaften. Im Zeitraum 2010 bis 2015 reduzierte die Stadtgemeinde ihre Finanzschulden kontinuierlich (von 73,36 Mio. EUR um 23,32 Mio. EUR auf 50,05 Mio. EUR).

Die beiden Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Traiskirchen benötigten in den Jahren 2010 bis 2015 keinen Zuschuss durch die Stadtgemeinde. Die dem ehemaligen Geschäftsführer der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 2010 bis 2013 gewährten Entgelte entsprachen weder der Höhe noch ihrer Art nach dem Dienstvertrag. Mit dem seit Anfang 2014 tätigen, ohne vorherige Ausschreibung bestellten Geschäftsführer bestand bis Anfang 2016 und damit mehr als zwei Jahre kein Dienst- oder Geschäftsführervertrag.

Der seit Mai 2014 im Amt befindliche Bürgermeister behielt auch nach dem Amtsantritt als Bürgermeister seine bisherige Funktion als Leiter der Stabstelle für Kommunikation, EDV, Informationstechnologie und neue Medien und damit als Vertragsbediensteter der Stadtgemeinde bei; er beendete diese Doppelfunktion – wenngleich auf eigene Initiative – erst zwei Jahre später. Dafür erhielt der Bürgermeister im Zeitraum Mai 2014 bis April 2016 einen

durchschnittlichen monatlichen Bruttobezug inklusive Sonderzahlungen von 12.059 EUR; davon erhielt er 4.853 EUR als Vertragsbediensteter, 7.206 EUR entfielen auf seine Bürgermeisterfunktion.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsbereiche Abwasser, Aufschließung und Friedhof sowie die Beurteilung der finanziellen Lage und ausgewählter Personalthemen der Stadtgemeinde Traiskirchen. Darüber hinaus waren die Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG) und die Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG) im Hinblick auf ihre Gebahrung, Verwaltung und Risiken für die Stadtgemeinde Gegenstand der Prüfung. (TZ 1)

Im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Lage stellte der RH auch Vergleiche mit Durchschnittswerten der niederösterreichischen und österreichischen Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern an. (TZ 1)

Abwasser

Abwasserentsorgungsanlage

Die Ortskanalisation auf dem 29,06 km² großen Stadtgebiet Traiskirchen umfasste 87.620 m Kanalnetz, die Reinigung der Abwässer erfolgte in der stadteigenen Kläranlage. Zwischen der Stadtgemeinde Traiskirchen und den Marktgemeinden Guntramsdorf und Pfaffstätten bestanden Kooperationen zur Abwasserentsorgung. (TZ 2)

Bei Kanalnetz und Kläranlage bestanden große Wartungs- und Betriebsdefizite. Der Betrieb des Kanalnetzes entsprach damit nicht der wasserrechtlichen Bewilligung. Außerdem waren die über Jahre unzureichende Fachaufsicht durch den früheren Bauamtsleiter sowie seine jahrelange Duldung von privaten Ablagerungen und Tätigkeiten auf dem Kläranlagenareal zu beanstanden. Der seit Oktober 2014 bestellte Kläranlagenleiter war bemüht, die Rückstände aufzuarbeiten. (TZ 3)

Abgabenhaushalt Abwasser

Die Stadtgemeinde Traiskirchen aktualisierte die Kanalabgaben nur in großen Zeitabständen und erhöhte diese zuletzt nach 15 Jahren (Kanaleinmündungsabgabe) bzw. zwölf Jahren (Kanalbenützungsgebühr) um bis zu 50 %. Die großen Zeitabstände führten zu erheblichen Kaufkraft- und Einnahmenverlusten bei Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr. Die Leiter des Betriebs Abwasserentsorgung verabsäumten es, die Abgaben bspw. durch eine Kalkulation regelmäßig zu prüfen. (TZ 4)

Im Zeitraum 2010 bis 2015 erwirtschaftete der Betrieb Abwasserentsorgung jährliche Überschüsse in Höhe von insgesamt 12,56 Mio. EUR; die Kanalrücklage war von 679.000 EUR um das fast 5-Fache auf 4,05 Mio. EUR angestiegen, weshalb die Investitionen von insgesamt 3,05 Mio. EUR überwiegend mit Eigenmitteln aus der Kanalrücklage finanziert wurden. Die aus den Überschüssen des Kanalhaushalts gebildeten inneren Darlehen sowie deren geplante Rückführung binnen zehn Jahren waren dokumentiert. Ebenso positiv war die überwiegende Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips; die im Jahr 2015 festgestellte Überschreitung war infolge der Nachverrechnung der Vorjahre nachvollziehbar. (TZ 5)

Abgabenvorschreibung

Die Vorschreibung der Abwasserabgaben war lückenhaft und unsystematisch. Interne Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Vorschreibung und Einhebung sichergestellt hätten, fehlten. Daraus entstanden für die Stadtgemeinde Traiskirchen große finanzielle Nachteile in Form nicht vorgeschriebener Abwasserabgaben von insgesamt 1,52 Mio. EUR, wovon 619.000 EUR verjährt und uneinbringlich waren (Stand Jänner 2016). (TZ 6)

Einhebung und Mahnwesen

Das Einhebungsverfahren und Mahnwesen der Stadtgemeinde für Kanalgebühren waren konform mit der Bundesabgabenordnung (BAO) und zweckmäßig organisiert. Insbesondere positiv waren die geringen Außenstände der Stadtgemeinde Traiskirchen bei den Kanalgebühren (bei Fälligkeit im Ausmaß von 20 % bzw. rund zwei Wochen später im Ausmaß von 6 %). (TZ 7)

Kurzfassung

Gebührenvergleich

Im Vergleich mit zehn weiteren Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern hob die Stadtgemeinde Traiskirchen hohe Kanalbenützungsgebühren ein. Diese betrugen im Vergleich zu den günstigsten Gemeinden (Eisenstadt und St. Veit/Glan) das 3,7-Fache für eine Wohnung und das 3,1-Fache für ein Reihenhaus bzw. das 2,8-Fache für ein Einfamilienhaus (Stand 2011). (TZ 8)

Kanalkataster

In der Stadtgemeinde Traiskirchen fehlte seit rund zehn Jahren ein aktueller und vollständiger Kanalkataster. Sie hatte bereits im Jahr 2010 extern die Überarbeitung des Kanalkatasters beauftragt, dabei jedoch keinen Terminplan vereinbart und sich auch nicht laufend über den Stand der Arbeiten informiert. Die Stadtgemeinde Traiskirchen bezahlte dafür 96 % der Auftragssumme, obwohl sie bislang keinen praktischen Nutzen hatte. Diese Mängel waren vor allem auf die vom früheren Bauamtsleiter unterlassene Vertretung der Interessen des Auftraggebers, aber auch auf die fehlenden Kontrollinstrumente zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Aufträgen zurückzuführen. (TZ 9)

Indirekteinleiterverzeichnis

Die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung wies umfangreiche Defizite auf: Insbesondere war das Indirekteinleiterverzeichnis unvollständig und fehlten Entsorgungsverträge und verpflichtend beizubringende Abwasserüberprüfungen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen beauftragte zwar ein privates Unternehmen mit der Führung des Indirekteinleiterverzeichnisses, unterließ es jedoch, ein zeitnahe und auftragskonformes Ergebnis sicherzustellen. Auch dies war auf die vom früheren Bauamtsleiter unterlassene Vertretung von Interessen des Auftraggebers zurückzuführen. (TZ 10)

Die Stadtgemeinde Traiskirchen hob auch die für Entsorgungsverträge mit Indirekteinleitern vorgesehenen Entgelte nicht ein. Die Arbeitsabläufe waren unstrukturiert, eine Fachaufsicht und Interne Kontrollsysteme bei der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung fehlten. (TZ 10)

Bauverwaltung

Die Arbeitsweise des Bauamts der Stadtgemeinde Traiskirchen war unstrukturiert und wenig zeitgemäß. Das Bauamt zog die vorhandene IT-Ausstattung weder für Workflowprozesse noch für eine Terminverwaltung heran. Die mehrfache, teilweise händische Datenerfassung sowie die individuell und uneinheitlich geführten Aufzeichnungen widersprachen einem ressourcensparenden und ergebnisorientierten Ablauf. Die Arbeitsweise des Bauamts und das Fehlen der Fachaufsicht waren nicht geeignet, eine zeitnahe und vollständige Aufgabenerledigung sicherzustellen. (TZ 11)

Das Bau- und Stadtamt verfügten zwar über Controllinginstrumente, diese verursachten aber erheblichen Aufwand und erbrachten keine nutzbaren Informationen. (TZ 11)

Der vom RH beispielhaft geprüfte Ablauf von baurechtlichen Verfahren war weder fristgerecht noch strukturiert. Ein Restaurant war im Dezember 2015 mittlerweile über fünf Jahre in Betrieb, der für die Gültigkeit des Erstbescheids vom Juli 2010 vorausgesetzte Grundbuchsbeschluss fehlte noch immer. Ein im Juli 1998 begonnenes Bauverfahren für einen Umbau war nach mehr als 16 Jahren, trotz verschiedener Urgenzen in den Jahren 2004, 2006 und 2015, noch immer nicht abgeschlossen. Interne Kontrollsysteme sowie die erforderliche Fachaufsicht fehlten auch hier. (TZ 12)

Feuerpolizeiwesen

Die Stadtgemeinde Traiskirchen kam ihren Aufgaben als örtliche Feuerpolizei bei der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau nicht nach: Sie fertigte Bescheide nur verspätet aus, überwachte Fristen und Mängelbehebungen nicht und unterließ bei Nichterledigung Schritte zur Durchsetzung. (TZ 13)

Aufschließung

Gemäß § 38 Niederösterreichische Bauordnung hatte der Grundstückseigentümer für die anteilige Herstellung der Fahrbahn, des Gehsteigs, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung eine Aufschließungsabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Die Stadtgemeinde aktualisierte den Einheitssatz für die Einhebung der Aufschließungsabgabe nur in großen Zeitabständen von vier bis sechs Jahren mit Erhöhungen von bis zu einem Drittel. Daraus resultierten ein Kaufkraft- und Einnahmenverlust und die Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen. (TZ 14)

Kurzfassung

Die Einnahmen der Stadtgemeinde Traiskirchen aus den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben lagen im Zeitraum 2010 bis 2015 bei insgesamt 2,42 Mio. EUR bzw. zwischen 101.000 EUR (2014) und 690.000 EUR (2013) jährlich. (TZ 15)

Aufschließungsabgaben in Höhe von 26.933 EUR waren verjährt und damit uneinbringlich. Interne Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Verrechnung und Einhebung der Aufschließungsabgaben sichergestellt hätten, fehlten auch in diesem Bereich. (TZ 16)

Friedhöfe

Seit der Zusammenlegung der Gemeinden Oeynhausen und Tribuswinkel mit der Stadtgemeinde Traiskirchen verfügte die Stadtgemeinde Traiskirchen über drei Friedhöfe mit insgesamt 2.990 Grabstellen und einer Gesamtfläche von rd. 34.000 m². Die drei Friedhöfe hatten je eine Aufbahrungshalle sowie Flächen für zukünftige Erweiterungen. (TZ 17)

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen waren nicht aufeinander abgestimmt und sie wichen vom NÖ Bestattungsgesetz 2007 ab. Regelungen zum Stand der Technik und der technischen Sicherheit von Gräbern bzw. Grabaufbauten fehlten – auf die damit verbundenen Haftungen war zu verweisen. (TZ 18)

Das für die Errichtung von Grabdenkmälern im NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorgesehene Anzeigeverfahren setzte die Stadtgemeinde nicht um. (TZ 18)

In der Stadtgemeinde Traiskirchen bestanden für keinen der drei Friedhöfe die gesetzlich vorgesehenen Übersichtspläne zur Dokumentation der örtlichen Lage von Grabstellen. Außerdem hielt sich die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde bei der Kategorisierung der Grabstellen nicht an die Kriterien der Friedhofsordnung. Dies führte zu einer unzulässigen Herabstufung der – wenngleich auch nur bis zu 380 EUR hohen – Zehnjahresgebühren für Grabstellen und zu einer nicht durchgängigen Nachvollziehbarkeit der Grabstellenkategorisierung in der Praxis. (TZ 19)

Für die an der Friedhofsverwaltung beteiligten Organisationseinheiten fehlten abschließende Aufgabenbeschreibungen und definierte Zuständigkeiten sowie eine klare Gesamtverantwortung für die Friedhofsverwaltung. (TZ 20)

Die händische Führung von Grabbüchern und die Verwendung eines historisch überlieferten Karteikartensystems waren aufgrund des damit verbundenen hohen Personalaufwands weder zeitgemäß noch wirtschaftlich. (TZ 20)

Die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung und Verlängerung von Benützungsrechten sowie die damit verbundenen Gebührenvorschreibungen entsprachen nicht den Vorgaben des NÖ Bestattungsgesetzes 2007. Die Verbuchung und Abschreibung von Gebühren für nicht beanspruchte Grabverlängerungen erfolgten ohne Rechtsgrundlage. Die Mängel in der Gebührenvorschreibung behob die Stadtgemeinde bisher nicht, obwohl die Gemeindeaufsicht des Landes bereits im Jahr 1999 darauf hingewiesen hatte. Außerdem vermischt die Stadtgemeinde im Friedhofsbereich hoheitliche und privatrechtliche Vorgänge. (TZ 21)

Der Friedhofshaushalt der Stadtgemeinde Traiskirchen wies im Zeitraum 2010 bis 2015 jährlich einen Abgang (durchschnittlich rd. 38.000 EUR pro Jahr) auf. Die Stadtgemeinde führte das auf die abzudeckende Leasingrate von rd. 38.000 EUR (2015) für die Aufbahrungshalle in Oeynhausen zurück. Obwohl das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die Stadtgemeinde bereits mehrfach auf die Notwendigkeit kostendeckender Friedhofsgebühren hingewiesen hatte, unterblieb bislang eine entsprechende Anpassung der Gebühren. (TZ 22)

Die interne Leistungsverrechnung der Personalausgaben zwischen dem Friedhof und anderen Bereichen der Stadtgemeinde beschränkte sich nicht auf den tatsächlichen Leistungsaustausch. (TZ 22)

**Finanzielle Lage
der Stadtgemeinde
Traiskirchen**

Rechnungswesen der Gemeinden

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) basierenden Rechenwerke von Ländern und Gemeinden boten keinen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Einheiten, da die enthaltenen Vorschriften unzureichend, wenig konkret und unklar waren. Bei der im Oktober 2015 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH verordneten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bildet der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt das zentrale Element für zukünftig größere Vergleichbarkeit, Transparenz und Vollständigkeit der Rechenwerke. (TZ 23)

Kurzfassung

Jahresergebnis

Die Jahresergebnisse des Gesamthaushalts 2010 bis 2015 (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) der Stadtgemeinde Traiskirchen lagen zwischen – 1,44 Mio. EUR (2015) und + 1,50 Mio. EUR (2012). Im Gesamtzeitraum konnte die Stadtgemeinde ein positives Jahresergebnis von insgesamt 1,01 Mio. EUR bzw. rd. 170.000 EUR im Jahresschnitt erzielen. Das Ausgabenvolumen der Stadtgemeinde stieg dabei von 38,93 Mio. EUR um rd. 31 % bzw. 12,21 Mio. EUR auf 51,14 Mio. EUR, das Einnahmenvolumen von 38,88 Mio. EUR um 28 % auf 49,70 Mio. EUR. (TZ 24)

Der ordentliche Haushalt der Stadtgemeinde zeigte in den Jahren 2010 bis 2015 zunächst eine positive Entwicklung des Saldos von – 0,54 Mio. EUR (2010) um mehr als 1,50 Mio. EUR auf über 1 Mio. EUR in den Jahren 2012 und 2013. Danach war der ordentliche Haushalt der Stadtgemeinde ausgeglichen. Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts stiegen im Zeitraum 2010 bis 2015 um 10,31 Mio. EUR bzw. um 31 % an, die Ausgaben um 9,76 Mio. EUR bzw. 29 %. Die gestiegenen ordentlichen Einnahmen waren überwiegend auf Erhöhungen der eigenen Steuern und Ertragsanteile zurückzuführen, wesentliche Teile der gestiegenen ordentlichen Ausgaben auf Zuführungen für Rücklagen, aber auch auf die von der Stadtgemeinde nicht beeinflussbaren Zahlungen für den Sozial- und Gesundheitsbereich. (TZ 24, 27)

Die Stadtgemeinde Traiskirchen verausgabte in ihrem außerordentlichen Haushalt im Zeitraum 2010 bis 2015 insgesamt 39,50 Mio. EUR insbesondere für Projekte im Wohn-, Bildungs-, Sport- und Straßenbaubereich. Sie finanzierte dies insbesondere durch Darlehensaufnahmen, Rücklagenentnahmen und Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt. Das jährliche Ausgabenvolumen des außerordentlichen Haushalts lag zwischen 4,00 Mio. EUR (2011) und 10,26 Mio. EUR (2014). (TZ 24, 28)

Vereinheitlichtes Jahresergebnis

Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Traiskirchen war in den Jahren 2010, 2011 und 2015 mit bis zu 3,77 Mio. EUR deutlich negativ, 2014 leicht negativ, 2012 und 2013 mit bis zu rd. 910.000 EUR aber positiv. Bei Abzug der Schuldentilgungen (laufender Schuldendienst und Sondertilgung (vorzeitige Darlehensrückzahlungen in den Jahren 2011 bis 2014 von 5,70 Mio. EUR)) erzielte die Stadtgemeinde regelmäßig positive Jahresergebnisse zwischen rd. 390.000 EUR (2010) und 8,06 Mio. EUR (2014). Im Jahr 2010 war dies jedoch nur aufgrund von Finanzschuldenaufnahmen etwa im Ausmaß des negativen vereinheitlichten Jahresergebnisses möglich. Die Stadtgemeinde konnte ihr Jahresergebnis in den Jahren 2011 bis 2015 im Vergleich zu 2010 teilweise deutlich verbessern und durch vorzeitige Darlehenstilgungen auch eine Entlastung des Gemeindehaushalts künftiger Haushaltsjahre erzielen. **(TZ 25)**

Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung

Die laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde Traiskirchen stiegen in den Jahren 2010 bis 2015 um 9,59 Mio. EUR bzw. 30 %. Dabei stiegen die Einnahmen aus Gebühren, eigenen Steuern und Ertragsanteilen am stärksten. Die laufenden Ausgaben stiegen in den Jahren 2010 bis 2015 um 5,50 Mio. EUR bzw. 20 %, dies insbesondere beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand, bei laufenden Transferzahlungen und bei Leistungen für Personal und Pensionen. Die laufenden Einnahmen waren im Zeitraum 2010 bis 2015 um 4,09 Mio. EUR und damit um 10 Prozentpunkte stärker gestiegen als die laufenden Ausgaben. **(TZ 26)**

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

Die freie Finanzspitze der Stadtgemeinde Traiskirchen stieg im Zeitraum 2010 bis 2015 von rd. 30.000 EUR auf das fast 130-Fache (3,87 Mio. EUR) an. Damit erwirtschaftete die Stadtgemeinde Traiskirchen ab 2012 nach der Schuldtilgung jährlich Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen. **(TZ 29)**

Zudem war die Stadtgemeinde in der Lage, im Zeitraum 2010 bis 2015 einen verstärkten Anteil an Eigenmitteln für Schuldtilgungen und Investitionen zu erwirtschaften und die Eigenfinanzierungs-

Kurzfassung

quote von 99,9 % im Jahr 2010 auf 124,3 % im Jahr 2014 bzw. 107,7 % im Jahr 2015 zu erhöhen. (TZ 29)

Die Stadtgemeinde Traiskirchen lag bei der Quote freie Finanzspitze deutlich besser als die niederösterreichischen Vergleichsgemeinden; bei der Eigenfinanzierungsquote erzielte sie bessere Werte als sowohl die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs als auch die Vergleichsgemeinden Österreichs. (TZ 29)

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

Im Zeitraum 2010 bis 2015 baute die Stadtgemeinde Traiskirchen die Finanzschulden kontinuierlich ab von 73,36 Mio. EUR um 23,32 Mio. EUR auf 50,05 Mio. EUR; auch die Leasingverpflichtungen und Darlehen in Mehrheitsbeteiligungen gingen zurück: um rd. 770.000 EUR auf 20,74 Mio. EUR bzw. um 1,95 Mio. EUR auf 21,93 Mio. EUR. Ausschlaggebend für den Finanzschuldenabbau der Stadtgemeinde waren laufende und vorzeitige Schuldtilgungen sowie eine deutliche Verringerung von Schuldenneuaufnahmen. (TZ 30)

Die Finanzschulden je Einwohner der Stadtgemeinde Traiskirchen sanken deutlich um 1.310 EUR je Einwohner bzw. um rund ein Drittel gegenüber dem Jahr 2010. Die Stadtgemeinde erzielte damit im Zeitraum 2010 bis 2014 deutlich bessere Werte als die niederösterreichischen und österreichischen Vergleichsgemeinden. Dennoch lag die Stadtgemeinde Traiskirchen im Jahr 2014, bedingt durch das hohe Ausgangsniveau ihrer Verschuldung im Jahr 2010, bei der Pro-Kopf-Verschuldung mit 2.897 EUR noch immer über den Werten der niederösterreichischen (2.513 EUR) und der österreichischen Vergleichsgemeinden (1.573 EUR). (TZ 31)

Die mit Jahresende 2015 ausgewiesenen Finanzschulden in Höhe von 50,05 Mio. EUR betrafen 173 Darlehen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von rund zwölf Jahren. Die Darlehen waren zu rd. 21 % fix, zu rd. 79 % variabel verzinst. Der hohe Anteil an variabel verzinsten Darlehen (rd. 79 %) könnte bei Ansteigen des Marktzinsniveaus zu einer Belastung des Gemeindebudgets führen. (TZ 32)

Die Stadtgemeinde Traiskirchen wies mit Jahresende 2014 zehn CHF-Darlehen in Höhe von 6,18 Mio. EUR auf und konvertierte diese im Jahr 2015 in EUR-Darlehen. Ende des Jahres 2015 belief sich der Wert dieser Darlehen auf rd. 6,55 Mio. EUR. Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde bezifferte den um Zinsgewinne verringerten Verlust mit rd. 7.000 EUR für das Jahr 2014 und mit rd. 70.000 EUR

für das Jahr 2015 (inklusive 2014). Sie schätzte die weiteren, von der künftigen Zinsentwicklung abhängigen Verluste mit jährlich bis zu rd. 40.000 EUR bis 50.000 EUR bis zum Jahr 2030. [\(TZ 33\)](#)

Haftungen

Die Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen bestanden ausschließlich für die in ihrem Alleineigentum stehende TBVG. Trotz einer Steigerung im Jahr 2011 (um 3,08 Mio. EUR bzw. 13 %) konnte die Stadtgemeinde ihre Haftungen bis 2015 um 1,94 Mio. EUR bzw. 8 % gegenüber 2010 reduzieren. Allerdings wies Traiskirchen im Verhältnis zu den niederösterreichischen und österreichischen Vergleichsgemeinden im Jahresschnitt 2010 bis 2014 eine deutlich höhere Haftung je Einwohner auf (1.426 EUR gegenüber 1.005 EUR bzw. 901 EUR). [\(TZ 34\)](#)

Liquide Mittel

Die Stadtgemeinde wies im Prüfungszeitraum 2010 bis 2015 zum Jahresende sowie auch unterjährig jeweils positive liquide Mittel aus, wodurch sie die Inanspruchnahme von Kassenkrediten vermeiden konnte. [\(TZ 35\)](#)

Rücklagen

Positiv war auch die Erhöhung der Rücklagen der Stadtgemeinde Traiskirchen von 4,42 Mio. EUR im Jahr 2010 um 3,02 Mio. EUR (68 %) auf 7,45 Mio. EUR im Jahr 2015. [\(TZ 36\)](#)

Mittelfristige Finanzplanung

Die Stadtgemeinde Traiskirchen sah in ihrer mittelfristigen Finanzplanung einen Rückgang ihrer Einnahmen um 5 % auf 46,36 Mio. EUR im Jahr 2020 vor. Bei den Ausgaben war ein Rückgang um 4 % auf 46,36 Mio. EUR vorgesehen. Die Schuldenstände würden sich von 53,31 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 34,09 Mio. EUR im Jahr 2020 (um 36 %) vermindern. Das Jahresergebnis des Gesamthaushalts würde im Jahr 2016 mit rd. 900.000 EUR positiv und danach ausgeglichen sein. [\(TZ 37\)](#)

Kurzfassung

Die mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde Traiskirchen war plausibel und nachvollziehbar. Die Verschlechterung des Transfersaldos war jedoch ebenso wie die Verringerung des positiven Saldo der laufenden Gebarung kritisch. Allerdings würde der geplante Saldo der laufenden Gebarung von 6,72 Mio. EUR im Jahr 2020 noch keine erhebliche Einschränkung des Haushaltsspielraums für die Stadtgemeinde darstellen. (TZ 37)

Transfers

Im Zeitraum 2010 bis 2015 lagen die Transferausgaben regelmäßig deutlich über den Transfereinnahmen. Der negative Transfersaldo erhöhte sich um 31 % auf 7,45 Mio. EUR (2015). Der RH maß der Transferbelastung deshalb große Bedeutung bei, weil die Stadtgemeinde diese Zahlungen zum Teil weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach beeinflussen konnte. Die fehlende Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2014 korrigierte die Stadtgemeinde Traiskirchen bereits während der Gebarungsüberprüfung durch den RH. (TZ 38)

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Nur eine von bis zu elf als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen der Stadtgemeinde erfüllte die in der VRV 1997 vorgesehenen Kriterien; ein Betrieb erreichte im Zeitraum 2010 bis 2015 durchgehend keine Kostendeckung von mindestens 50 %. (TZ 39)

Personal

Die Erhöhung der Personalausgaben von 2010 bis 2015 um 17 % auf 6,23 Mio. EUR bzw. des Personalstands um 11 % auf 170 VBÄ war überwiegend auf Anstiege in den Bereichen Kinderbetreuung und Verwaltung zurückzuführen. (TZ 40)

Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen

Die in den Jahren 2009 bis 2015 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen beschlossenen Höherreihungen und außerordentlichen Vorrückungen für 41 Mitarbeiter führten zu jährlichen Mehrausgaben von insgesamt rd. 40.000 EUR bzw. je betroffenen Mitarbeiter zu jährlichen Mehrbezügen zwischen rd. 140 EUR und

rd. 6.400 EUR – und damit zu einer nachhaltigen und langfristigen Belastung des Gemeindehaushalts. (TZ 41)

Die Höherreihungen waren weitgehend nicht, die außerordentlichen Vorrückungen nur mit durchschnittlichen Leistungen begründet. Dies erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen und führte zu Intransparenz. Verwaltungsbediensteten der Entlohnungsgruppe 5 wurden nach rund fünfjähriger Tätigkeit Höherreihungen jedenfalls gewährt. (TZ 41)

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs und des außerordentlichen Charakters der Höherreihungen bzw. außerordentlichen Vorrückung hätte die Stadtgemeinde neben der gesetzlich vorgegebenen durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Leistung klare Kriterien für Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen festlegen müssen. Die von der Stadtgemeinde unzureichend geregelte Gewährungspraxis könnte letztlich zu einer betrieblichen Übung und daraus generell ableitbaren Ansprüchen von Dienstnehmern führen. (TZ 41)

Sonderzulage

Die Stadtgemeinde Traiskirchen gewährte für alle bei der Stadtgemeinde zum Jahresende 2013 beschäftigten Bediensteten eine dauerhafte Sonderzulage aufgrund der in den vergangenen 20 Jahren gestiegenen Einwohnerzahl. Den als Begründung angeführten höheren Arbeitsaufwand hatte die Stadtgemeinde weder qualitativ noch quantitativ erhoben. (TZ 42)

Sonderverträge

Obwohl das Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz Sonderverträge lediglich für begründete Einzelfälle vorsah, waren für die im Zeitraum 2010 bis 2015 beschlossenen, insbesondere auf eine Verbesserung der Bezugshöhe abzielenden fünf Sonderverträge die hierfür maßgeblichen Gründe weder in den Personalakten noch in den Gemeinderatsprotokollen dokumentiert. (TZ 43)

Kurzfassung

Aktenführung

Die mangelhafte Führung der Personalakte der Gemeindebediensteten stellte weder die Vollständigkeit sicher noch konnten nachträgliche Ergänzungen, Änderungen oder Verluste von Dokumenten ausgeschlossen werden. (TZ 44)

Früherer Bauamtsleiter

Der ab Mai 2000 verantwortliche Bauamtsleiter der Stadtgemeinde Traiskirchen befand sich von Mai bis Oktober 2015 im Krankenstand; die Stadtgemeinde entnahm ihn aufgrund der Missstände bei der Abgabenvorschreibung mit Oktober 2015 seiner Funktion als Leiter und teilte ihn der Kläranlage als Mitarbeiter zu. Die ab Mai 2015 festgestellten Defizite bei der Abgabenvorschreibung dokumentierte die Stadtgemeinde Traiskirchen nur unzureichend und nahm trotz des bisher feststehenden Schadens von mehr als 619.000 EUR bis Jänner 2016 lediglich eine Versetzung des verantwortlichen Mitarbeiters vor. Außerdem war wiederholt kritisch auf die bei der Abgabenvorschreibung sowie bei der Umsetzung des Kanalkatasters und des Indirekteinleiterverzeichnisses fehlenden geordneten Arbeitsabläufe und Internen Kontrollsysteme zu verweisen. (TZ 45)

Doppelfunktion Bürgermeister

Der seit Mai 2014 im Amt befindliche Bürgermeister behielt seine vor dem Amtsantritt als Bürgermeister ausgeübte Funktion als Leiter der Stabstelle für Kommunikation, EDV, Informationstechnologie und neue Medien bzw. seine Aufgabe als Vertragsbediensteter der Stadtgemeinde bei und beendete diese Doppelfunktion – wenngleich auf eigene Initiative – erst zwei Jahre später. Dafür erhielt der Bürgermeister im Zeitraum Mai 2014 bis April 2016 einen durchschnittlichen monatlichen Bruttobezug inklusive Sonderzahlungen von insgesamt 12.059 EUR; davon erhielt er 4.853 EUR als Vertragsbediensteter, 7.206 EUR entfielen auf seine Bürgermeisterfunktion. (TZ 46)

Die Funktion als Bürgermeister einer Gemeinde mit zuletzt mehr als 20.000 Einwohnern war mit der Aufgabe als vollbeschäftigtter Bediensteter nicht vereinbar; dies insbesondere wegen der Überschneidung von Dienstgeber- und Dienstnehmerfunktionen, der Kollision von Interessen und daraus resultierender Kontrolldefizite. Zu beanstanden waren auch die fehlenden Zeitaufzeichnungen des Bür-

germeisters als Vertragsbediensteter; dem Stadtamtsdirektor waren die ihm obliegende lückenlose Wahrnehmung der Dienstaufsicht und Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit des Bediensteten der Stadtgemeinde dadurch nicht möglich. [\(TZ 46\)](#)

Der Bürgermeister war auf der Homepage der Stadtgemeinde (Rubrik Rathaus/Stabstelle) bis Ende 2015 weder als Leiter noch als Bediensteter dieser Organisationseinheit ausgewiesen. Dadurch war Intransparenz in der Öffentlichkeit gegeben hinsichtlich der Doppelfunktion als Bürgermeister und Bediensteter der Stadtgemeinde. [\(TZ 46\)](#)

Beteiligungen

Ende 2015 war die Stadtgemeinde Traiskirchen an fünf privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligt. Davon standen zwei Unternehmen in ihrem Mehrheitseigentum, drei Unternehmen in ihrem Minderheitseigentum. An vier Unternehmen war die Stadtgemeinde direkt, an einem Unternehmen indirekt beteiligt. Die Stadtgemeinde Traiskirchen entsprach mit der Angabe ihrer direkten Beteiligungen im Anhang zum Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorgaben. [\(TZ 47\)](#)

Die beiden Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Traiskirchen – TBVG und TBVG & Co KG – benötigten in den Jahren 2010 bis 2015 keinen Zuschuss durch die Stadtgemeinde. Die Entnahmen der Stadtgemeinde in Höhe von 455.042 EUR im Jahr 2015 beruhten fast zur Gänze auf der Übernahme eines der TBVG gehörenden Gebäudes in das Vermögen der Gemeinde. Positiv war, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Minderheitsbeteiligung mit einer Haftung im Ausmaß des fast 18-Fachen des Geschäftsanteils bereits während der Gebarungsüberprüfung kündigte. [\(TZ 48\)](#)

Die von der TBVG verwalteten Immobilien umfassten eine Gesamtfläche von 314.000 m², wovon 241.000 m² (77 %) auf stadteigene Immobilien und 30.700 m² (10 %) bzw. 42.300 m² (13 %) auf Immobilien der TBVG bzw. der TBVG & Co KG entfielen. Das verwaltete Sachanlagevermögen (Grundstücke und Bauten) betrug per Jahresende 2015 rd. 156,91 Mio. EUR, wovon 117,24 Mio. EUR (75 %) auf stadteigene Immobilien sowie rd. 37,71 Mio. EUR (24 %) bzw. 1,95 Mio. EUR (1 %) auf Immobilien der TBVG bzw. der TBVG & Co KG entfielen. [\(TZ 49\)](#)

Kurzfassung

Das Immobilienvermögen der Stadtgemeinde war teils im Gemeindehaushalt, teils in den Rechenwerken von zwei stadteigenen Gesellschaften ausgewiesen. Dies erschwerte eine Gesamtübersicht und war wenig transparent. (TZ 49)

Die Verwaltung des gesamten Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde erfolgte zentral durch die TBVG. Allerdings war der Vertragsvertrag zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG weder aktuell noch vollständig und wurde nicht vereinbarungskonform umgesetzt. (TZ 50)

Zunächst verbuchte die TBVG und danach nochmals die Stadtgemeinde gebarungsrelevante Sachverhalte, obwohl die Gebarung der stadteigenen Immobilien nur im Gemeindehaushalt enthalten war. Diese Doppelgleisigkeiten führten zu Mehraufwendungen. Überweisungen der TBVG für stadteigene Immobilien erfolgten auf einem Bankkonto der TBVG, die Jahresabschlüsse der TBVG enthielten dieses Bankkonto, obwohl die zugrunde liegenden Buchungen im Gemeindehaushalt enthalten waren und obwohl das Bankkonto Gemeindevermögen darstellte. (TZ 50)

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG)

Für die der TBVG gehörenden und an die Stadtgemeinde zur Nutzung überlassenen Liegenschaften lagen keine Bestandverträge vor. Damit war weder die Art der Gebrauchsüberlassung (Miete, Pacht oder Leasing) definiert noch waren die grundlegenden Nutzungsbedingungen – wie z.B. Dauer des Bestandverhältnisses, Kündigungsmodalitäten, Entgelthöhe und allfällige Valorisierung – sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar festgelegt. Die zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse waren weder ausreichend präzise noch gegenüber der TBVG verbindlich. Auch für das im Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen stehende und teilweise an die TBVG vermietete Einkaufszentrum Arkadia fehlt ein Bestandvertrag mit der TBVG. (TZ 51)

Die Stadtgemeinde ließ die Splitt- und Fahrzeughalle am Bauhof durch die TBVG unter Nutzung der Vorsteuerabzugsberechtigung von 104.000 EUR errichten und mietete sie folglich von der TBVG an, obwohl die TBVG weder grundbürgerliche noch wirtschaftliche Eigentümerin der in der Bilanz der TBVG enthaltenen Halle war. Die Aufnahme der Halle in das Vermögen und die Bilanz der TBVG entsprach somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. (TZ 51)

Das im Jahresschnitt zu fast 90 % aus Immobilien bestehende Vermögen der TBVG betrug Ende 2015 42,61 Mio. EUR; es war zu 55 % aus Bankdarlehen finanziert. Die TBVG erwirtschaftete im Zeitraum 2010 bis 2015 jeweils Gewinne zwischen 100.000 EUR (2010) und 630.000 EUR (2015). Die jährliche Gesamtkapitalrentabilität lag zwischen 0,46 % und 1,59 %. (TZ 52)

Die von der TBVG verwalteten stadtdeigenen Wohn- und Geschäftsgebäude (Teilabschnitt 85300) erwirtschafteten im Zeitraum 2010 bis 2015 einen Überschuss von insgesamt 810.000 EUR. Bezogen auf das zugrunde liegende Vermögen von 85,08 Mio. EUR ergab sich daraus im Jahr 2015 eine Rendite von 0,22 %. Diese niedrige Rendite war vor allem durch die von der Stadtgemeinde Traiskirchen verrechneten Miettarife begründet: Die Stadtgemeinde verrechnete aus sozialen Überlegungen nicht den Richtwertmietzins (5,53 EUR je m² exkl. USt), sondern den Kategoriesatz für die Kategorie A (3,43 EUR je m² exkl. USt) (Stand Jahresende 2015). Eine Strategie bzw. ein Konzept über die Weiterentwicklung der stadtdeigenen Wohn- und Geschäftsgebäude bestand nicht. (TZ 52)

Die TBVG erstellte – wie die TBVG & Co KG – nicht einmal einjährige Budgetvorschauen und verfügte über kein adäquates Planungs- und Steuerungsinstrument. (TZ 52)

Die Genehmigung der Jahresabschlüsse der TBVG und die Entlastung der Geschäftsführung erfolgten nachweislich erst ab dem Geschäftsjahr 2011 und für die Jahre 2012 und 2014 verspätet. Die ausschließlich aus dem Bürgermeister bestehende Generalversammlung war wenig zweckmäßig. Hingegen wurden z.B. in der Stadt Bludenz die Generalversammlungen von im Alleineigentum der Stadt stehenden Gesellschaften in der Zusammensetzung des Gemeinderats abgehalten. (TZ 53)

Die dem früheren Geschäftsführer der TBVG im Zeitraum 2010 bis 2013 gewährten Entgelte entsprachen weder der Höhe noch ihrer Art nach dem Dienstvertrag. So fehlten schriftliche Anweisungen über die Höhe und die Valorisierung des Jahresentgelts, über die teilweise verrechneten 48 anstatt der vereinbarten 28 monatlichen Überstunden und über die Leistungsprämien für die Jahre 2010 und 2013. Weder die laufende Anpassung des Entgelts noch die Änderung der Überstundenverrechnung noch die Auszahlung von zwei Leistungsprämien waren daher rechtswirksam zustande gekommen. Der ehemalige Geschäftsführer war nicht verpflichtet, Zeitaufzeichnungen zu führen. Eine Aufsichtsratsfunktion hatte er ohne Zustimmung des Gesellschafters ausgeübt. (TZ 54)

Kurzfassung

Die zuletzt (2013) um 58 % über dem Bürgermeisterbezug liegende Entlohnung des ehemaligen Geschäftsführers einer im Alleineigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen stehenden Gesellschaft war unangemessen hoch. (TZ 54)

Mit dem seit Anfang 2014 tätigen, ohne vorherige Ausschreibung bestellten Geschäftsführer der TBVG bestand seit mehr als zwei Jahren kein Dienst- oder Geschäftsführervertrag. Dadurch waren wesentliche Vertragsinhalte offen. Insbesondere hatte die Stadtgemeinde Traiskirchen auch die Befugnisse des Geschäftsführers weder ihrer Art noch ihrer Höhe nach beschränkt, womit die Geschäftsführung mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane hatte. Das damit verbundene Risiko für die Gesellschaft und die Stadtgemeinde Traiskirchen war außerordentlich hoch. (TZ 55)

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)

Die TBVG übernahm bei ihrem im Jahr 2005 erfolgten Eintritt in die TBVG & Co KG den für eine im Privateigentum stehende Gesellschaft konzipierten und für einen Treuhandkommanditisten ausgelegten Vertrag unverändert, obwohl dieser aus der Sicht der TBVG und ihrer Alleingesellschafterin Stadtgemeinde Traiskirchen mit erheblichen Risiken belastet war. Diese bestanden einerseits in der Möglichkeit des Kommanditisten, seinen Anteil – auch durch die Aufnahme von Treugebern – zu erhöhen und andererseits in der für die TBVG nachteiligen Vorgabe, dass nur der Kommanditist am Vermögen bzw. Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt war. Die einer privaten Person übertragene Funktion eines Kommanditisten in einer gemeindeeigenen Gesellschaft war wenig zweckmäßig. Über die Nutzung von Liegenschaftsteilen der TBVG & Co KG durch die Stadtgemeinde Traiskirchen bestand auch hier kein schriftlicher Vertrag. (TZ 56)

Die TBVG & Co KG erwirtschaftete seit 2006 jährlich Gewinne. Allerdings hatte die TBVG in ihrer Funktion als Komplementärin bis Ende 2014 insgesamt 646.000 EUR entnommen, ohne dass dafür im Zeitpunkt der Entnahme Gesellschafterbeschlüsse der TBVG & Co KG vorlagen. (TZ 57)

Weder die Komplementärin noch der Kommanditist hatten das jährliche Entgelt in Höhe von 0,3 % der Kommanditeinlage erhalten; infolge Zuschreibung von Gewinnanteilen war das Kommanditka-

pital von 6.000 EUR auf mittlerweile 9.100 EUR (Stand Ende 2015) angewachsen. (TZ 57)

Die TBVG & Co KG hielt – entgegen dem Gesellschaftsvertrag – nachweislich nur eine Gesellschafterversammlung ab. Es war daher nicht nachvollziehbar, ob die Gesellschafterversammlung ihrer Aufgabe, die Abschlussrechnung zu prüfen und zu genehmigen sowie die Geschäftsführung zu entlasten, nachgekommen war. Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte zwar die Jahresabschlüsse der TBVG, aber nicht jene der TBVG & Co KG genehmigt. (TZ 58)

Kenndaten zur Stadtgemeinde Traiskirchen						
Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000–0 i.d.g.F. NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBL. 1000/12–0 i.d.g.F.					
Einwohner	18.948 Bevölkerungszahl Stand 31. Oktober 2014 gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 für das Finanzjahr 2016 20.097 Einwohner gemäß zentralem Melderegister per 1. Dezember 2015					
Fläche	29 km ²					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR					
Finanzielle Lage						
Einnahmen	38,88	41,84	45,93	46,91	52,26	49,70
Ausgaben	38,93	42,21	44,43	45,80	51,99	51,14
Jahresergebnis ¹	– 0,05	– 0,37	1,50	1,11	0,27	– 1,44
vereinheitlichtes Jahresergebnis ²	– 3,77	– 1,26	0,91	0,58	– 0,09	– 1,64
Tilgung	4,17	5,33	4,56	5,68	8,15	4,42
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	0,39	4,07	5,47	6,26	8,06	2,78
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen						
Finanzschulden	73,36	70,14	66,26	60,72	53,31	50,05
Leasingverpflichtungen	21,51	24,11	24,50	23,23	21,68	20,74
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen	23,88	26,64	26,84	24,71	23,31	21,93
Haftungen						
Haftungssumme (Darlehensreste)	23,87	26,95	26,84	24,71	23,31	21,93
Transfers						
Transfereinnahmen	1,53	1,62	1,86	1,96	1,89	1,91
Transferausgaben	7,20	7,86	7,83	8,58	9,54	9,36
Transfersaldo	– 5,68	– 6,24	– 5,96	– 6,62	– 7,65	– 7,45
Quote freie Finanzspitze	in %					
Traiskirchen	0,1	– 1,1	4,3	5,0	3,4	9,4
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	– 7,0	6,5	– 0,7	0,0	– 0,4	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	0,0	7,0	3,4	4,0	4,6	n.v.

Fortsetzung:	Kenndaten zur Stadtgemeinde Traiskirchen					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenfinanzierungsquote	in %					
Traiskirchen	99,9	108,3	120,5	117,2	124,3	107,7
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	104,5	112,2	104,4	99,0	103,1	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	103,1	107,0	103,3	100,7	103,0	n.v.
Finanzschulden je Einwohner	in EUR					
Traiskirchen	4.207	4.054	3.836	3.425	2.897	2.803
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.630	2.678	2.592	2.593	2.513	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	1.655	1.657	1.603	1.606	1.573	n.v.
Haftungssumme je Einwohner						
Traiskirchen	1.369	1.558	1.554	1.394	1.267	1.228
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	857	886	1.100	1.090	1.089	n.v.
Vergleichsgemeinden Österreich	798	734	984	1.016	974	n.v.
Beteiligungen	Anzahl zum 31. Dezember 2015					
direkte Beteiligungen	4					
indirekte Beteiligungen	1					
Summe Beteiligungen	5					
Mehrheitsbeteiligungen	2					
Minderheitsbeteiligungen	3					
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H.						
	in Mio. EUR					
Vermögen	43,51	45,74	45,79	44,85	44,00	42,61
Bankdarlehen	23,89	26,64	26,84	24,71	23,31	21,93
Gewinn	0,10	0,10	0,12	0,13	0,51	0,63
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG						
Vermögen	2,17	2,10	2,09	2,14	2,13	2,20
Bankdarlehen	0	0	0	0	0	0
Gewinn	0,08	0,03	0,10	0,08	0,08	0,07

¹ Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre

² errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; Statistik Austria; Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H., Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2015 bis Jänner 2016 die Gebahrung der Stadtgemeinde Traiskirchen. Mitentscheidend für die Auswahl des Prüfungsgegenstands war ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeinde, in dem dieser auf hervorgekommene Missstände bei der Vorschreibung von Abwasserabgaben hinwies und um Unterstützung durch eine Gebarungsüberprüfung des RH ersuchte.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsbereiche Abwasser, Aufschließung und Friedhof sowie die Beurteilung der finanziellen Lage und ausgewählter Personalthemen der Stadtgemeinde. Darüber hinaus waren die Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG) und die Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG) im Hinblick auf ihre Gebarung, Verwaltung und Risiken für die Stadtgemeinde Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2010 bis 2015.

(2) Der RH stützte sich im Rahmen dieser Prüfung auf Auskünfte und Daten der überprüften Gemeinde und Beteiligungen, auf Daten der Statistik Austria und auf eigene Berechnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage verwendete der RH Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen werden. Ferner nahm der RH Vergleiche mit Durchschnittswerten von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern vor (Vergleichsgemeinden Österreich und Vergleichsgemeinden Niederösterreich).¹ Für das Jahr 2015 lagen im Zeitpunkt der Berichtserstellung die Vergleichsdaten für Niederösterreich und Österreich noch nicht vor.

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Gemeinde zu Fehlinterpretationen führen können und aufgrund der in der Gemeindeautonomie begründeten unterschiedlichen Organisationsstruktur und

¹ Das waren in Niederösterreich die Gemeinden Bad Vöslau, Brunn am Gebirge, Ebreichsdorf, Gänserndorf, Gerasdorf bei Wien, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, Schwechat, Stockerau, Ternitz, Traiskirchen, Tulln an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, Zwettl-Niederösterreich; österreichweit zusätzlich die Gemeinden Ansfelden, Bad Ischl, Bischofshofen, Bludenz, Braunau am Inn, Bruck an der Mur, Eisenstadt, Enns, Feldkirchen in Kärnten, Gmunden, Götzis, Hall in Tirol, Hallein, Hard, Hohenems, Knittelfeld, Kufstein, Lienz, Marchtrenk, Rankweil, Ried im Innkreis, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Johann im Pongau, Schwaz, Seekirchen am Wallersee, Spittal an der Drau, St. Andrä, St. Veit an der Glan, Telfs, Ternitz, Trofaiach, Vöcklabruck, Völkermarkt, Wals-Siezenheim und Wörgl.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Aufgabenwahrnehmung, etwa auch in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgliederungen bzw. Beteiligungen, nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden gegeben ist.

(3) In der Stadtgemeinde Traiskirchen führt der Gemeindevorstand gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Bezeichnung Stadtrat.

(4) Zu dem im Juni 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadtgemeinde Traiskirchen im September 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2016.

Abwasser

Abwasser- entsorgungsanlage

2.1 Das 29,06 km² große Stadtgebiet Traiskirchen umfasste 20.124 Einwohner bzw. 5.482 Wohn- und Betriebsgebäude (Stand Ende 2015). Die Gebäude waren zu rd. 99 % an die im Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen stehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen. Die nicht angeschlossenen Gebäude befanden sich in Streulagen außerhalb des Siedlungsverbands. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten war die im Stadtgebiet von Traiskirchen liegende „Eigenheimsiedlung“ (1.500 Einwohnerwerte²) an die Kläranlage der angrenzenden Marktgemeinde Guntramsdorf angeschlossen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen übernahm andererseits Abwässer (5.000 Einwohnerwerte) aus Ortsteilen der Marktgemeinde Pfaffstätten. Dafür bestanden Verträge vom Dezember 2008 bzw. vom Dezember 1999.

Die Kanalisation war größtenteils als Mischsystem³ ausgeführt, nur in der Stadtrandsiedlung bestand ein Trennsystem⁴. Von den insgesamt 87.620 m Kanal entfielen 2.400 m auf Schmutzwasserkanäle (Freispiegelkanäle und Druckleitungen), 1.800 m auf Regenwasserkanäle und die restlichen 83.420 m auf Mischwasserkanäle. Weiters bestanden verschiedene Sonderbauwerke, wie fünf Pumpwerke, zwei Regenbecken, Kanalstauräume und Regenüberläufe. Die Reinigung der Abwässer erfolgte in der für 33.000 Einwohnerwerte konzipierten Kläranlage, die in den Jahren 2013 bis 2015 eine durchschnittliche Auslastung von 28.500 Einwohnerwerten, bezogen auf BSB5⁵, zeigte.

² Der Einwohnerwert ist ein Vergleichswert für Schmutzfrachten und entspricht der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Der Einwohnergleichwert gibt die Belastung häuslicher Abwässer je Einwohner und Tag an.

³ Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwässer in einer gemeinsamen Rohrleitung gemischt abgeführt.

⁴ Im Trennsystem bestehen getrennte Rohrleitungen für Schmutz- und Regenwässer.

⁵ Der BSB5-Wert ist die Menge an Sauerstoff in mg/l, die Bakterien und alle anderen im Wasser vorhandenen Mikroorganismen bei einer Temperatur von 20 °C innerhalb von fünf Tagen verbrauchen. Er dient als Messgröße für die Abwasserbelastung.

2.2 Der RH erachtete die zwischen der Stadtgemeinde Traiskirchen und den Gemeinden Guntramsdorf und Pfaffstätten bestehenden Kooperationen zur Abwasserentsorgung als zweckmäßig und positiv.

3.1 (1) Der ab Oktober 2014 bestellte Leiter der Kläranlage stellte aufgrund von Schäden bei einer Reihe von maschinellen Ausrüstungsteilen einen umfangreichen Erneuerungsbedarf fest. Die Schäden betrafen insbesondere die Rührwerke und die Belüfter der Belebungsbecken, wodurch eine ordnungsgemäße Funktion dieser Ausrüstungsteile nicht mehr gegeben war. Die Stadtgemeinde Traiskirchen tauschte einen Teil der defekten Ausrüstung im Jahr 2015 aus. Der Rest sollte im Jahr 2016 erneuert werden.

(2) Die Wartung des Kanalnetzes – wie Spülarbeiten oder die Reinigung der Straßeneinläufe – oblag dem Kläranlagenpersonal. Planunterlagen über das Kanalnetz und die Sonderbauwerke lagen auf der Kläranlage nicht auf. Auch eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung aller Sonderbauwerke erfolgten nicht. Die Lage von zwei Regenüberläufen war weitgehend unbekannt.

Die beiden Regenbecken waren jedenfalls bereits seit Oktober 2014 aufgrund von defekten Entleerungspumpen und ausgefallener Steuerung nicht mehr funktionsfähig. Wie lange dieser Zustand schon bestand, war nicht feststellbar. Eine dem wasserrechtlichen Konsens entsprechende Funktion der Regenbecken zur Reinhaltung des Vorfluters⁶ war somit seit mehr als einem Jahr nicht mehr gegeben.

(3) Der für die Fachaufsicht der Kläranlage zuständige Leiter des Bauamts duldet auf dem Kläranlagenareal gelagerte private Baumaterialien und Möbel sowie eine private Hebebühne in der Werkstatt. Laut Auskunft des Bürgermeisters sei eine Entfernung der Gegenstände beabsichtigt.

3.2 Der RH bemängelte die großen Wartungs- und Betriebsdefizite bei Kanalnetz und Kläranlage sowie den nicht der wasserrechtlichen Bewilligung entsprechenden Betrieb des Kanalnetzes. Der RH anerkannte die Bemühungen des seit Oktober 2014 bestellten Kläranlagenleiters zur Aufarbeitung der Rückstände, bemängelte jedoch die über Jahre unzureichende Fachaufsicht durch den früheren Bauamtsleiter sowie dessen jahrelange Duldung von privaten Ablagerungen und Tätigkeiten auf dem Kläranlagenareal.

⁶ Der Vorfluter ist jenes Gewässer, in das die gereinigten Abwässer eingeleitet werden.

Abwasser

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Kläranlage und des Kanalnetzes ehestmöglich wiederherzustellen. Wartungs- und Betriebsdefizite wären künftig zu vermeiden und die Fachaufsicht für den Bereich der Abwasserentsorgung sicherzustellen. Die privaten Ablagerungen am Kläranlagenareal wären zu beenden und die privaten Tätigkeiten dort einzustellen.

3.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde die schadhaften Rührwerke und Belüfter bis Oktober 2016 austauschen und habe die Regenbecken bereits instand gesetzt. Auch Wartungs- und Betriebsdefizite seien mittlerweile aufgearbeitet sowie regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten geplant. Die Kläranlage könne bereits auf den Kanalkataster zugreifen und werde mit einem neuen Prozessleitsystem ausgestattet. Die Überprüfung und Instandsetzung des Kanalnetzes im Ortsteil Traiskirchen habe die Stadtgemeinde Ende 2015 abgeschlossen, in den weiteren Ortsteilen seien diese im Gange bzw. geplant. Auch die privaten Ablagerungen am Kläranlagenareal seien mittlerweile entfernt.*

Abgabenhaushalt Abwasser

4.1 (1) Gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948⁷ sind Gemeinden ermächtigt, für die Errichtung der Kanalanlage sowie die Erhaltung und den Betrieb zweckgebundene einmalige Kanalerrichtungsabgaben und laufende Kanalbenützungsgebühren einzuheben. Nähere Regelungen für Niederösterreich enthielt das Niederösterreichische Kanalgesetz 1977⁸.

Gemäß Niederösterreichischem Kanalgesetz war die Kanaleinmündungsabgabe beim Anschluss von Liegenschaften an den öffentlichen Kanal zu entrichten, ebenso bei Änderung bestehender Anschlüsse oder der Berechnungsgrundlagen. Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergab sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und des vom Gemeinderat festzusetzenden Einheitssatzes.

Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage konnte eine Kanalbenützungsgebühr festgesetzt werden. Diese errechnete sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und des Einheitssatzes allenfalls zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils. Wurden von einer Liegenschaft sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangte ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung.

⁷ Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F.

⁸ Niederösterreichisches Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0 i.d.g.F.

(2) Die Stadtgemeinde Traiskirchen erhöhte im November 2010 den zuletzt im Dezember 1995 beschlossenen Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe von 11,99 EUR um 50 % auf 18,00 EUR (Mischwasserkanal) bzw. von 8,72 EUR um 49 % auf 13,00 EUR (Schmutzwasserkanal). Der Einheitssatz war im Zeitraum Dezember 1995 bis November 2010 (15 Jahre) einem Kaufkraftverlust von mehr als 20 % unterworfen. Somit erbrachten Liegenschaftseigentümer im Rahmen der im Jahr 2010 aktuellen Kanaleinmündungsabgabe weniger als 80 % der finanziellen Leistungen, die im Jahr 1996 auf Liegenschaftseigentümer entfielen.

(3) Für die Kanalbenützungsgebühr beschloss die Stadtgemeinde Traiskirchen ab 2011 einen Einheitssatz von 2,70 EUR für Mischwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle sowie einen spezifischen Jahresaufwand von 48,73 EUR (ab März 2013 49,36 EUR) für die Berechnung des schmutzfrachtbezogenen Anteils. Diesen schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil hob die Stadtgemeinde bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht ein. Damit hatte die Stadtgemeinde den zuletzt im April 1998 mit 1,82 EUR festgesetzten Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr um 48 % erhöht. Auch hier waren durch die über zwölf Jahre nicht erfolgte Anpassung des Einheitssatzes eine Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen und Einnahmenverluste gegeben.

(4) Kalkulationen zu den Kanalabgaben erstellte die Stadtgemeinde Traiskirchen nur bei Neufestsetzung der Abgaben in Form von Betriebsfinanzierungsplänen, nicht jedoch regelmäßig zur Kontrolle der Abgabenhöhen. Gemäß der Satzung des Betriebs Abwasserentsorgung wären diese jedoch regelmäßig von den Betriebsleitern zu erstellen gewesen.

4.2 Der RH bemängelte die großen Zeitabstände, in denen die Stadtgemeinde Traiskirchen ihre Kanalabgaben aktualisierte: zuletzt nach 15 Jahren (Kanaleinmündungsabgabe) bzw. zwölf Jahren (Kanalbenützungsgebühr), was eine Erhöhung um bis zu 50 % notwendig machte. Die großen Zeitabstände führten zu erheblichen Kaufkraft- und Einnahmenverlusten bei Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr. Weiters bemängelte der RH, dass es die Leiter des Betriebs Abwasserentsorgung verabsäumt hatten, die Abgaben bspw. durch regelmäßige Kalkulationen zu prüfen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Kanalabgaben jährlich auf der Basis einer Kalkulation zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

4.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte dies zu.*

5.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt stellten sich in der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 1: Ordentlicher Haushalt Abwasserentsorgung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in EUR ¹						
Ausgaben						
Personal	260.000	261.000	270.000	274.000	320.000	278.000
Tilgungen und Zinsen	935.000	1.083.000	1.001.000	979.000	970.000	1.001.000
Strom	135.000	136.000	142.000	163.000	120.000	117.000
Instandhaltung	388.000	382.000	205.000	255.000	240.000	392.000
Betriebsmittel	226.000	209.000	230.000	261.000	236.000	184.000
Vergütungen	177.000	202.000	220.000	209.000	194.000	288.000
Leistungsverrechnung	104.000	102.000	111.000	70.000	188.000	244.000
Guntramsdorf	35.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
sonstige	119.000	113.000	135.000	213.000	170.000	259.000
Summe	2.380.000	2.564.000	2.390.000	2.499.000	2.513.000	2.838.000
Einnahmen						
Pfaffstätten	147.000	202.000	183.000	211.000	194.000	219.000
Einmündungsabgabe	153.000	284.000	354.000	218.000	260.000	961.000
Benützungsgebühr	2.362.000	3.572.000	3.614.000	3.734.000	3.694.000	4.326.000
Hauskanal	89.000	83.000	97.000	61.000	179.000	213.000
Zuschüsse	357.000	352.000	348.000	342.000	340.000	333.000
sonstige	51.000	38.000	29.000	54.000	53.000	38.000
Summe	3.159.000	4.531.000	4.625.000	4.620.000	4.720.000	6.090.000
Überschuss	779.000	1.967.000	2.234.000	2.121.000	2.206.000	3.252.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Im Zeitraum 2010 bis 2015 erwirtschaftete der Betrieb Abwasserentsorgung Überschüsse von insgesamt 12,56 Mio. EUR (durchschnittlich 2,09 Mio. EUR pro Jahr). Der im Jahr 2015 bei der Einmündungsabgabe bzw. Benützungsgebühr gegenüber dem Durchschnittswert 2010 bis 2014 festgestellte Anstieg um 279 % bzw. 27 % war auf die Nachverrechnung der ab Oktober 2015 festgestellten Rückstände (vgl. TZ 6) zurückzuführen. In den Jahren 2010 bis 2014 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 112 % (2010) bis 178 % (2014), womit das dop-

pelte Äquivalenzprinzip⁹ eingehalten war. Infolge der Nachverrechnungen aus Vorjahren überstieg dieses Verhältnis mit einem Wert von 214 % im Jahr 2015 allerdings die Höchstgrenze von 200 %.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kanalrücklage in den Jahren 2010 bis 2015:

Tabelle 2: Entwicklung Kanalrücklage						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in EUR ¹						
Überschuss	779.000	1.967.000	2.234.000	2.121.000	2.206.000	3.252.000
innere Darlehen	579.000	1.191.000	1.389.000	1.510.000	846.000	560.000
Zuführung Rücklagen	200.000	776.000	845.000	611.000	1.360.000	2.693.000
Entnahme Rücklagen	199.000	610.000	500.000	606.000	169.000	1.034.000
Rücklagenstand Jahresende	679.000	845.000	1.190.000	1.195.000	2.386.000	4.045.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Kanalrücklage stieg im Zeitraum 2010 bis 2015 von 679.000 EUR um das fast 5-Fache auf 4,05 Mio. EUR an. Von den erzielten Überschüssen aus dem Kanalhaushalt vergab die Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt 6,08 Mio. EUR im Wege von inneren Darlehen an die Bereiche Straßenbau (5,25 Mio. EUR), öffentliche Beleuchtung (754.000 EUR) und Straßenreinigung (70.000 EUR). Im Sinne der Zweckbindung der Einnahmen sah die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrer Mittelfristplanung deren Rückführung in den Kanalhaushalt innerhalb eines Zeitrahmens von zehn Jahren vor, sodass ein dauerhafter Entzug der Mittel nicht gegeben war. Die verbleibenden Überschüsse führte sie der Kanalrücklage zu.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Abwasserhaushalts stellten sich wie folgt dar:

⁹ § 15 Abs. 3 Z 4 FAG legt fest, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer) nicht übersteigt.

Abwasser

Tabelle 3: Außerordentlicher Haushalt Abwasserentsorgung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in EUR ¹						
Ausgaben						
Investitionen	50.000	136.000	444.000	662.000	203.000	1.070.000
Tilgungen	0	443.000	0	0	0	0
Beitrag Guntramsdorf	40.000	0	0	0	0	0
sonstige	0	0	0	1.000	1.000	1.000
Summe	90.000	579.000	444.000	663.000	204.000	1.071.000
Einnahmen						
Entnahme Rücklage	200.000	610.000	500.000	605.000	169.000	1.034.000
Beiträge und Zuschüsse	45.000	0	0	43.000	0	0
sonstige	25.000	8.000	3.000	1.000	1.000	149.000
Summe	270.000	618.000	503.000	650.000	170.000	1.183.000
Überschuss (+)/Abgang (-)	181.000	39.000	59.000	- 14.000	- 34.000	112.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Investitionen im außerordentlichen Haushalt erreichten im Zeitraum 2010 bis 2015 insgesamt 3,05 Mio. EUR und lagen jährlich zwischen 50.000 EUR (2010) und 1,07 Mio. EUR (2015). Die Stadtgemeinde finanzierte diese Ausgaben überwiegend mit Eigenmitteln aus der Kanalrücklage. Im Jahr 2009 entstand im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von 343.000 EUR, sodass sich für den Zeitraum 2009 bis 2015 ein Gesamtsaldo von null ergab. Die Stadtgemeinde Traiskirchen führte deshalb im Jahr 2015 Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von 133.000 EUR dem außerordentlichen Haushalt zu. Die im Jahr 2011 als Tilgungen ausgewiesenen 443.000 EUR stellten eine vorzeitige Tilgung von nicht geförderten, den Kanalbau betreffenden Darlehen dar.

5.2 Der RH verwies auf die im Zeitraum 2010 bis 2015 erwirtschafteten jährlichen Überschüsse des Betriebs Abwasserentsorgung in Höhe von insgesamt 12,56 Mio. EUR, auf die von 679.000 EUR um das fast 5-Fache auf 4,05 Mio. EUR angestiegene Kanalrücklage und die deshalb überwiegend mit Eigenmitteln aus der Kanalrücklage finanzierten Investitionen von insgesamt 3,05 Mio. EUR hin. Der RH anerkannte die Dokumentation der aus den Überschüssen des Kanalhaushalts gebildeten inneren Darlehen sowie deren geplante Rückführung binnen zehn Jahren. Ebenso positiv erachtete er die überwiegende Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips; die im Jahr 2015 festgestellte Überschreitung war für den RH infolge der Nachverrechnung der Vorjahre nachvollziehbar.

Abgaben-
vorschreibung

6.1 (1) Die Kanaleinmündungsabgabe wird bei bestehenden Kanälen mit dem Benützungsrecht nach der Fertigstellung eines Bauvorhabens fällig oder bei neuerrichteten Kanälen mit der Anschlussmöglichkeit, sofern es sich um eine angeschlusspflichtige Liegenschaft handelt. Die Berechnung der einmaligen und laufenden Abgabenhöhe und die Erstellung des Abgabenbescheides oblagen dem Bauamt, die Einhebung der Finanzverwaltung auf Basis der Unterlagen des Bauamts. Nachlässe, Rabatte oder Befreiungen gewährte die Stadtgemeinde Traiskirchen nicht.

(2) Im Zuge einer Anfrage eines Abgabepflichtigen stellte die Stadtgemeinde Traiskirchen Rückstände des Bauamts bei der Berechnung und Bearbeitung der einmaligen Kanaleinmündungsabgabe und in der Folge auch bei der danach anfallenden laufenden Benützungsgebühr fest. Eine ab Mai 2015 laufende gemeindeinterne Untersuchung im Bauamt ergab 116 Akte mit offenen Abgabenvorschreibungen. Diese fielen ausschließlich in die Zuständigkeit des bis Oktober 2015 bestellten Bauamtsleiters (vgl. TZ 45). Die Rückstände reichten in Einzelfällen bis zum Jahr 1973 zurück, fielen jedoch überwiegend in den Zeitraum 2005 bis 2015. Gemäß einer im Jänner 2016 von der Stadtgemeinde Traiskirchen vorgelegten Zusammenstellung waren Kanalabgaben von insgesamt 1,52 Mio. EUR (inkl. USt) nicht vorgeschrieben, wovon 583.000 EUR auf Kanaleinmündungsabgaben und 936.000 EUR auf Benützungsgebühren entfielen. Aufgrund der nach fünf Jahren eintretenden Verjährung waren Anfang 2016 Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 213.000 EUR und Benützungsgebühren in Höhe von 406.000 EUR, also insgesamt 619.000 EUR, verjährt und damit uneinbringlich.

Die genannten Beträge stellten vorläufige Werte dar. Erhöhungen waren möglich, da die Berechnungen für drei Bauvorhaben infolge offener Vorfragen und auch die vollständige Erfassung aller nicht verrechneten Bauakten im Jänner 2016 noch nicht abgeschlossen waren.

(3) Interne Kontrollsysteme, die eine lückenlose Abgabenverrechnung sichergestellt hätten, bestanden – im Unterschied zur Abwicklung der Aufschließungsabgabe – nicht (vgl. TZ 41). Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Traiskirchen befasste sich im Zeitraum 2009 bis 2014 zweimal (2010 und 2014) mit Kanalabgaben, thematisierte dabei jedoch nicht die Internen Kontrollsysteme für die Abgabenvorschreibung.

6.2 Der RH kritisierte die lückenhafte und unsystematische Vorschreibung der Abwasserabgaben sowie das Fehlen jeglicher Interner Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Vorschreibung und Einhebung sichergestellt hätten. Er verwies kritisch auf die für die

Abwasser

Stadtgemeinde Traiskirchen entstandenen großen finanziellen Nachteile in Form nicht vorgeschriebener Abwasserabgaben von insgesamt 1,52 Mio. EUR, wovon 619.000 EUR verjährt und uneinbringlich waren (Stand Jänner 2016).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben neu zu strukturieren, eine geeignete IT–Unterstützung einzusetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung zu schaffen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen habe sie unmittelbar nach Bekanntwerden der Versäumnisse einen Rechtsanwalt beigezogen sowie Sofortmaßnahmen zur Schadensfeststellung und –begrenzung gesetzt. Sie habe den damaligen Bauamtsleiter von seiner Leitungsfunktion enthoben und der Kläranlage als Mitarbeiter zugeteilt sowie die betroffenen Bauakte aufzuarbeiten begonnen. Parallel dazu habe sie die Internen Kontrollsysteme verbessert, die Arbeitsabläufe neu strukturiert und eine Modernisierung der IT–Systeme begonnen. Zukünftig werde nur mehr ein Mitarbeiter für die Berechnungen zuständig sein. Eine Kontrollliste werde die frühzeitige Wahrnehmung von offenen oder fehlenden Vorschreibungen sicherstellen. Unter dem im Amt befindlichen Bürgermeister sei kein einziger eingelangter Bauakt verjährt.*

Die Stadtgemeinde habe bisher geeignete IT–Systeme evaluiert und modernisierte seit 2015 ihre gesamte IT–Infrastruktur. Erste Umsetzungsschritte wie die Aktualisierung der Hardware des Rathauses und die Erneuerung der Serverlandschaft seien in Abstimmung mit den Software–Anbietern bereits erfolgt. Angebote, Produktbeschreibungen und Schulungsprogramme von Anbietern lägen vor. Bei der Modernisierung der Verwaltungssoftware werde die Stadtgemeinde auf den Anbieter einwirken, die Empfehlungen des RH umzusetzen, allerdings habe sie auf das Endprodukt der Verwaltungssoftware keinen direkten Einfluss. Für das Bauamt habe sie ein spezifisches Anforderungsprofil erstellt.

Schließlich wies die Stadtgemeinde darauf hin, dass die vom RH genannte Schadenshöhe von rd. 619.000 EUR auch die Umsatzsteuer enthalte. Der festgestellte Nettoschaden belaute sich für die Stadtgemeinde daher auf 562.700 EUR.

- 6.4** Zur Feststellung der Stadtgemeinde, dass unter dem seit rund zwei Jahren amtierenden Bürgermeister bisher kein Bauakt verjährt sei, verwies der RH auf die Verjährungsfrist von fünf Jahren. Weiters entgegnete der RH, dass die Stadtgemeinde als Auftraggeberin die Qualität der zu

erbringenden Leistungen des Auftragnehmers (Verwaltungssoftware) sehr wohl beeinflussen kann.

Einhebung und
Mahnwesen

7.1 (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen schrieb die laufend einzuhebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß der von ihr erlassenen Kanalordnung¹⁰ zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vor. Einmalig bzw. anlassbezogen einzuhebende Kanaleinmündungsabgaben und -ergänzungsgebühren schrieb sie jeweils gesondert vor.

Den gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung (BAO)¹¹ entsprechend mahnte sie bei Fälligkeit nicht entrichtete Kanalgebühren zuzüglich der Mahngebühr und der Säumniszuschläge ein. Die Stadtgemeinde beschränkte sich dabei auf eine Mahnung, die sie bei einem Zahlungsverzug von zwei bis drei Wochen ab Fälligkeit durchführte.

(2) Erfolglos mit einer zehn- bis vierzehntägigen Zahlungsfrist eingemahnte und weiterhin offene Forderungen betrieb die Stadtgemeinde gemäß den abgabenverfahrensrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Exekutions- bzw. Abgabenexekutionsordnung) auf gerichtlichem Wege quartalsmäßig, bei beträchtlich höheren Forderungen auch bei Bedarf. Inkassobüros bzw. Rechtsanwälte zog die Stadtgemeinde zur Einforderung von erfolglos eingemahnten Kanalabgabenforderungen nicht heran.

Bei erheblichen Härten gewährte die Stadtgemeinde auf Antrag des Abgabenschuldners unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6 % nach Vorlage von Einkommensnachweisen und aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats Zahlungserleichterungen (Stundungen oder Ratenzahlungen). Darüber hinaus ermittelte die Finanzverwaltung für den Prüfungsausschuss Rückstandsquoten und erstellte Rückstandslisten.

(3) Eine Auswertung der Zahlungseingänge der laufend eingehobenen Kanalbenützungsgebühr des Jahres 2015 ergab, dass sich bei Fälligkeit die Außenstände dieser Gebühren auf 20 % beliefen. Rund zwei Wochen nach Fälligkeit verringerten sich die Außenstände auf 6 %.

7.2 Der RH beurteilte das Einhebungsverfahren und Mahnwesen der Stadtgemeinde für Kanalgebühren als BAO-konform und zweckmäßig organisiert. Insbesondere bewertete er die geringen Außenstände

¹⁰ § 5 Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen i.d.g.F.

¹¹ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

Abwasser

der Stadtgemeinde Traiskirchen bei den Kanalgebühren (bei Fälligkeit im Ausmaß von 20 % bzw. rund zwei Wochen später im Ausmaß von 6 %) positiv. Der RH führte dies insbesondere auch auf die zügige Einhebung der Gebühren und das straff organisierte Mahnwesen zurück.

Gebührenvergleich

- 8.1** Der RH hatte in zwei früheren Gebarungsüberprüfungen die Kanalbenützungsgebühren bzw. -entgelte von acht Gemeinden¹² bzw. zwei Gemeinden¹³, alle mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern, bezogen auf das Jahr 2011 verglichen. Dafür definierte der RH drei Standardobjekte (Wohnung, Reihenhaus und Einfamilienhaus)¹⁴ und erhob dafür die jeweils anfallenden Kanalbenützungsgebühren bzw. -entgelte (inkl. USt) ohne Regenwassereinleitung:

¹² Die acht Gemeinden waren: Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau und Wörgl (Reihe Burgenland 2013/3, Reihe Kärnten 2013/7, Reihe Niederösterreich 2013/4, Reihe Steiermark 2013/5, Reihe Tirol 2013/4, Reihe Vorarlberg 2013/6).

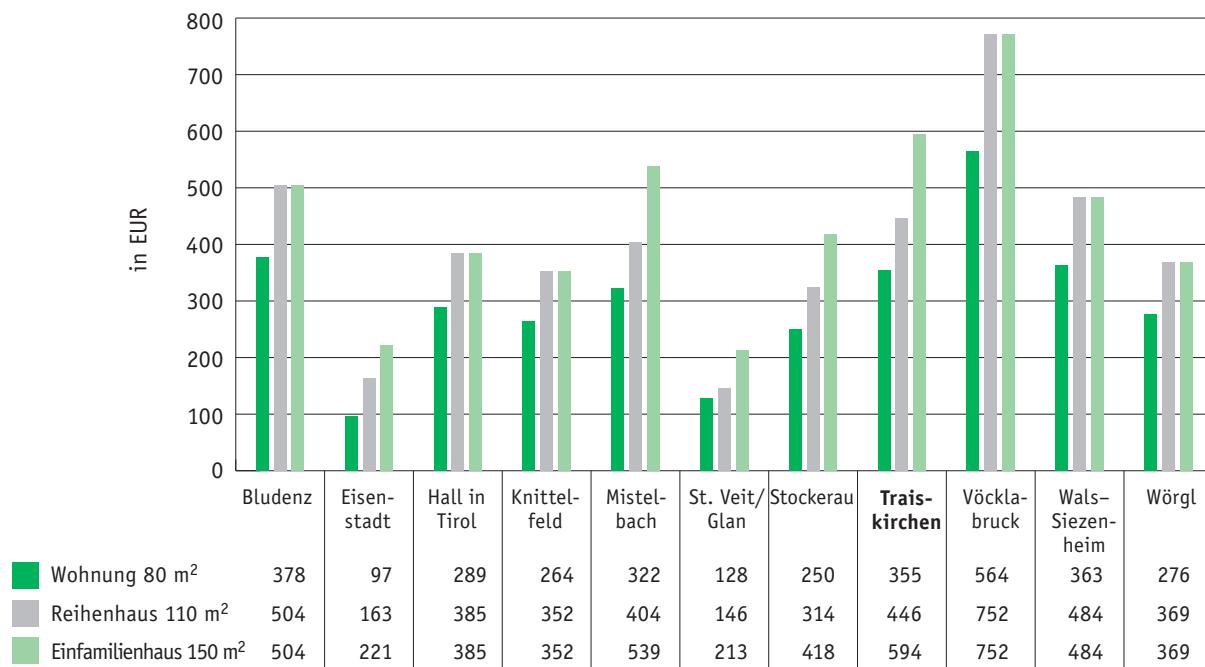
¹³ Die zwei Gemeinden waren: Vöcklabruck und Wals-Siezenheim (Reihe Oberösterreich 2015/4, Reihe Salzburg 2015/3).

¹⁴ Wohnung im Wohnhaus: Wohnhaus (23 Wohneinheiten), Bauweise offen; Grundstücksfläche: 1.100 m²; befestigte Fläche: 170 m² (acht nicht überdachte Stellplätze inkludiert); unbefestigte Fläche: 380 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 550 m²; Erdgeschoß: Geschoßfläche Wohnen 340 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 240 m² (drei Wohneinheiten); Rest entfällt auf Müll- und Abstellraum sowie Tiefgaragenabfahrt; 1. bis 4. Obergeschoß: Geschoßfläche 550 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 400 m² (je fünf Wohneinheiten); Nutzflächen der Gänge und Stiegenhäuser 50 m² pro Geschoß; Keller: mit Tiefgarage (38 Stellplätze), kein Wohnraum, kein Anschluss; Wohnung: Nutzfläche 80 m², drei Personen (zwei Erwachsene und ein Kind), 1 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 150 m² jährlich

Reihenhaus – Bauweise einseitig angebaut: Grundstücksfläche: 450 m²; befestigte Fläche: 50 m²; unbefestigte Fläche: 295 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 75 m²; verbaute Fläche Garage: 30 m² (1 Stellplatz); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 75 m², Nutzfläche Wohnen je 55 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 110 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m² jährlich

Einfamilienhaus – Bauweise offen: Grundstücksfläche: 750 m²; befestigte Fläche: 150 m²; unbefestigte Fläche: 450 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 100 m²; verbaute Fläche Garage: 50 m² (2 Stellplätze); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 100 m², Nutzfläche Wohnen je 75 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 150 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m² jährlich

Abbildung 1: Vergleich der jährlichen Kanalbenützungsgebühren/-entgelte ohne Regenwassereinleitung (Stand 2011)



Quellen: überprüfte Gemeinden; RH

Dabei verrechneten die Gemeinden Eisenstadt und St. Veit/Glan die niedrigsten, die Gemeinde Vöcklabruck die höchsten Gebühren. So betragen die Kanalbenützungsgebühren im Jahr 2011 ohne Regenwassereinleitung in Eisenstadt 97 EUR (Wohnung) und in St. Veit/Glan 146 EUR (Reihenhaus) bzw. 213 EUR (Einfamilienhaus). In Vöcklabruck hingegen machte die Gebühr 564 EUR (Wohnung) bzw. 752 EUR (Reihenhaus und Einfamilienhaus) aus. In diesem Vergleich lagen die Gebühren der Stadtgemeinde Traiskirchen im Falle der Wohnung (355 EUR) und des Reihenhauses (446 EUR) im oberen Drittel, im Falle des Einfamilienhauses (594 EUR) waren die Gebühren nach Vöcklabruck die zweithöchsten.

8.2 Der RH verwies kritisch auf die im Vergleich zu zehn anderen Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern hohen Kanalbenützungsgebühren in der Stadtgemeinde Traiskirchen. Diese betragen im Vergleich zu den günstigsten Gemeinden (Eisenstadt und St. Veit/Glan) das 3,7-Fache für eine Wohnung und das 3,1-Fache für ein Reihenhaus bzw. das 2,8-Fache für ein Einfamilienhaus (Stand 2011).

Abwasser

8.3 Laut *Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen sei ein objektiver Vergleich der genannten Gemeinden kaum möglich, weil nur eine der zehn Vergleichsgemeinden wie Traiskirchen mehr als 15.000 Einwohner habe.*

8.4 Der RH hielt entgegen der Ansicht der Stadtgemeinde Traiskirchen den von ihm vorgenommenen Vergleich für zweckmäßig; dieser zieltet nämlich insbesondere darauf ab, die unterschiedlichen Niveaus der Kanalbenützungsgebühren für Gemeindeorgane und -mitarbeiter sowie für Bürger transparent zu machen und insbesondere bei höheren Kanalbenützungsgebühren einen Diskussions- und Evaluierungsprozess auszulösen.

Kanalkataster

9.1 (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen begann im Jahr 2002 mit der Erstellung eines Kanalkatasters; dies im sogenannten Kommunalen-Informations-System¹⁵, das auch einzelne Straßeneinbauten, wie Kanäle, erfasste. Dieser Kanalkataster enthielt eine Darstellung der Lage; Angaben zur Höhe und zum Zustand der Kanäle fehlten.

(2) Im Juli 2010 beauftragte die Stadtgemeinde Traiskirchen ein privates Unternehmen mit der Überarbeitung des Kanalkatasters einschließlich Naturstandsaufnahme, Zustandsbewertung und Datenaufbereitung. Die Auftragssumme belief sich auf rd. 71.000 EUR (exkl. USt). Das vom Bauamtsleiter als zuständigem Sachbearbeiter ausgefertigte Auftragsschreiben sah den sofortigen Beginn der Arbeiten vor, enthielt jedoch keine Angaben über Zwischen- und Endtermine oder einen Zahlungsplan. Bis Jänner 2016 waren 96 % bzw. rd. 68.000 EUR (exkl. USt) der Auftragssumme bezahlt, es lagen jedoch weder fertiggestellte Teilabschnitte vor noch war ein verbindliches Datum für die Gesamt fertigstellung vereinbart. In den Jahren 2012 und 2015 legte das Unternehmen keine Honorarnote. Geordnete Arbeitsabläufe, Interne Kontrollsysteme oder Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht, die eine ordnungsgemäße Umsetzung des Auftrags sicherstellten, bestanden nicht.

(3) Im alten, nach wie vor die Arbeitsgrundlage bildenden Kanalkataster war das Kanalnetz unvollständig erfasst. Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte seine Aktualisierung mehrere Jahre vor der im Jahr 2010 beauftragten Überarbeitung eingestellt, da bspw. im Jahr 2006 hergestellte Kanalstränge (z.B. Boierweg) fehlten. Somit verfügte die Stadtgemeinde Traiskirchen seit zumindest zehn Jahren über keinen aktu-

¹⁵ geografisches Informationssystem aufbauend auf der digitalen Katastralmappe

ellen Datenbestand über ihr Kanalnetz, und somit über keine Grundlage z.B. für Auskünfte und Wartungsarbeiten.

9.2 Der RH kritisierte gegenüber der Stadtgemeinde Traiskirchen das Fehlen eines aktuellen und vollständigen Kanalkatasters seit zumindest zehn Jahren. Der RH bemängelte weiters, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen bei der bereits im Jahr 2010 extern beauftragten Überarbeitung des Kanalkatasters keinen Terminplan vereinbart hatte und sich auch nicht laufend über den Stand der Arbeiten informierte. Weiters bemängelte er, dass sie 96 % der Auftragssumme bezahlte, obwohl sie bislang keinen praktischen Nutzen daraus hatte. Diese Mängel waren nach Ansicht des RH vor allem auf die vom früheren Bauamtsleiter unterlassene Vertretung der Interessen des Auftraggebers, aber auch auf die fehlenden Instrumente für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Auftrags zurückzuführen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Fertigstellung des neuen Kanalkatasters und seine Verwendung als Grundlage für Planung und Wartung rasch voranzutreiben.

9.3 *Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, Höhe und Zustand der Kanäle mittlerweile laufend zu erfassen. Die lückenlose Erfassung des gesamten Kanalnetzes und die Erstellung des vollständigen digitalen Kanalkatasters setze sie schrittweise um. Die Kanaldaten für den Ortsteil Traiskirchen seien zwischenzeitig vollständig erhoben und würden bis Ende November in den digitalen Kanalkataster 2016 eingearbeitet sein. Die Erhebung der Bestandsdaten des Kanals im Ortsteil Möllersdorf sei in Vorbereitung. Die aktuellen Werte bereits erfasster Kanalstränge übermittelte der Auftragnehmer der Stadtgemeinde auf Anfrage.*

Indirekeinleiterverzeichnis

10.1 (1) Die Indirekeinleiterverordnung¹⁶ trat im Juli 1998 in Kraft. Sie enthielt u.a. Bestimmungen für die Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationen, wenn die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abwich. Der Verursacher (Indirekeinleiter) hatte insbesondere solche Einleitungen an den Kanalbetreiber zu melden und dafür dessen Zustimmung einzuholen. In dem zu errichtenden Entsorgungsvertrag waren u.a. Abwassermengen, Inhaltsstoffe sowie Eigen- und Fremdüberwachungen festzuschreiben. Der Kanalbetreiber war verpflichtet, ein jährlich fortzuschreibendes Indirekeinleiterverzeichnis zu führen und der Wasserrechtsbehörde regelmäßig zu berichten.

¹⁶ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwasserleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekeinleiterverordnung-IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

Abwasser

(2) Im März 2000 beauftragte die Stadtgemeinde Traiskirchen ein privates Unternehmen mit erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung. Bei der Stadtgemeinde Traiskirchen war für das Projekt der Bauamtsleiter zuständig. Die extern beauftragten Leistungen umfassten die Ersterhebung, die Erstellung eines Indirekteinleiterverzeichnisses sowie die Berichte an die Wasserrechtsbehörde. Dazu lag eine Liste mit 320 möglichen Indirekteinleitern vor. Die Auftragssumme belief sich auf rd. 79.000 EUR (inkl. USt). Ein schriftlicher Auftrag erging erst ein Jahr später im März 2001. Ende 2003 waren 26 Indirekteinleiter erfasst, wofür das private Unternehmen bis August 2003 rd. 9.000 EUR (inkl. USt), also 12 % der Auftragssumme, abrechnete.

Im September 2004, Dezember 2006, Juni 2011 und Juni 2014 beauftragte die Stadtgemeinde Traiskirchen das Unternehmen mit weiteren Leistungen für das Indirekteinleiterverzeichnis. Für diese Aufträge rechnete das Unternehmen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung rd. 84.000 EUR (inkl. USt) ab.

(3) Im Dezember 2015 waren im Indirekteinleiterverzeichnis der Stadtgemeinde Traiskirchen 34 Indirekteinleiter erfasst. Für 20 davon (59 %) fehlten die Entsorgungsverträge und damit auch Vorgaben über die verpflichtenden Abwasserüberprüfungen. Der jüngste Entsorgungsvertrag stammte aus dem Jahre 2013. Bei zehn Betrieben fehlten die verpflichtenden Abwasseruntersuchungen, dies teilweise über Jahre. Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte die fälligen Dokumente nicht urgert. Außerdem verfügte die Stadtgemeinde neuerlich weder über geordnete Arbeitsabläufe, noch interne Kontrollsysteme für die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung (vgl. TZ 9). Der projektverantwortliche Bauamtsleiter kam damit seiner Verpflichtung, die Interessen des Auftraggebers zu vertreten, neuerlich nicht nach.

Nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Jänner 2016 reichte die Stadtgemeinde Traiskirchen 14 Entsorgungsverträge nach, die sie verspätet aufgefunden oder zwischenzeitlich neu abgeschlossen hatte. Fünf dieser Entsorgungsverträge waren älter als fünf Jahre und deren Entgelte daher nur mehr teilweise einbringlich. Die Stadtgemeinde Traiskirchen konnte nicht eruieren, warum kein einziger Entsorgungsvertrag in den Zeitraum 2001 bis 2006 fiel und die meisten erst ab 2013 datiert waren.

(4) Die Entsorgungsverträge sahen einmalige Entgelte für die Vertragserrichtung von 140 EUR bzw. 285 EUR sowie Entgelte für die laufende Bearbeitung in Höhe von 70 EUR pro Jahr (jeweils zuzüglich USt) vor. Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte bis Dezember 2015 für keinen

einzigens Entsorgungsvertrag die Errichtungsentgelte oder die laufenden Verwaltungsentgelte verrechnet.

(5) Eine seit Mai 2015 betriebene Tankstelle leitete Abwässer ein, ein Entsorgungsvertrag darüber fehlte jedoch; dies trotz Urgenz der Stadtgemeinde Traiskirchen vom Juni 2015. Für weitere zwei an das Kanalnetz angeschlossene Tankstellen fehlten ebenfalls die Entsorgungsverträge. Einleitungen aus dem Bereich der Zahnbehandlung sowie von Gastronomie- oder Weinbaubetrieben waren bis Dezember 2015 nicht erfasst, womit das Indirekteinleiterverzeichnis unvollständig war.¹⁷

Die Liste mit den 320 möglichen Indirekteinleitern aus dem Jahr 2000 sowie das Ergebnis ihrer allfälligen Prüfung konnte die Stadtgemeinde Traiskirchen nicht vorlegen. Auch eine Prüfung des Indirekteinleiterverzeichnisses auf Vollständigkeit unterließ die Stadtgemeinde Traiskirchen bislang.

10.2 (1) Der RH kritisierte die umfangreichen Defizite bei der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung durch die Stadtgemeinde Traiskirchen, insbesondere das unvollständige Indirekteinleiterverzeichnis sowie das Fehlen von Entsorgungsverträgen und den verpflichtend beizubringenden Abwasserüberprüfungen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen beauftragte zwar ein privates Unternehmen mit der Führung des Indirekteinleiterverzeichnisses, unterließ es jedoch, ein zeitnahe und auftragskonformes Ergebnis sicherzustellen. Nach Ansicht des RH war dies neuerlich auf die vom früheren Bauamtsleiter unterlassene Vertretung der Auftraggeberinteressen zurückzuführen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, alle Indirekteinleiter ehestmöglich zu erfassen, Entsorgungsverträge zu errichten und auf eine lückenlose Vorlage der Abwasserüberprüfungen zu achten. Außerdem sollte die Stadtgemeinde Traiskirchen bei Aufträgen an Externe Erfüllungsfristen für Teil- und Gesamtleistungen samt Zahlungsplan festsetzen und die erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen die für Entsorgungsverträge mit Indirekteinleitern vorgesehenen Entgelte nicht einhob. Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Entsorgungsverträge mit Indirekteinleitern zeitnah zu verrechnen, um das Risiko von verjährten, nicht mehr einbringbaren Entgelten zu vermeiden.

¹⁷ Ähnliche Defizite hatte der RH bereits in früheren Berichten festgestellt (vgl. „Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in ausgewählten Abwasserverbänden“, Reihe Burgenland 2011/4 bzw. die Follow-up-Überprüfung dazu, Reihe Burgenland 2014/3).

Abwasser

(3) Schließlich bemängelte der RH die unstrukturierten Arbeitsabläufe sowie das Fehlen einer Fachaufsicht und von Internen Kontrollsyste- men bei der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Arbeitsabläufe zur Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung neu zu ordnen, Interne Kontrollsyste me zur Sicherung der Aufgabenerfüllung festzulegen und eine effiziente Fachaufsicht sicherzustellen.

10.3 *Die Stadtgemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für die im Indirekteinleiterverzeichnis geführten Betriebe nunmehr bis auf zwei Ausnahmen Entsorgungsverträge und Prüfungsprotokolle vorlagen; dies treffe auch für die angeschlossenen Tankstellen zu. Die beiden erwähnten Betriebe würden derzeit gesondert überprüft. Die Erweiterung des Indirekteinleiterverzeichnisses und die Prüfung der zu erfassenden Berichte würden laufend erfolgen. Der Empfehlung, Entsorgungsverträge zeitnah zu verrechnen, habe die Stadtgemeinde entsprochen und die Entgelte dem Verbraucherpreisindex angepasst.*

10.4 Der RH verwies nochmals auf die Arbeitsabläufe zur Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung und empfahl neuerlich Interne Kontrollsyste me und eine effiziente Fachaufsicht.

Bauverwaltung

Organisation und Aktenführung

11.1 (1) Das für Bauvorhaben zuständige Bauamt hatte insbesondere die Niederösterreichische Bauordnung zu vollziehen. Nach dem Eintreffen eines Bauansuchens trug das Bauamt die Daten – wie Bauwerber, Vorhaben und Liegenschaftsadresse – in ein Eingangsbuch ein, legte einen Bauakt an, erfasste die Daten zusätzlich in einem IT-Programm und teilte die Geschäftsfälle den einzelnen Sachbearbeitern durch Eintragung in Listen zu. Die Daten erfasste das Bauamt somit mehrfach, zumeist händisch.

Die eingesetzte IT-Unterstützung diente der Aktenverwaltung, unterstützte aber keine Workflowprozesse. Eine elektronische Terminverwaltung, z.B. zur Überwachung der gesetzlich festgelegten Fristen wie Baubeginn oder Bauvollendung, war nicht eingerichtet. Die Sachbearbeiter führten individuell zumeist handschriftliche Aufzeichnungen auf losen Blättern über ihre Geschäftsfälle, eine einheitliche Vorgangsweise bestand nicht.

(2) Das Bauamt erstellte monatlich Kennzahlenlisten über seine hoheitlichen Tätigkeiten gegliedert nach Produkten¹⁸ und Sachbearbeitern, woraus der Anfangsstand, Endstand und Stand der erledigten Arbeiten zu Monatsende ersichtlich waren. Es handelte sich um eine zusammenfassende Darstellung, aus der weder Aussagen über die Erledigung von konkreten Geschäftsfällen noch über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten abzuleiten waren.

Die als Textdatei erstellte Kennzahlenliste übermittelte das Bauamt monatlich als Papierausdruck an das mit Controllingaufgaben befasste Stadtamt. Diese Textdatei überschrieb das Bauamt im darauffolgenden Monat. In weiterer Folge erfasste das Stadtamt die Daten neuerlich elektronisch und wertete monatlich und jährlich die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle, gegliedert nach Produkten und Mitarbeitern, aus. Diese Auswertungen waren für laufende Steuerungs- und Leitungsaufgaben nur wenig aussagekräftig und fanden daher keine weitere Verwendung.

(3) Die Mitarbeiter des Bauamts führten seit Juni 2003 Zeitaufzeichnungen. Dabei ordneten sie Intervalle von 15 Minuten einzelnen Produkten zu und füllten je Arbeitstag ein Formblatt aus. Die monatlichen Zusammenfassungen leiteten sie an die Controllingstelle weiter. Die Aufzeichnungen zielten darauf ab, Kosten – z.B. für Gebührenkalkulationen – zu erfassen; eine jährliche Zusammenfassung samt grafischer Darstellung hatte lediglich informellen Charakter.

(4) Interne Kontrollsysteme, die eine vollständige und zeitnahe Erledigung der angefallenen Geschäftsfälle sichergestellt hätten, bestanden nicht.

11.2 (1) Der RH bemängelte die unstrukturierte und wenig zeitgemäße Arbeitsweise des Bauamts der Stadtgemeinde Traiskirchen. Er bemängelte, dass es die vorhandene IT-Ausstattung weder für Workflowprozesse noch für eine Terminverwaltung heranzog. Die mehrfache, teilweise händische Datenerfassung sowie die individuell und uneinheitlich geführten Aufzeichnungen widersprachen einem ressourcensparenden, effizienten und ergebnisorientierten Ablauf. Der RH beurteilte die Arbeitsweise des Bauamts und das Fehlen der Fachaufsicht daher als nicht geeignet, eine zeitnahe und vollständige Aufgabenerledigung sicherzustellen.

¹⁸ Produkte waren bspw.: Antrag auf Baubewilligung, Aufgrabungsbewilligung, Straßenpolizeiliche Verordnungen, feuerpolizeiliche Aufträge, Änderung der Grundstücksgrenzen, Grundsteuerbefreiungen

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, sämtliche Abläufe im Bauamt unter Einbeziehung einer zeitgemäßen und Kosten–Nutzen–adäquaten IT–Unterstützung mit Terminevidenz neu zu strukturieren, um einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen. Dafür wären insbesondere Interne Kontrollsysteme und ein Berichtswesen sowie eine entsprechende Fachaufsicht einzurichten.

(2) Der RH verwies auf die wenig wirksamen Controllingmaßnahmen im Bau– und Stadtamt. Diese verursachten zwar erheblichen Aufwand, erbrachten jedoch keine nutzbaren Informationen z.B. über offene oder zeitgerechte Erledigungen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, das im Bauamt eingerichtete Controlling im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zweckmäßige IT–Unterstützung unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses und einen verwertbaren Informationszugewinn zu evaluieren.

11.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Bauanträge zukünftig in einem modernen IT–System mit Fristenverwaltung und Abfrageoptionen zu registrieren und damit eine effiziente und lückenlose Verwaltung der Bauakten zu gewährleisten. Die erforderliche Softwareumstellung habe der Gemeinderat bereits genehmigt.*

Das eingesetzte Controllinginstrument habe die Stadtgemeinde auf Anregung eines externen Beraters auf Basis eines Produktkatalogs unter Einbindung aller Mitarbeiter eingeführt. Bei geringem Arbeitsaufwand sei es vor allem bei der internen Leistungsverrechnung und für die Steuerung im Personalbereich von großem Nutzen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen sei damit Vorbild für mehrere Gemeinden gewesen. Selbstverständlich sei es aber möglich, Systeme detaillierter und kategorisierter zu erfassen.

Die Empfehlung des RH, ein Internes Kontrollsysteem einzuführen, erachtete die Stadtgemeinde als sinnvoll. Sie habe deshalb im Bauamt bis zur Implementierung der neuen Software eine einheitliche Erledigungsliste eingeführt, woraus die offenen Bauakten ersichtlich seien. Allerdings habe weder die Aufsichtsbehörde in den letzten 40 Jahren bei ihren Gebarungsüberprüfungen das Fehlen eines Kontrollsystems kritisiert, noch sehe die Gemeindeordnung Interne Kontrollsysteme vor.

11.4 Der RH anerkannte die zugesagten Verbesserungen in der Bauverwaltung. Er wies neuerlich darauf hin, dass die doppelte Erfassung der Kennzahlenliste und die monatliche Überschreibung der Daten weder

zweckmäßig noch effizient und die Produktlisten für die Steuerung von Verwaltungsprozessen oder Personaleinsatz wenig geeignet waren. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, das im Bauamt eingerichtete Controlling zu evaluieren.

Einzelfälle aus der
Bauverwaltung

12.1 (1) Der RH überprüfte zwei zufällig ausgewählte Fälle aus der Bauverwaltung. Beim ersten Fall erhielt die Stadtgemeinde im Dezember 2008 ein Bauansuchen für ein Restaurant. Im Juli 2009 erging dafür der baurechtliche Bewilligungsbescheid mit dem Vermerk, dass dieser erst ab Vorlage eines Grundbuchsbeschlusses über die Vereinigung der beiden betroffenen Grundstücke gelte. Die Bauarbeiten begannen Anfang 2010, die Eröffnung des Restaurants fand im Mai 2010 statt. Mitte Juni 2010 langte die Fertigstellungsanzeige ein und ein Ansuchen um nachträgliche Bewilligung von geringfügigen Änderungen, für die im November 2010 ein weiterer Bewilligungsbescheid erging. Ab Mai 2015, also fünf Jahre nach der Eröffnung, urgierte das Bauamt mehrmals fehlende Befunde, die bereits mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen gewesen wären. Zur Zeit der Gebaungsüberprüfung durch den RH im Dezember 2015 war das Bauverfahren immer noch offen. Das Restaurant war mittlerweile über fünf Jahre in Betrieb, der Grundbuchsbeschluss, der die Voraussetzung für die Gültigkeit des Erstbescheids vom Juli 2009 darstellte, fehlte noch immer.

(2) Beim zweiten Fall stellte das Bauamt im Juli 1998 den Umbau eines Magazingegebäudes in ein Wohngebäude fest, für den keine Baubewilligung vorlag. Der Grundeigentümer reichte noch im selben Monat einen Antrag auf nachträgliche Baubewilligung ein, die er im März 1999 erhielt. Im März 2004 teilte das Bauamt dem Bauwerber mit, dass der Bewilligungsbescheid mangels einer Baubeginnsmeldung erloschen und um eine neue Bewilligung anzusuchen sei. Für den Fall der bereits erfolgten Fertigstellung ersuchte das Bauamt um Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige. Rund ein Jahr später, Ende Februar 2005, traf die Fertigstellungsmeldung ein, jedoch ohne Bestätigung des Bauführers. Diese urgierte das Bauamt eineinhalb Jahre später im November 2006. Aus der kurz darauf übermittelten Bescheinigung ging hervor, dass der Vollwärmeschutz als integrierender Projektbestandteil noch nicht ausgeführt worden war. Im Juni 2015, mehr als acht Jahre später, urgierte das Bauamt nochmals die vollständige Ausführung des vor mehr als 16 Jahren bewilligten Bauvorhabens. Zur Zeit der Gebaungsüberprüfung durch den RH im Dezember 2015 war auch dieses Bauverfahren noch nicht abgeschlossen.

Bauverwaltung

12.2 Der RH bemängelte in den dargestellten Fällen den weder fristgerechten noch strukturierten Ablauf von baurechtlichen Verfahren und die auch in diesem Bereich fehlende Fachaufsicht. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf das für die Stadtgemeinde Traiskirchen bestehende Haftungsrisiko bei nicht rechtskonformer Vorgangsweise der Baubehörde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen neuerlich, sämtliche Abläufe im Bauamt unter Einbeziehung einer zeitgemäßen IT-Unterstützung mit Terminevidenz neu zu strukturieren, um einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen. Er verwies weiters auf die einzurichtenden Internen Kontrollsysteme sowie eine entsprechende Fachaufsicht.

12.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, die vom damaligen Bauamtsleiter nicht korrekt bearbeiteten Bauverfahren in beiden Fällen mittlerweile ordnungsgemäß erledigt zu haben.

Feuerpolizeiwesen

13.1 (1) Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz¹⁹ hatte der zuständige Rauchfangkehrermeister die feuerpolizeiliche Beschau selbstständig durchzuführen. Weiters hatte er nicht fristgerecht behobene Mängel oder Mängel, die eine unmittelbare Gefahr darstellten, der Gemeinde anzuseigen. Dies galt auch für die Verweigerung der feuerpolizeilichen Beschau. In der Folge hatte die Gemeinde eine Mängelbehebung unter Fristsetzung bescheidmäßig aufzutragen und die Behebung der Mängel zu überprüfen.

(2) Im Jahr 2015 lagen bei der Stadtgemeinde Traiskirchen bis Ende November 20 Mängelmeldungen der Rauchfangkehrer vor, die ausschließlich die Nichteinhaltung von Kehrterminen betrafen. Der für den größten Teil des Stadtgebiets zuständige Rauchfangkehrer lieferte diese Anzeigen zum Teil mit Verzögerungen, im Mittel rd. 2,5 Monate nach der Feststellung der Mängel ab. Nach dem Einlangen dieser Anzeigen beauftragte die Stadtgemeinde im Mittel innerhalb von 13 Tagen eine Mängelbehebung. Diese Mängelbehebung erfolgte in keinem einzigen Fall innerhalb der vorgegebenen Frist von 14 Tagen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen leitete den Sachverhalt nur ein Mal – und in diesem einen Fall erst nach rund vier Monaten – zur Vollstreckung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

¹⁹ § 20 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400-0 i.d.g.F.

(3) Die den Liegenschaftseigentümern mit Bescheid aufgetragene Mängelbehebung meldeten nicht die Liegenschaftseigentümer, sondern das Rauchfangkehrerunternehmen. Die Meldung erfolgte durchschnittlich rund vier Monate nach Fristablauf. Das Unternehmen versah die Bescheide dabei mit einem Datumsstempel, ohne die Mängelbehebung zu bestätigen. In sechs verbliebenen offenen Fällen beabsichtigte die Stadtgemeinde Traiskirchen eine Vollstreckung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

13.2 Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen ihren Aufgaben als örtliche Feuerpolizei bei der Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau nicht nachkam, indem sie Bescheide verspätet ausfertigte, Fristen und Mängelbehebungen nicht überwachte und bei Nichterledigung Schritte zur Durchsetzung unterließ. Er verwies im Zusammenhang mit der Untätigkeit der Gemeinde als Behörde auf das dadurch entstehende Haftungsrisiko.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die ihr zufallende feuerpolizeiliche Beschau gesetzeskonform umzusetzen.

13.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass der Rauchfangkehrer die Mängelmeldungen meist in großer Zahl oder sehr verspätet vorlege. Sie habe zwischenzeitig ihre IT-Prozesse dahingehend optimiert, dass alle nach Fristablauf unerledigten Fälle an die Strafbehörde weitergeleitet würden. Den Rauchfangkehrer habe sie aufgefordert, Mängelmeldungen unverzüglich zu erstatten.*

Aufschließung

14.1 Gemäß § 38 Niederösterreichische Bauordnung hatte der Grundstücks-eigentümer eine Aufschließungsabgabe an die Gemeinde zu entrichten, wenn ein Grundstück oder ein Grundstücksteil zum Bauplatz erklärt oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes auf einem Bauplatz erteilt wurde.

Die Abgabe errechnete sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und dem vom Gemeinderat per Verordnung festzusetzenden Einheitssatz. Bei Vergrößerung der Gesamtfläche, der Anzahl der Bauplätze oder bei einer Veränderung des Gebäudes im Sinne eines höheren Bauklassenkoeffizienten war eine Ergänzungs-abgabe²⁰ vorzuschreiben.

²⁰ § 39 Niederösterreichische Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015

Aufschließung

Der Einheitssatz ergab sich aus den durchschnittlichen anteiligen Herstellungskosten für die Fahrbahn, den Gehsteig, die Oberflächenentwässerung und Beleuchtung. Die Stadtgemeinde Traiskirchen beschloss den Einheitssatz zuletzt im Jahr 2010 mit 525 EUR, davor in den Jahren 2006 (480 EUR), 2002 (360 EUR) und 1996 (305 EUR). Kalkulationen des Einheitssatzes erfolgten unregelmäßig und lagen nur für die Jahre 2000, 2002 und 2006 vor.

- 14.2** Der RH bemängelte die nur in großen Zeitabständen von vier bis sechs Jahren erfolgte Aktualisierung des Einheitssatzes für die Einhebung der Aufschließungsabgabe mit Erhöhungen von bis zu einem Drittel. Er verwies im Zusammenhang mit Kaufkraft- und Einnahmenverlusten sowie der Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen auf die Prüfungsfeststellungen zu den Kanalabgaben (vgl. TZ 4).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe jährlich auf der Basis der aktuellen Bau-preise zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen habe der Gemeinderat eine neu berechnete Aufschließungsabgabe bereits beschlossen.*

- 15** Die Einnahmen aus den Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben stellten sich in der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 4: Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in EUR ¹						
Aufschließungsabgabe	267.000	167.000	350.000	544.000	26.000	327.000
Ergänzungsabgabe	137.000	189.000	186.000	146.000	75.000	10.000
Summe	404.000	356.000	536.000	690.000	101.000	337.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Stadtgemeinde Traiskirchen nahm im Zeitraum 2010 bis 2015 Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben von insgesamt 2,42 Mio. EUR bzw. rd. 400.000 EUR im Jahresschnitt ein. Die überdurchschnittlichen Jahreseinnahmen 2012 bzw. 2013 waren auf eine starke Bautätigkeit von Wohnbauträgern und Gewerbebetrieben mit Grundstücksteilungen zurückzuführen.

16.1 Das Bauamt der Stadtgemeinde Traiskirchen war für die Berechnung der Abgabenhöhe und die Erstellung der Abgabenbescheide zuständig, die es zur Einhebung an die Finanzverwaltung weiterleitete. Der RH überprüfte die Abgabenvorschreibung in den Jahren 2013 bis 2015 anhand von 18 ausgewählten Geschäftsfällen ohne Beanstandung. Allerdings befanden sich bei den ab Mai 2015 festgestellten Arbeitsrückständen des früheren Bauamtsleiters (vgl. TZ 6) auch zwei Akte, bei denen im Juli 2008 bzw. im Juli 2009 eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben gewesen wäre. Die nachträglich errechnete Abgabenhöhe von 26.933 EUR war aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr einbringlich.

16.2 Der RH kritisierte die bereits verjährten und damit uneinbringlichen Aufschließungsabgaben in Höhe von 26.933 EUR und bemängelte, wie im Bereich der Kanalabgaben (vgl. TZ 6), das Fehlen von Internen Kontrollsystmen, die eine vollständige und zeitnahe Verrechnung und Einhebung der Aufschließungsabgaben sichergestellt hätten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen neuerlich, die Arbeitsabläufe zur Einhebung der Aufschließungsabgaben neu zu strukturieren, eine geeignete IT-Unterstützung unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einzusetzen und Interne Kontrollsystme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung zu schaffen.

16.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die beiden vom RH aufgezeigten Fälle auf Versäumnisse des damaligen Bauamtsleiters zurückzuführen waren; sie habe alle anderen Aufschließungsabgaben ordnungsgemäß vorgeschrieben. Die vom RH empfohlene Neustrukturierung der Arbeitsabläufe, IT-Unterstützung und Einführung Interner Kontrollsystme seien bereits in Umsetzung.*

Friedhöfe

Anlagenbeschreibung

17 Seit der 1972 stattgefundenen Zusammenlegung der Gemeinden Oeynhausen und Tribuswinkel mit der Stadtgemeinde Traiskirchen verfügte die Stadtgemeinde Traiskirchen über drei Friedhöfe. Nachstehende Tabelle zeigt zwei wesentliche Kenndaten der Friedhöfe in Traiskirchen per 31. Dezember 2015:

Friedhöfe

Tabelle 5: Kenndaten zu den Friedhöfen der Stadtgemeinde Traiskirchen

Katastralgemeinde	Grabstellen	Fläche ¹
	Anzahl	in m ²
Traiskirchen	2.127	22.200
Tribuswinkel	709	7.000
Oeynhausen	154	4.800
Summe	2.990	34.000

¹ gerundet auf 100 m²; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Grabstellenausstattung und das Flächenausmaß der drei Friedhöfe waren stark unterschiedlich. Jeder Friedhof verfügte über eine Aufbahrungshalle sowie Flächen für künftige Erweiterungen.

Friedhofsordnung

18.1 Nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007²¹ waren in einer Friedhofsordnung²² Vorgaben für den Friedhofsbetrieb festzulegen. Die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen stammte aus dem Jahr 1998, galt für alle drei Friedhöfe und war seit 1998 unverändert. Die Friedhofsgebührenordnung²³ stammte vom Februar 2007, der Gemeinderat hatte sie zuletzt im Oktober 2010 hinsichtlich der Gebührenhöhen novelliert.

Die in der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen enthaltenen Beschreibungen der Grabarten – z.B. Familiengrab oder Urnengrab – waren unterschiedlich. Die Friedhofsordnung sah für die Errichtung von Grabdenkmälern eine Bewilligungspflicht vor, obwohl das NÖ Bestattungsgesetz 2007 dafür nur eine Anzeigepflicht festlegte.²⁴ In der Praxis setzte die Stadtgemeinde Traiskirchen weder die Anzeige- noch die Bewilligungspflicht um. Die Friedhofsordnung enthielt keine Regelungen zum Stand der Technik und zur technischen Sicherheit von Gräbern bzw. Grabaufbauten sowie damit verbundener Haftungen. Laut Rechtsprechung des OGH²⁵ hafte der Friedhofsbetreiber und war grundsätzlich zur fachkundigen Prüfung von Gräbern, die offenkundig unbetreut waren, verpflichtet.

²¹ NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-0 i.d.g.F.

²² vgl. § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007

²³ vgl. § 34 NÖ Bestattungsgesetz 2007

²⁴ vgl. § 32 NÖ Bestattungsgesetz 2007

²⁵ 4 Ob 75/09x

18.2 Der RH bemängelte die fehlende Abstimmung zwischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Abweichungen vom NÖ Bestattungsgesetz 2007 und das Fehlen von Regelungen zum Stand der Technik und der technischen Sicherheit von Gräbern bzw. Grabaufbauten. Er verwies diesbezüglich auf die damit verbundenen Haftungen. Er bemängelte weiters, dass die Stadtgemeinde das für die Errichtung von Grabdenkmälern im NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorgesehene Anzeigeverfahren nicht umgesetzt hatte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Friedhofsordnung mit der Friedhofsgebührenordnung abzustimmen und an das NÖ Bestattungsgesetz 2007 anzupassen. Weiters empfahl er, Regelungen zum Stand der Technik und zur technischen Sicherheit von Gräbern bzw. Grabaufbauten sowie damit verbundener Haftungen in der Friedhofsordnung vorzusehen. Schließlich empfahl der RH, das für die Errichtung von Grabdenkmälern im NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorgesehene Anzeigeverfahren umzusetzen.

18.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte dies zu.*

Übersichtspläne und Grabstellen- kategorisierung

19.1 (1) Gemäß § 25 NÖ Bestattungsgesetz 2007 hatte der Friedhofsbetreiber Verzeichnisse und planliche Darstellungen über die Grabstellen zu führen, um damit die Identität der Bestatteten sowie die Lage der Grabstellen zu dokumentieren. Laut Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Traiskirchen waren Verzeichnisse und Übersichtspläne zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. In der Stadtgemeinde Traiskirchen lagen Verzeichnisse vor, jedoch bestanden für keinen der drei Friedhöfe die geforderten planlichen Darstellungen.

(2) Die Friedhofsordnung teilte die Grabstellen in drei unterschiedliche Kategorien ein. Als Kriterien waren bspw. die Lage am Hauptgang oder die Fläche der Grabstelle festgelegt. Die Gebührenhöhe war von der Kategorie der Grabstelle abhängig und betrug für den Zeitraum von zehn Jahren 100 EUR, 210 EUR oder 380 EUR je Grabstelle.

Die Friedhofsverwaltung wichen von den in der Friedhofsordnung festgelegten Kategorien ab, indem sie neue, nicht verordnete Kriterien – wie insbesondere die Lage an der Wetterseite – einführte und danach Grabstellen niedriger als in der Friedhofsordnung definiert kategorisierte. Außerdem wichen die Grabstellenkategorisierung in der Praxis von den Kriterien der Friedhofsordnung ab.

Friedhöfe

19.2 (1) Der RH bemängelte das Fehlen der gesetzlich vorgesehenen Übersichtspläne und empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Übersichtspläne für alle Friedhöfe umgehend zu erstellen und zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass die Friedhofsverwaltung bei der Kategorisierung der Grabstellen die Kriterien der Friedhofsordnung nicht eingehalten hatte. Dies führte zu einer unzulässigen Herabstufung der – wenngleich auch nur bis zu 380 EUR hohen – Zehnjahresgebühren für Grabstellen und zu einer nicht durchgängigen Nachvollziehbarkeit der Grabstellenkategorisierung in der Praxis.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die in der Friedhofsordnung festgeschriebene Grabstellenkategorisierung anzuwenden oder erforderlichenfalls neu zu regeln.

19.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen seien beide Empfehlungen in Umsetzung begriffen.*

Organisation der Friedhofsverwaltung

20.1 (1) In der Stadtgemeinde Traiskirchen nahmen die Finanzverwaltung und der Bauhof die Friedhofsverwaltung wahr. Die Grabstellenverwaltung, die Gebührenvorschreibung und Verbuchung sowie das Mahnwesen oblagen der Finanzverwaltung; auf den Friedhöfen anfallende Tätigkeiten wie Instandhaltungsarbeiten und Vor- und Nachbereitung von Begräbnissen sowie das Führen der Grabbücher dem Bauhof²⁶. Eine vollständige Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Organisationseinheiten sowie eine Festlegung der Gesamtverantwortung lagen nicht vor.

(2) Die Grabstellenverwaltung erfolgte IT-unterstützt. Darüber hinaus führte der Bauhof seit Jahrzehnten handschriftlich Grabbücher und die Finanzverwaltung ein historisch überliefertes Karteikartensystem mit Informationen je Grabstelle. Um allenfalls ausstehende Verlängerungen von Grabstellenberechtigungen feststellen zu können, erfolgte jährlich eine manuelle Durchsicht der rd. 3.000 Karteikarten.

20.2 (1) Der RH bemängelte das Fehlen von abschließenden Aufgabenbeschreibungen der an der Friedhofsverwaltung beteiligten Organisationseinheiten und von definierten Zuständigkeiten sowie einer klaren Gesamtverantwortung für die Friedhofsverwaltung.

²⁶ Zum Teil wurden Aufgaben (z.B. Grünschnitt) von Bediensteten des dem Bauhofleiter unterstellten Gärtnerbauhofs erledigt.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, eine klare Zuteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten für alle mit der Friedhofsverwaltung befassten Organisationseinheiten sicherzustellen.

(2) Weiters beurteilte der RH die händische Führung von Grabbüchern und die Verwendung eines historisch überlieferten Karteikartensystems aufgrund des damit verbundenen hohen Personalaufwands als weder zeitgemäß noch wirtschaftlich.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die teilweise händisch geführte Friedhofsverwaltung zu evaluieren und unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses eine IT–unterstützte Arbeitsweise einzuführen.

20.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen seien die Friedhofsagenden zwischen einem Sachbearbeiter der Finanzabteilung (Friedhofsverwaltung) und dem Bauhofleiterstellvertreter (Vor-Ort-Koordination der Aufgaben) aufgeteilt. Die vom RH empfohlene Umstellung auf ein IT–unterstütztes Karteikartensystem habe die Stadtgemeinde bereits vorgenommen.*

20.4 Der RH verwies darauf, dass er nicht die bestehende Aufgabenteilung im Bereich Friedhof bemängelt hatte, sondern die fehlenden Aufgabenbeschreibungen der befassten Organisationseinheiten und die unklare Gesamtverantwortung für den Friedhof. Er verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Grabstellenverwaltung
und Gebühren-
vorschreibung

21.1 (1) Gemäß §§ 26 und 28 NÖ Bestattungsgesetz 2007 war das Benützungsrecht an Grabstellen durch Bescheid zuzuweisen bzw. zu übertragen. Im Bescheid waren u.a. die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechts anzuführen.

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben genehmigte die Stadtgemeinde Traiskirchen den „Ankauf“ einer nicht näher benannten Grabstelle mit einem formlosen Schreiben und schrieb danach für das ausgewählte Grab die Gebühren mittels Zahlschein vor, ohne einen Gebührenbescheid zu erlassen. Nach Ansicht der Stadtgemeinde begründete die Bezahlung das Benützungsrecht. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hatte auf die nicht ordnungsgemäße Gebührenvorschreibung bereits im Jahr 1999 anlässlich einer Überprüfung hingewiesen.

Friedhöfe

(2) Gemäß § 27 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007 endete das Benützungsrecht an Grabstellen bspw. durch Zeitablauf²⁷, konnte aber durch zeitgerechte Errichtung einer Gebühr verlängert werden. Vor Ablauf des Benützungsrechts hatte die Gemeinde die Berechtigten zu informieren, dass bei Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erloschen werde.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen unterließ derartige Informationen. Stattdessen stellte sie einen vom elektronischen Grabstellenverwaltungssystem generierten Abgabenbescheid aus und schrieb die Verlängerungsgebühr vor. Bezahlte der Benützungsberechtigte diese Gebühr nicht, verbuchte das IT-System eine Forderung. Die Stadtgemeinde stufte diese Forderungen (rd. 15.000 EUR im November 2015) in weiterer Folge als uneinbringlich ein und schrieb sie nach Beschluss des Stadtrats ab. Für die Verbuchung und Abschreibung dieser Forderungen fehlte eine Rechtsgrundlage, da mangels Verlängerungspflicht keine Abgabenschuld entstanden war.

(3) Privatrechtliche Entgelte wie für das Glockengeläut oder bauliche Leistungen schrieb die Stadtgemeinde Traiskirchen mit Bescheid vor, obwohl mangels hoheitlichen Charakters dieser Leistungen eine gesetzliche Grundlage für die Bescheiderstellung fehlte. Weiters hob die Stadtgemeinde eine sogenannte „Grabdenkmalgebühr“ als Ablöse für übernommene Grabaufbauten bei aufgelassenen Gräbern ein. Für dieses Entgelt bestand weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Regelung in der Friedhofsgebührenordnung noch ein Beschluss des Stadt- oder Gemeinderats.

21.2 Der RH kritisierte, dass in der Stadtgemeinde Traiskirchen die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung und Verlängerung von Benützungsrechten sowie die Gebührenvorschreibung nicht den Vorgaben des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 entsprachen. Insbesondere kritisierte er die Vermischung von hoheitlichen und privatrechtlichen Vorgängen. Auch kritisierte der RH die ohne Rechtsgrundlage erfolgte Verbuchung und Abschreibung von Gebühren für nicht beanspruchte Grabverlängerungen. Erschwerend sah der RH, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen bisher eine Behebung der Mängel in der Gebührenvorschreibung unterlassen hatte, obwohl die Gemeindeaufsicht des Landes bereits im Jahr 1999 auf die Mängel hingewiesen hatte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung und Verlängerung von Benützungsrechten sowie die Gebührenvorschreibung gesetzeskonform abzuwickeln. Fer-

²⁷ bspw. bei Erdgrabstellen nach zehn Jahren

ner empfahl er, die Trennung von hoheitlichem und privatrechtlichem Bereich der Friedhofsverwaltung einzuhalten und Abgabenforderungen nur bei Bestehen einer tatsächlichen Schuld zu verbuchen.

21.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt zu haben. Die bisher bescheidmäßige Vorschreibung aller Friedhofsgebühren sei aufgrund einer Geburungseinschau des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung erfolgt. Daher habe sie auch die Verlängerung von Grabstellen in dieser Form erledigt.*

Friedhofshaushalt

22.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben aus dem ordentlichen Friedhofshaushalt stellten sich in der Stadtgemeinde Traiskirchen (ohne Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses) in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 6: Ordentlicher Friedhofshaushalt

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in EUR ¹						
Ausgaben						
Personal	61.000	65.000	67.000	67.000	69.000	71.000
Leasingrate Aufbahrungshalle Oeynhausen	46.000	48.000	48.000	47.000	47.000	38.000
interne Leistungsverrechnung	121.000	139.000	114.000	110.000	119.000	114.000
Vergütungen	19.000	18.000	21.000	21.000	17.000	16.000
Instandhaltungen	15.000	20.000	17.000	24.000	31.000	16.000
sonstige	18.000	13.000	12.000	12.000	14.000	11.000
Summe	280.000	303.000	279.000	281.000	297.000	266.000
Einnahmen						
Ersatz interne Leistungsverrechnung	60.000	62.000	57.000	61.000	54.000	55.000
Grabstellengebühr	67.000	85.000	72.000	81.000	76.000	81.000
Be- und Enterdigungsgebühr	52.000	55.000	56.000	52.000	58.000	50.000
Gebühr Leichenhalle	45.000	47.000	51.000	43.000	53.000	45.000
sonstige	16.000	9.000	9.000	9.000	7.000	8.000
Summe	240.000	258.000	245.000	246.000	248.000	239.000
Abgang	- 40.000	- 45.000	- 34.000	- 35.000	- 49.000	- 27.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Einnahmen im ordentlichen Friedhofshaushalt erreichten im Zeitraum 2010 bis 2015 zwischen 239.000 EUR im Jahr 2015 und 258.000 EUR im Jahr 2011. Die jährlich über den Einnahmen liegenden Ausgaben variierten zwischen 266.000 EUR im Jahr 2015 und 303.000 EUR im Jahr 2011. Damit wies der Friedhofshaushalt einen Abgang von insgesamt rd. 230.000 EUR bzw. von rd. 38.000 EUR im Jahresschnitt auf. Die Stadtgemeinde begründete den Abgang mit der ab dem Jahr 2005 abzudeckenden Leasingrate für die Aufbahrungshalle Oeynhausen in Höhe von rd. 38.000 EUR (2015). Die Ausgabenspitzen in den Jahren 2011 und 2014 von 303.000 EUR bzw. 297.000 EUR waren auf Erweiterungsmaßnahmen (Friedhof Traiskirchen) und Instandhaltungsarbeiten (Friedhof Tribuswinkel) zurückzuführen.

(2) Für den Friedhofshaushalt bestand eine auf einer Kostenrechnung beruhende Gebührenkalkulation, die auf die bestehende Unterdeckung des Friedhofshaushalts hinwies. Eine für das Jahr 2014 von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung fand keine Mehrheit im zuständigen Ausschuss. Auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hatte die Stadtgemeinde Traiskirchen 2006 und 2013 auf die fehlende Kostendeckung des Friedhofshaushalts und die Notwendigkeit einer entsprechenden Gebührenfestlegung hingewiesen.

(3) Die Personalausgaben für die Friedhöfe – darunter für zwei ständig dem Friedhof zugeordnete Mitarbeiter – beliefen sich im Jahr 2015 insgesamt auf rd. 71.000 EUR. Weitere, fallweise für den Friedhof tätige Mitarbeiter der Stadtgemeinde waren im Wege der internen Leistungsverrechnung basierend auf pauschalen Stundensätzen berücksichtigt. Um die sowohl in der internen Leistungsverrechnung des Jahres 2015 in Höhe von rd. 114.000 EUR als auch in den Personalausgaben bereits erfassten beiden Mitarbeiter zu korrigieren, erfolgte bei den Einnahmen eine Gegenbuchung „Ersatz interne Leistungsverrechnung“ in Höhe von rd. 55.000 EUR.

Anteilige Ausgaben für das Verwaltungspersonal waren im Friedhofshaushalt nicht enthalten. Die Stadtgemeinde sagte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zu, diese Ausgaben ab dem Rechnungsjahr 2015 zu berücksichtigen.

22.2 (1) Der RH kritisierte den Abgang im Friedhofshaushalt von insgesamt rd. 230.000 EUR im Zeitraum 2010 bis 2015 bzw. rd. 38.000 EUR im Jahresschnitt sowie die nicht kostendeckenden Friedhofsgebühren. Er verwies in diesem Zusammenhang auf § 69 NÖ Gemeindeordnung, wonach das Gemeindevermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten und wirtschaftlich zu verwalten war. Erschwe-

rend erachtete der RH den Umstand, dass das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bereits mehrfach auf die Notwendigkeit kostendeckender Friedhofsgebühren hingewiesen hatte, eine entsprechende Anpassung der Gebühren seitens der Stadtgemeinde aber bislang unterblieb.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, den Friedhofshaushalt ausgeglichen zu führen und kostendeckende Friedhofsgebühren vorzusehen.

(2) Außerdem bemängelte der RH gegenüber der Stadtgemeinde Traiskirchen die interne Leistungsverrechnung der Personalausgaben zwischen dem Friedhof und anderen Bereichen der Stadtgemeinde.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die interne Leistungsverrechnung für den Friedhofsgebiet zu überarbeiten und auf den tatsächlichen Leistungsaustausch zu beschränken.

22.3 *Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, den Friedhofshaushalt entsprechend der Empfehlung des RH bereits umgestellt zu haben. Sie werde auch die Friedhofsverwaltung in die interne Leistungsverrechnung einbeziehen. Personal- und Materialausgaben habe die bestehende interne Leistungsverrechnung zwischen Bauhof, Gärtnerei, Friedhöfen und Kläranlage jedoch bereits umfasst.*

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der Gemeinden

23 (1) Das Rechnungswesen der Gemeinden basierte auf der Kameralistik und war zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) konnte der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich war. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997)²⁸.

²⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

Finanzielle Lage

(2) Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt²⁹, dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der nicht fälligen Verwaltungsschulden) waren. Der RH hatte daher in seinen Berichten mehrfach die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften einschließlich ihrer ausgewählten Einheiten dargestellt (u.a. Reihe Bund 2012/13).

(3) Im Oktober 2015 verordnete der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH eine mit Jahresanfang 2019 bzw. 2020 in Kraft tretende Verordnung für Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden (VRV 2015). Darin bildet der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt das zentrale Element für zukünftig größere Vergleichbarkeit, Transparenz und Vollständigkeit der Rechenwerke.

Jahresergebnis

24.1 (1) Der Haushalt der Stadtgemeinde Traiskirchen gliederte sich in den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Er stellte sich in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt dar:

²⁹ siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/3, Reihe Salzburg 2014/3 und Reihe Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/4, Reihe Vorarlberg 2015/2) und „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2)

Tabelle 7: Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Stadtgemeinde Traiskirchen¹

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
ordentlicher Haushalt							
ordentliche Einnahmen	33,48	38,17	39,38	40,10	41,73	43,79	31
ordentliche Ausgaben	34,02	38,21	38,19	39,09	41,73	43,78	29
Saldo ordentlicher Haushalt	– 0,54	– 0,04	1,20	1,01	0,00	0,00	–
außerordentlicher Haushalt							
außerordentliche Einnahmen	5,40	3,66	6,54	6,81	10,53	5,92	10
außerordentliche Ausgaben	4,91	4,00	6,25	6,72	10,26	7,36	50
Saldo außerordentlicher Haushalt	0,49	– 0,33	0,30	0,10	0,27	– 1,44	–
Gesamthaushalt							
Einnahmen	38,88	41,84	45,93	46,91	52,26	49,70	28
Ausgaben	38,93	42,21	44,43	45,80	51,99	51,14	31
Saldo Gesamthaushalt	– 0,05	– 0,37	1,50	1,11	0,27	– 1,44	–

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

(2) Die Jahresergebnisse des Gesamthaushalts 2010 bis 2015 (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) lagen zwischen – 1,44 Mio. EUR (2015) und + 1,50 Mio. EUR (2012), im Durchschnitt bei + 0,17 Mio. EUR. Das Ausgabenvolumen der Stadtgemeinde stieg von 38,93 Mio. EUR um 31 % bzw. 12,21 Mio. EUR auf 51,14 Mio. EUR, das Einnahmenvolumen von 38,88 Mio. EUR um 28 % auf 49,70 Mio. EUR. Eine ausführliche Analyse der Einnahmen–Ausgaben–Gebarung findet sich in TZ 26 bis 28.

(3) Der ordentliche Haushalt der Stadtgemeinde zeigte in den Jahren 2010 bis 2015 zunächst eine positive Entwicklung des Saldos von – 0,54 Mio. EUR (2010) auf über 1 Mio. EUR in den Jahren 2012 und 2013. Danach war der ordentliche Haushalt der Stadtgemeinde ausgeglichen. Die Einnahmenzuwächse (+ 31 % bzw. 10,31 Mio. EUR) lagen im Prüfungszeitraum leicht über den Ausgabensteigerungen (+ 29 % bzw. 9,76 Mio. EUR).

Das jährliche Ausgabenvolumen des außerordentlichen Haushalts lag zwischen 4,00 Mio. EUR (2011) und 10,26 Mio. EUR (2014). Mit 7,36 Mio. EUR im Jahr 2015 entsprachen die Ausgaben fast dem Doppelten des niedrigsten Jahreswertes (2011). Der außerordentliche Haushalt wies Überdeckungen von bis zu rd. 490.000 EUR und Unterdeckungen von bis zu 1,44 Mio. EUR auf.

Finanzielle Lage

24.2 Der RH hielt fest, dass das Jahresergebnis des Gesamthaushalts in den Jahren 2010, 2011 und 2015 mit bis zu – 1,44 Mio. EUR nicht ausgeglichen, in den Jahren 2012 bis 2014 mit bis zu 1,50 Mio. EUR positiv war. Im Gesamtzeitraum konnte die Stadtgemeinde ein positives Jahresergebnis von insgesamt 1,01 Mio. EUR bzw. rd. 170.000 EUR im Jahresschnitt erzielen.

Der RH wies darauf hin, dass wiederholt auftretende negative Jahresergebnisse das Haushaltsgleichgewicht langfristig gefährden können. Er empfahl daher der Stadtgemeinde Traiskirchen, auch in Zukunft den Haushalt nachhaltig ausgeglichen zu führen.

24.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe diese Empfehlung bereits umgesetzt. Der aktuelle mittelfristige Finanzplan weise bereits ausgeglichene Ergebnisse aus.*

Generell führte die Stadtgemeinde Traiskirchen zu ihrer Finanzlage aus, dass der RH die Finanzlage der Stadtgemeinde in vielen Punkten (u.a. durchgehend positive Jahresergebnisse trotz Abbau der Finanzschulden um ein Drittel und Abbau der Haftungen, Rückgang der Leasingverpflichtungen und Darlehen der Mehrheitsbeteiligungen, Erhöhung der freien Finanzspitze und Eigenfinanzierungsquote, Erhöhung der Rücklagen, durchgängige positive Liquidität) – auch im Vergleich zu den niederösterreichischen und österreichischen Vergleichsgemeinden – positiv bewertet habe. Die Stadtgemeinde Traiskirchen verwies dabei im Detail nochmals auf die nachfolgend darstellten Entwicklungen. Das maßgebliche Bevölkerungswachstum und der relativ hohe Anteil von 0– bis 15-jährigen Einwohnern habe zu einem Ausbau der Kinderbetreuung (derzeit von rd. 1.800 Kindern besucht) geführt und werde auch weitere Investitionen in die kommunale Infrastruktur erfordern.

Vereinheitlichtes Jahresergebnis

25.1 (1) Nach der VRV 1997 waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ausgewiesen werden.

Zum Zweck der Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden und ihrer unterschiedlichen Schuldenlagen verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene und den ordentlichen und außeror-

dentlichen Haushalt umfassende Jahresergebnis (Saldo 4)³⁰ um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte rechnerische Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Traiskirchen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Einnahmen	38,88	41,84	45,93	46,91	52,26	49,70	28
davon							
Finanzschuldenaufnahme	3,82	1,63	0,58	0,53	0,35	0,20	- 95
Einnahmen ohne neu aufgenommene Finanzschulden	35,06	40,21	45,34	46,38	51,90	49,50	41
Ausgaben	38,93	42,21	44,43	45,80	51,99	51,14	31
vereinheitlichtes Jahresergebnis ¹	- 3,77	- 1,26	0,91	0,58	- 0,09	- 1,64	57
Tilgung	4,17	5,33	4,56	5,68	8,15	4,42	6
davon							
Sondertilgung	0	0,83	0,10	1,07	3,70	0	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	0,39	4,07	5,47	6,26	8,06	2,78	-

Rundungsdifferenzen möglich; Sollwerte ohne Abwicklungsbeträge aus Vorjahren

¹ errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

(3) Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Traiskirchen war in den Jahren 2010, 2011 und 2015 mit bis zu 3,77 Mio. EUR deutlich negativ, 2014 leicht negativ, 2012 und 2013 mit bis zu rd. 910.000 EUR aber positiv. Bei Abzug der Schuldentilgungen (laufender Schuldendienst und Sondertilgung (vorzeitige Darlehensrückzahlungen in den Jahren 2011 bis 2014 in Höhe von 5,70 Mio. EUR)) erzielte die Stadtgemeinde regelmäßig positive Jahresergebnisse zwischen rd. 390.000 EUR (2010) und 8,06 Mio. EUR (2014). Im Jahr 2010 war dies jedoch nur aufgrund von Finanzschuldenaufnahmen etwa im Ausmaß des negativen vereinheitlichten Jahresergebnisses möglich.

³⁰ Nach § 17 VRV 1997 war dem Rechnungsabschluss einer Stadt ein Rechnungsquerschnitt vorzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und in Finanztransaktionen enthielt. Den Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche bezeichnete die VRV 1997 (Anhang 5b) als Saldo 4.

Finanzielle Lage

25.2 Der RH begrüßte die in der Stadtgemeinde Traiskirchen im Zeitraum 2010 bis 2015 erzielte Verbesserung der vereinheitlichten Jahresergebnisse von – 3,77 Mio. EUR um 2,14 Mio. EUR auf – 1,64 Mio. EUR sowie die in den Jahren 2012 und 2013 erzielten positiven vereinheitlichten Jahresergebnisse von bis zu rd. 910.000 EUR. Insgesamt waren die vereinheitlichten Jahresergebnisse im Zeitraum 2010 bis 2015 mit 5,27 Mio. EUR jedoch negativ, was auf die Tilgungen im Ausmaß von 32,31 Mio. EUR zurückzuführen war.

Die vereinheitlichten Jahresergebnisse ohne Tilgung zeigten demnach regelmäßig positive Jahresergebnisse (zwischen rd. 390.000 EUR (2010) und 8,06 Mio. EUR (2014) bzw. 5,38 Mio. EUR im Jahresschnitt). Im Jahr 2010 gelang dies jedoch nur aufgrund von Finanzschuldenufnahmen etwa in Höhe des negativen vereinheitlichten Jahresergebnisses. Die Stadtgemeinde konnte ihr Jahresergebnis in den Jahren 2011 bis 2015 im Vergleich zu 2010 teilweise deutlich verbessern und durch vorzeitige Darlehenstilgungen in Höhe von 5,70 Mio. EUR auch eine Entlastung des Gemeindehaushalts künftiger Haushaltsjahre erzielen.

25.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte in ihrer Stellungnahme zu, den positiven Trend durch einen Schuldenabbau weiter fortzusetzen.

Einnahmen und
Ausgaben der
laufenden Gebarung

26.1 (1) Die laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde Traiskirchen laut Rechnungsquerschnitt zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 9: Laufende Einnahmen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
eigene Steuern	6,09	6,29	7,04	7,10	6,81	8,22	35
Ertragsanteile	12,39	13,39	13,70	14,85	16,53	16,00	29
Gebühren	2,53	3,77	3,80	3,92	3,88	4,51	78
Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,52	8,95	9,32	9,51	9,98	10,13	19
Transfereinnahmen	1,53	1,62	1,86	1,96	1,89	1,91	25
Ablieferung von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmen	0,18	0,00	0,47	0,99	0,00	0,00	–
Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	0,40	0,52	0,54	1,49	3,71	0,47	19
Summe laufende Einnahmen	31,65	34,54	36,74	39,81	42,80	41,24	30

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde Traiskirchen stiegen in den Jahren 2010 bis 2015 um 9,59 Mio. EUR bzw. 30 %. Dabei stiegen am stärksten die Einnahmen aus Gebühren um 1,98 Mio. EUR bzw. 78 % auf 4,51 Mio. EUR, die Einnahmen aus eigenen Steuern um 2,13 Mio. EUR bzw. 35 % auf 8,22 Mio. EUR sowie die Einnahmen aus Ertragsanteilen um 3,61 Mio. EUR bzw. 29 % auf 16,00 Mio. EUR.

(2) Die laufenden Ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen laut Rechnungsquerschnitt zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 10: Laufende Ausgaben

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Leistungen für Personal und Pensionen	7,14	7,08	7,38	7,56	8,08	8,34	17
Bezüge der gewählten Organe	0,50	0,51	0,53	0,52	0,53	0,51	2
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	1,34	1,33	1,46	1,53	1,72	1,52	14
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10,29	11,65	11,97	12,30	12,73	12,72	24
Zinsen für Finanzschulden	0,98	1,16	0,98	0,67	0,61	0,49	- 50
laufende Transferzahlungen	7,20	7,86	7,83	8,58	9,54	9,36	30
Zuschüsse an nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00	0,47	0,99	0,00	0,00	-
Summe laufende Ausgaben	27,45	29,59	30,62	32,14	33,20	32,95	20

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die laufenden Ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen stiegen in den Jahren 2010 bis 2015 um 5,50 Mio. EUR bzw. 20 %. Die betragsmäßig größten Steigerungen waren beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand insbesondere für Instandhaltungen, Mieten und Leasing um 2,43 Mio. EUR bzw. 24 % auf 12,72 Mio. EUR festzustellen, weiters bei den laufenden Transferzahlungen insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich um 2,16 Mio. EUR bzw. 30 % auf 9,36 Mio. EUR sowie bei den Leistungen für Personal und Pensionen um 1,21 Mio. EUR bzw. 17 % auf 8,34 Mio. EUR (vgl. TZ 40). Um rd. 490.000 EUR bzw. 50 % gesunkene Ausgaben für Zinszahlungen verringerten die Ausgabensumme.

26.2 Der RH wies darauf hin, dass die laufenden Einnahmen im Zeitraum 2010 bis 2015 um 4,09 Mio. EUR und damit um 10 Prozentpunkte höher anstiegen als die laufenden Ausgaben.

Finanzielle Lage

Ordentlicher Haushalt

27.1 Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Traiskirchen stellten sich wie folgt dar:

	Tabelle 11: Ordentlicher Haushalt						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
in Mio. EUR							in %
Einnahmen	33,48	38,17	39,38	40,10	41,73	43,79	31
Ausgaben	34,02	38,21	38,19	39,09	41,73	43,78	29
Saldo	- 0,54	- 0,04	1,20	1,01	0,00	0,00	-

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts stiegen im Zeitraum 2010 bis 2015 um 10,31 Mio. EUR bzw. um 31 %, die Ausgaben um 9,76 Mio. EUR bzw. 29 %. Wesentliche Steigerungen des ordentlichen Haushaltsvolumens erfolgten in den Jahren 2011 und 2015. Die betragsmäßig größten Anstiege der ordentlichen Einnahmen waren im Bereich Dienstleistungen (Betriebe sowie interne Leistungsverrechnungen) im Ausmaß von 4,02 Mio. EUR bzw. 38 % auf 14,69 Mio. EUR sowie im Bereich Finanzwirtschaft (eigene Steuern und Ertragsanteile) im Ausmaß von 5,29 Mio. EUR bzw. 27 % auf 24,98 Mio. EUR aufgrund von Tarif- bzw. Gebührenerhöhungen festzustellen.

Die ordentlichen Ausgaben waren am stärksten gestiegen im Bereich Dienstleistungen im Ausmaß von 3,63 Mio. EUR bzw. 30 % auf 15,74 Mio. EUR, insbesondere aufgrund von Rücklagenzuführungen für Abwasserentsorgung. Weitere Mehrausgaben im Ausmaß von 1,88 Mio. EUR betrafen Kindergärten – aufgrund eines Anstiegs der Gruppenanzahl –, die Neue Mittelschule, das Sportzentrum und das Bildungszentrum. Ausgabenzuwächse waren auch im Sozial- und Gesundheitsbereich insbesondere durch eine erhöhte Sozialhilfumlage im Ausmaß von rd. 870.000 EUR bzw. 30 % auf 3,81 Mio. EUR sowie aufgrund von Zahlungen gemäß dem Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz im Ausmaß von 1,46 Mio. EUR bzw. 45 % auf 4,75 Mio. EUR festzustellen.

27.2 Der RH merkte an, dass die Einnahmen des ordentlichen Haushalts im Zeitraum 2010 bis 2015 um 10,31 Mio. EUR bzw. um 31 %, die Ausgaben dagegen geringer – um 9,76 Mio. EUR bzw. 29 % – angestiegen waren. Er ergänzte, dass die im Zeitraum 2010 bis 2015 kontinuierlich gestiegenen ordentlichen Einnahmen überwiegend auf Erhöhungen der eigenen Steuern und Ertragsanteile zurückgingen. Wesentliche Teile der ebenfalls kontinuierlich gestiegenen ordentlichen Ausgaben waren auf Zuführungen für Rücklagen, aber auch auf die von der Stadtge-

meinde nicht beeinflussbaren Zahlungen für den Sozial- und Gesundheitsbereich zurückzuführen.

Außerordentlicher Haushalt

28.1 Gemäß VRV 1997 waren außerordentliche Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in einem besonderen Teil zu erfassen. Außerordentliche Einnahmen konnten bspw. aus Kreditaufnahmen oder aus Vermögensveräußerungen stammen, außerordentliche Ausgaben waren bspw. solche für größere Investitionen.

Der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde Traiskirchen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 12: Außerordentlicher Haushalt

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Einnahmen	5,40	3,66	6,54	6,81	10,53	5,92	10
Ausgaben	4,91	4,00	6,25	6,72	10,26	7,36	50
Saldo	0,49	- 0,33	0,30	0,10	0,27	- 1,44	-

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde betrugen im Zeitraum 2010 bis 2015 rd. 6,58 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde verwendete diese Ausgaben insbesondere für Wohnanlagen (4,99 Mio. EUR), Feuerwehrgebäude (1,12 Mio. EUR), Schulen und Kindergärten (1,57 Mio. EUR), Sportanlagen (1,02 Mio. EUR) und Straßen (4,95 Mio. EUR) sowie für Sondertilgungen (4,18 Mio. EUR).

Die Stadtgemeinde Traiskirchen finanzierte den außerordentlichen Haushalt insbesondere durch Darlehensaufnahmen, Rücklagenentnahmen und Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt. Im Jahr 2015 wies der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde zwar eine Unterdeckung von 1,44 Mio. EUR auf, die Finanzierung dieser Lücke war jedoch durch liquide Mittel sichergestellt (vgl. TZ 35).

28.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen in ihrem außerordentlichen Haushalt im Zeitraum 2010 bis 2015 insgesamt 39,50 Mio. EUR insbesondere für Projekte im Wohn-, Bildungs-, Sport- und Straßenbaubereich verausgabte.

Finanzielle Lage

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

29.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der finanziellen Situation der Stadtgemeinde Traiskirchen die Kennzahl freie Finanzspitze heran. Für einen Vergleich mit anderen Gemeinden wählte er weiters die Kennzahlen Quote freie Finanzspitze und Eigenfinanzierungsquote.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung dieser Kennzahlen für die Jahre 2010 bis 2015 dar. Die Werte der Vergleichsgemeinden sollen als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Stadtgemeinde, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen:³¹

Tabelle 13: Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der Vergleichsgemeinden

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
		in Mio. EUR						in %
freie Finanzspitze	Ergebnis laufende Gebarung	4,19	4,95	6,12	7,67	9,60	8,29	98
	abzüglich Tilgung	4,17	5,33	4,56	5,68	8,15	4,42	6
	freie Finanzspitze	0,03	- 0,38	1,56	1,98	1,45	3,87	12.800
Quote freie Finanzspitze	in %							in Prozentpunkten von 2010 auf 2014
	Traiskirchen	0,1	- 1,1	4,3	5,0	3,4	9,4	3,3
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 7,0	6,5	- 0,7	0,0	- 0,4	n.v.	6,5
Eigenfinanzierungsquote	Vergleichsgemeinden Österreich	0,0	7,0	3,4	4,0	4,6	n.v.	4,6
	Traiskirchen	99,9	108,3	120,5	117,2	124,3	107,7	24,4
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	104,5	112,2	104,4	99,0	103,1	n.v.	- 1,4
	Vergleichsgemeinden Österreich	103,1	107,0	103,3	100,7	103,0	n.v.	- 0,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen; Statistik Austria; RH

(2) Die freie Finanzspitze weist jenen Überschuss der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Diese Kennzahl ermöglicht eine Aussage, ob der Stadtgemeinde ein finanzieller Spielraum unter Berücksichtigung der Schuldentilgungen blieb.

³¹ Das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung stuft die Situation eines Haushalts als „Sehr gut (1)“ ein bei folgenden Werten der Kennzahlen: Quote freie Finanzspitze > 15 %; Eigenfinanzierungsquote > 110 %; hingegen als „Unzureichend (5)“ bei folgenden Werten: Quote freie Finanzspitze < 3 %, Eigenfinanzierungsquote < 80 %. (Quelle: KDZ/Peter Biwald, Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, April 2011).

Im Zeitraum 2010 bis 2015 erhöhte sich die freie Finanzspitze von rd. 30.000 EUR auf das fast 130-Fache (3,87 Mio. EUR), obwohl die Stadtgemeinde auch vorzeitige Darlehenstilgungen von in Summe 5,70 Mio. EUR vorgenommen hatte. Dies war vor allem auf die im Vergleich zu den laufenden Ausgaben um 4,09 Mio. EUR bzw. 10 Prozentpunkte stärker gestiegenen laufenden Einnahmen (vgl. TZ 26) zurückzuführen.

(3) Die für Vergleichszwecke ermittelte Quote freie Finanzspitze – diese stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar – stieg in Traiskirchen deutlich von 0,1 % im Jahr 2010 um 3,3 Prozentpunkte auf 3,4 % im Jahr 2014 bzw. um 9,3 Prozentpunkte auf 9,4 % im Jahr 2015 an. Im Jahresschnitt betrug die Quote freie Finanzspitze im Zeitraum 2010 bis 2014 2,5 %.

Auch die niederösterreichischen Vergleichsgemeinden konnten im Zeitraum 2010 bis 2014 die Quote freie Finanzspitze deutlich (um 6,5 Prozentpunkte) erhöhen, wiesen jedoch auch negative Werte (2010, 2012 und 2014) auf. Auch die durchschnittliche Quote freie Finanzspitze war im Unterschied zur Stadtgemeinde Traiskirchen negativ (- 0,2 %). Die österreichischen Vergleichsgemeinden erzielten im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2014 sowohl den höchsten Jahreswert (7,0 % im Jahr 2011) als auch den höchsten Durchschnittswert (3,9 %).

(4) Die Eigenfinanzierungsquote³² dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebahrung³³ und der Vermögensgebarung³⁴ (ohne finanzielle Transaktionen). Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldtilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht, müssen Ausgaben

³² Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

³³ Die laufende Gebarung enthält einnahmenseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

³⁴ Die Vermögensgebarung enthält einnahmenseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

Finanzielle Lage

über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

Die Stadtgemeinde Traiskirchen konnte eine deutliche Steigerung der Eigenfinanzierungsquote von 99,9 % im Jahr 2010 um 24,4 Prozentpunkte auf 124,3 % im Jahr 2014 bzw. um 7,8 Prozentpunkte auf 107,7 im Jahr 2015 erzielen. Im Durchschnitt (2010 bis 2014) verzeichnete die Stadtgemeinde eine Eigenfinanzierungsquote von 114,5 %. Die niederösterreichischen Vergleichsgemeinden erzielten hingegen eine Verringerung um 1,4 Prozentpunkte (2010: 104,5 %; 2014: 103,1 %), die österreichischen Vergleichsgemeinden um 0,1 Prozentpunkte (2010: 103,1 %; 2014: 103,0 %). Auch im Jahressdurchschnitt lagen die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (104,5 %) und Österreichs (103,4 %) deutlich unter der Stadtgemeinde Traiskirchen.

29.2 (1) Die Analyse der freien Finanzspitze im Zeitraum 2010 bis 2015 ergab, dass jene der Stadtgemeinde Traiskirchen von rd. 30.000 EUR (2010) auf das fast 130-Fache (3,87 Mio. EUR) im Jahr 2015 anstieg. Damit erwirtschaftete die Stadtgemeinde Traiskirchen ab 2012 nach der Schuldtilgung jährlich Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen.

Zudem war die Stadtgemeinde in der Lage, im Zeitraum 2010 bis 2015 einen verstärkten Anteil an Eigenmitteln für Schuldtilgungen und Investitionen zu erwirtschaften und die Eigenfinanzierungsquote von 99,9 % im Jahr 2010 auf 124,3 % im Jahr 2014 bzw. 107,7 % im Jahr 2015 zu erhöhen.

(2) Insgesamt lag die Stadtgemeinde Traiskirchen im Zeitraum 2010 bis 2014 bei der Quote freie Finanzspitze (Durchschnittswert 2,5 %) deutlich besser als die niederösterreichischen Vergleichsgemeinden (Durchschnittswert von – 0,2 %). Bei der Eigenfinanzierungsquote (Durchschnittswert 114,5 %) erzielte sie bessere Werte als sowohl die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (Durchschnittswert 104,5 %) als auch Österreichs (Durchschnittswert 103,4 %). Hinsichtlich der durchschnittlichen Eigenfinanzierungsquote lag sie sogar über dem vom KDZ als sehr gut beurteilten Referenzwert von 110 %.

29.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen werde sie – wie aus der mittelfristigen Finanzplanung ersichtlich – an dieser positiven Entwicklung festhalten.*

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

30.1 (1) Die Finanzschulden und Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie die Darlehen ihrer Mehrheitsbeteiligungen entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2015 folgendermaßen:

Tabelle 14: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie ihrer Beteiligungsunternehmen zum 31. Dezember

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Finanzschulden	73,36	70,14	66,26	60,72	53,31	50,05	- 32
Leasingverpflichtungen	21,51	24,11	24,50	23,23	21,68	20,74	- 4
Darlehen in Mehrheitsbeteiligungen ¹	23,88	26,64	26,84	24,71	23,31	21,93	- 8

¹ Darlehen der TBVG mit Laufzeit von über einem Jahr

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Stadtgemeinde Traiskirchen baute ihre Finanzschulden kontinuierlich ab von 73,36 Mio. EUR (2010) um 32 % auf 50,05 Mio. EUR (2015). Ausschlaggebend dafür waren laufende und vorzeitige Schuldtilgungen sowie eine deutliche Verringerung von Schuldenneuaufnahmen (2010: 3,80 Mio. EUR, 2015: 1,15 Mio. EUR).

(2) Die zum Jahresende 2015 aushaltenden Finanzschulden der Stadtgemeinde Traiskirchen betrafen überwiegend Investitionen für Wohnbau, Kanal, Schulen, Kindergärten und Sport. Die jeweiligen Anteile zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 15: Darlehen der Stadtgemeinde Traiskirchen

Verwendungszweck	Darlehensvolumen zum 31. Dezember 2015	Anteil
	in Mio. EUR	in %
Wohnbau	32,51	65
Kanal	9,60	19
Schulen, Kindergärten, Sport	6,30	13
diverse	1,63	3
gesamt	50,05	100

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

(3) Die Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde Traiskirchen bestanden insbesondere gegenüber der TBVG und betrafen vor allem Immobilien sowie Fahrzeuge. Sie stiegen zunächst von 21,51 Mio. EUR im Jahr 2010 auf 24,50 Mio. EUR im Jahr 2012, sanken danach bis 2015 auf 20,74 Mio. EUR. Damit verringerten sich die Leasingverpflichtungen von 2010 bis 2015 um rd. 770.000 EUR bzw. 4 %.

Finanzielle Lage

(4) Die Darlehen in den Mehrheitsbeteiligungen verringerten sich im Zeitraum 2010 bis 2015 um 1,95 Mio. EUR bzw. 8 % und erreichten Ende 2015 21,93 Mio. EUR.

30.2 Der RH wertete den kontinuierlichen Abbau der Finanzschulden von 73,36 Mio. EUR um 23,32 Mio. EUR auf 50,05 Mio. EUR sowie den bei den Leasingverpflichtungen und Darlehen in Mehrheitsbeteiligungen eingetretenen leichten Rückgang um rd. 770.000 EUR auf 20,74 Mio. EUR bzw. um 1,95 Mio. EUR auf 21,93 Mio. EUR positiv.

Kennzahlen der Verschuldung

31.1 (1) Die Schuldentwicklung der Stadtgemeinde Traiskirchen nahm gegenüber den Vergleichsgemeinden folgenden Verlauf:

Tabelle 16: Kennzahlen zur Verschuldung der Stadtgemeinde Traiskirchen sowie der Vergleichsgemeinden

		2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in EUR					
Finanzschulden je Einwohner	Traiskirchen	4.207	4.054	3.836	3.425	2.897	2.803
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.630	2.678	2.592	2.593	2.513	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.655	1.657	1.603	1.606	1.573	n.v.
Nettoschuldenabbau (-)/-neuverschuldung (+) je Einwohner¹	Traiskirchen	- 20	- 214	- 230	- 291	- 423	- 236
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	55	53	- 81	26	- 71	n.v.
	Vergleichsgemeinden Österreich	10	- 2	- 52	17	- 33	n.v.

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der Nettoschuldenabbau bzw. die Nettoneuverschuldung stellen den Unterschied zwischen der Tilgung und der Neuaufnahme von Finanzschulden dar. Sind die Tilgungen höher als die Neuaufnahme von Finanzschulden, führt dies zu einem Schuldenabbau (negatives Vorzeichen), ist die Schuldaufnahme höher als die Tilgung, ergibt sich eine Schuldenerhöhung (positives Vorzeichen).

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen; Statistik Austria; RH

(2) Die Finanzschulden je Einwohner umfassen die Summe der aufgenommenen Darlehen der Stadtgemeinde bezogen auf deren Einwohnerzahl. Die Stadtgemeinde reduzierte die Finanzschulden je Einwohner von 4.207 EUR im Jahr 2010 um 1.310 EUR (rund ein Drittel) auf 2.897 EUR im Jahr 2014 bzw. um 1.404 EUR auf 2.803 EUR im Jahr 2015. Die Finanzschulden je Einwohner der Vergleichsgemeinden verringerten sich im Zeitraum 2010 bis 2014 nur gering (Reduktion der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden um 117 EUR bzw. der österreichischen Vergleichsgemeinden um 82 EUR), lagen jedoch im Durchschnitt deutlich unter jenen der Stadtgemeinde Traiskirchen (Traiskirchen 3.674 EUR; niederösterreichische Vergleichsgemeinden

2.601 EUR, österreichische Vergleichsgemeinden 1.619 EUR). Trotz deutlicher Schuldenreduktion wies Traiskirchen Ende 2014 um 15 % bzw. 84 % höhere Schulden je Einwohner (2.897 EUR) als die niederösterreichischen Vergleichsgemeinden (2.513 EUR) bzw. die österreichischen Vergleichsgemeinden (1.573 EUR) auf.

Die deutliche Verringerung des Schuldenstandes der Stadtgemeinde Traiskirchen entsprach dem hohen Nettoschuldenabbau je Einwohner, der 2010 bis 2014 im Jahresschnitt 238 EUR betrug und damit deutlich über jenem der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden (Nettoschuldenabbau je Einwohner von 4 EUR im Jahresschnitt) und der österreichischen Vergleichsgemeinden (Nettoschuldenabbau je Einwohner von 12 EUR im Jahresschnitt) lag. Während die Stadtgemeinde Traiskirchen im gesamten Betrachtungszeitraum einen Nettoschuldenabbau je Einwohner verzeichnete und diesen deutlich von 20 EUR im Jahr 2010 auf 423 EUR im Jahr 2014 bzw. 236 EUR im Jahr 2015 steigern konnte, wiesen die Vergleichsgemeinden einen deutlich geringeren und nur in einzelnen Jahren erzielten Nettoschuldenabbau auf.

31.2 Der RH wertete die deutliche Schuldenreduktion der Stadtgemeinde Traiskirchen um 1.310 EUR pro Einwohner bzw. um rund ein Drittel gegenüber 2010 positiv. Sie erzielte damit im Zeitraum 2010 bis 2014 deutlich bessere Werte als die Vergleichsgemeinden (Reduktion des Schuldenstandes je Einwohner um 117 EUR in den niederösterreichischen bzw. um 82 EUR in den österreichischen Vergleichsgemeinden).

Die Stadtgemeinde Traiskirchen lag jedoch im Jahr 2014, bedingt durch das hohe Ausgangsniveau ihrer Verschuldung im Jahr 2010, bei der Pro-Kopf-Verschuldung mit 2.897 EUR noch immer über den Werten der niederösterreichischen (2.513 EUR) und der österreichischen Vergleichsgemeinden (1.573 EUR). Nach Ansicht des RH könnte diese Abweichung von den unterschiedlichen Beteiligungsstrukturen der Vergleichsgemeinden beeinflusst sein.

31.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass ein nomineller Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung fast nicht möglich sei, und betonte, dass sie keine wesentlichen Teile der Schulden ausgelagert habe. Gemäß dem im Rechnungsabschluss enthaltenen Vermögensnachweis erreiche das errechnete Pro-Kopf-Vermögen das Vierfache der Pro-Kopf-Verschuldung.*

Finanzielle Lage

Struktur der Finanzschulden

32.1 Die mit Jahresende 2015 ausgewiesenen Finanzschulden in Höhe von 50,05 Mio. EUR betrafen 173 Darlehen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von rund zwölf Jahren. Die Darlehen waren zu rd. 21 % fix, zu rd. 79 % variabel verzinst. Die Zinssätze lagen zwischen 0,35 % und 2,0 %.

Der Anteil der Darlehen bei Kreditinstituten lag bei 81 %. 19 % betrafen Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts.

32.2 Der RH gab im Hinblick auf den hohen Anteil an variabel verzinsten Darlehen (rd. 79 %) das damit verbundene Risiko eines Ansteigens des Marktzinsniveaus zu bedenken, das zu einer Belastung des Gemeindebudgets durch unerwartet hohe Finanzierungskosten führen könnte.

32.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, mittelfristig mit keinem hohen Zinsanstieg zu rechnen und ihre Schuldengebarung laufend zu kontrollieren. Außerdem erspare sie sich durch den derzeit niedrigen Zinssatz für variabel verzinst Darlehen rd. 150.000 EUR jährlich gegenüber einem Fixzinssatz. 40 % der variabel verzinsten Darlehen würden außerdem eine Restlaufzeit von weniger als zehn Jahren aufweisen.*

32.4 Der RH betonte nochmals, dass die Entscheidung für eine variable Verzinsung mit Risiko verbunden war, weil eine Gemeinde weder die Höhe des Zinssatzes beeinflussen noch mit vorhersehbaren und fixen Annuitäten planen könne. Er hob daher die mit einer variablen Verzinsung verbundene Unsicherheit und das Risiko von allfälligen Mehrkosten neuerlich hervor.

Zinsabsicherungen und Konvertierungen von Darlehen

33.1 (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen wies mit 31. Dezember 2014 zehn CHF-Darlehen in Höhe von 6,18 Mio. EUR aus. Sie hatte diese Darlehen in den Jahren 2002 bis 2006 zunächst in Euro u.a. für Investitionen in den Bereichen Abwasser und Kindergärten aufgenommen. Zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Verlusten aus Zinsanstiegen konvertierte sie die Darlehen später in Verbindung mit Zinsabsicherungen in Schweizer Franken. Aufgrund der weiteren, für die Stadtgemeinde nachteiligen Entwicklung des CHF-Kurses wandelte sie die Kredite schließlich im Jahr 2015 wieder in EUR-Darlehen zurück. Ende des Jahres 2015 belief sich der Wert dieser zehn Darlehen mit Restlaufzeiten bis 2030 auf rd. 6,55 Mio. EUR.

Die getroffenen Sicherungsmaßnahmen führten im Vergleich zu den ursprünglichen Kreditmodalitäten trotz Zinsgewinnen zu einem Verlust infolge von Kursverlusten. Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde

bezifferte den um Zinsgewinne verringerten Verlust mit rd. 7.000 EUR für das Jahr 2014 und mit rd. 70.000 EUR für das Jahr 2015 (inklusive 2014). Sie schätzte die weiteren, von der künftigen Zinsentwicklung abhängigen Verluste mit jährlich bis zu rd. 40.000 EUR bis 50.000 EUR.

(2) Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte sich bei der Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen an einer vom Österreichischen Gemeindebund im Rahmen der Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden³⁵ unverbindlich empfohlenen Obergrenze für Veranlagungen in Fremdwährungen in der Höhe von maximal 30 % orientiert. Der Anteil der Fremdwährungsdarlehen an den Gesamtdarlehen belief sich Ende 2014 auf rd. 12 %.

33.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen mit Jahresende 2015 über keine Fremdwährungskredite mehr verfügte. Er merkte jedoch an, dass mit den zwischenzeitlich in EUR-Darlehen umgewandelten CHF-Darlehen bisher Mehrkosten von insgesamt rd. 70.000 EUR (Stand Ende 2015) verbunden waren. Nach Schätzung der Stadtgemeinde Traiskirchen könnten noch weitere jährliche Mehrkosten von bis zu rd. 40.000 EUR bis 2030 entstehen.

33.3 *Die Stadtgemeinde wies in ihrer Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass die erwähnten jährlichen Beträge nicht bis 2030, sondern maximal in den nächsten zehn Jahren entstehen würden, weil die drei Darlehen mit längeren Restlaufzeiten nur 5 % der Gesamtnominalen ausmachen. Außerdem würden die derzeit geringe Verzinsung und damit verbundene Ersparnisse (vgl. TZ 32) diese Mehrkosten kompensieren.*

33.4 Der RH nahm den ergänzenden Hinweis der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Kenntnis, wonach die bezifferten Mehrkosten von bis zu 50.000 EUR keinen jährlichen Fixbetrag, sondern eine Obergrenze darstellten.

Haftungen

34.1 Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen bestanden ausschließlich für die in ihrem Alleineigentum stehende TBVG, insbesondere für Immobilien, Maschinen und Fahrzeuge.

Diese Haftungen waren in den Rechnungsabschlüssen gemäß VRV 1997³⁶ wie folgt ausgewiesen:

³⁵ Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden; 04/2009

³⁶ § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997

Finanzielle Lage

Tabelle 17: Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen und Vergleichsgemeinden

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste)	23,87	26,95	26,84	24,71	23,31	21,93	– 8
							Veränderung 2010 bis 2014
Haftungssumme je Einwohner:							in %
Traiskirchen	1.369	1.558	1.554	1.394	1.267	1.228	– 7
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	857	886	1.100	1.090	1.089	n.v.	27
Vergleichsgemeinden Österreich	798	734	984	1.016	974	n.v.	22

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen; Statistik Austria; RH

Nach einem Anstieg der Haftungen von 23,87 Mio. EUR (2010) auf 26,95 Mio. EUR (2011) sanken diese bis 2015 auf 21,93 Mio. EUR und somit gegenüber 2010 um 1,94 Mio. EUR bzw. 8 %. Im Durchschnitt betrugen die Haftungen jährlich 24,60 Mio. EUR.

Die Haftungen der Stadtgemeinde Traiskirchen je Einwohner verringerten sich von 1.369 EUR im Jahr 2010 um 102 EUR (7 %) auf 1.267 EUR im Jahr 2014 bzw. um 141 EUR (10 %) auf 1.228 EUR im Jahr 2015. Die Vergleichsgemeinden verzeichneten hingegen eine Erhöhung (niederösterreichische Vergleichsgemeinden von 857 EUR im Jahr 2010 um 231 EUR bzw. 27 % auf 1.089 EUR im Jahr 2014, österreichische Vergleichsgemeinden von 798 EUR im Jahr 2010 um 176 EUR bzw. 22 % auf 974 EUR im Jahr 2014). Die Vergleichsgemeinden wiesen jedoch 2014 immer noch geringere Haftungen je Einwohner auf als die Stadtgemeinde Traiskirchen (Traiskirchen 1.267 EUR, niederösterreichische Vergleichsgemeinden 1.089 EUR, österreichische Vergleichsgemeinden 974 EUR). Auch im Jahresdurchschnitt lag die Haftung je Einwohner der Stadtgemeinde Traiskirchen mit 1.426 EUR deutlich über dem Wert der niederösterreichischen (1.005 EUR) bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden (901 EUR).

34.2 Der RH wertete positiv, dass die Stadtgemeinde ihre Haftungen trotz einer Steigerung im Jahr 2011 (um 3,08 Mio. EUR bzw. 13 %) bis 2015 um 1,94 Mio. EUR bzw. 8 % gegenüber 2010 reduzieren konnte.

Auch die Reduktion der Haftung je Einwohner (von 1.369 EUR im Jahr 2010 um 102 EUR (7 %) auf 1.267 EUR im Jahr 2014 bzw. um 141 EUR (10 %) auf 1.228 EUR im Jahr 2015) beurteilte er positiv. Allerdings wies er kritisch auf die im Verhältnis zu den Vergleichsgemeinden deutlich höhere Haftung je Einwohner hin, dies sowohl im

Jahresdurchschnitt 2010 bis 2014 (Traiskirchen 1.426 EUR, niederösterreichische Vergleichsgemeinden 1.005 EUR, österreichische Vergleichsgemeinden 901 EUR) als auch im Jahr 2014 (Traiskirchen 1.267 EUR, niederösterreichische Vergleichsgemeinden 1.089 EUR, österreichische Vergleichsgemeinden 974 EUR).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, in Hinkunft, wie bereits in den Jahren 2014 und 2015, die Haftungen zu reduzieren und Neuaufnahmen zu vermeiden.

34.3 Laut *Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen* plane sie keine Neuaufnahmen von Haftungen.

Liquide Mittel

35.1 Die liquiden Mittel von Gemeinden setzten sich im Wesentlichen aus dem Bargeldbestand, Kontoguthaben bei Kreditinstituten sowie Sparkonten zusammen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen wies in den Jahresabschlüssen 2010 bis 2015 folgende liquide Mittel aus:

Tabelle 18: Liquide Mittel der Stadtgemeinde Traiskirchen zum 31. Dezember

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
in Mio. EUR							
gesamt	1,51	1,12	2,13	2,50	3,85	0,98	- 35

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die liquiden Mittel der Stadtgemeinde Traiskirchen waren sowohl Ende der Jahre 2010 bis 2015 als auch unterjährig jeweils positiv. Dadurch konnte die Stadtgemeinde die Inanspruchnahme von Kassenkrediten vermeiden.

35.2 Der RH wertete die ausreichende, durchgängig positive Liquidität und die damit verbundene Vermeidung von Kassenkrediten positiv.

Rücklagen

36.1 Die Rücklagen der Stadtgemeinde Traiskirchen stellten sich im Zeitraum 2010 bis 2015 wie folgt dar:

Finanzielle Lage

Tabelle 19: Rücklagen der Stadtgemeinde Traiskirchen zum 31. Dezember

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						in %
	gesamt	4,42	3,77	5,24	5,36	6,56	7,45

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die Rücklagen per Jahresende 2015 in Höhe von 7,45 Mio. EUR betrafen insbesondere eine Kanalrücklage (4,05 Mio. EUR), eine Ausgleichsrücklage zur Deckung von Abgängen im Haushalt (rd. 850.000 EUR) sowie eine Pensionsrücklage (2,53 Mio. EUR). Die Verminderung des Rücklagenstandes im Jahr 2011 war insbesondere auf die Ausgleichsrücklage zurückzuführen, die Steigerungen in den Folgejahren insbesondere auf die Kanalrücklage.

- 36.2** Der RH wertete die Erhöhung der Rücklagen der Stadtgemeinde Traiskirchen von 4,42 Mio. EUR (2010) um 3,02 Mio. EUR bzw. 68 % auf 7,45 Mio. EUR (2015) positiv.

Mittelfristige Finanzplanung

- 37.1** (1) Der mittelfristige Finanzplan 2016 bis 2020 der Stadtgemeinde Traiskirchen gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020¹

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2014 bis 2020	
	in Mio. EUR							in %	
	Einnahmen	48,74	46,34	50,31	47,23	46,35	45,58	46,36	- 5
Ausgaben	48,48	47,78	49,41	47,23	46,35	45,58	46,36		- 4
Saldo	0,27	- 1,44	0,90	0,00	0,00	0,00	0,00		-
Finanzschuldenstand zum 31. Dezember	53,31	50,05	48,74	45,78	41,03	37,32	34,09		- 36

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Einnahmen bzw. Ausgaben der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen, ohne Zuführungen aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt und ohne Vorjahresüberschüsse

Quellen: Rechnungsabschlüsse (Querschnitte) für die Jahre 2014 und 2015; mittelfristige Finanzpläne 2016 bis 2020 der Stadtgemeinde Traiskirchen

(2) Die Stadtgemeinde Traiskirchen sah in ihrer mittelfristigen Finanzplanung einen Rückgang ihrer Einnahmen von 48,74 Mio. EUR im Jahr 2014 um 5 % bzw. - 2,38 Mio. EUR auf 46,36 Mio. EUR im Jahr 2020 vor. Diese Verringerung war insbesondere darauf zurückzu-

führen, dass im Jahr 2014 Rückersätze³⁷ in Höhe von 3,04 Mio. EUR die Einnahmen einmalig erhöht hatten. Außerdem sollten die Veräußerungserlöse aus unbeweglichem Vermögen von 3,53 Mio. EUR im Jahr 2014 um 3,31 Mio. EUR auf 215.000 EUR im Jahr 2020 zurückgehen.

Dieser Einnahmenrückgang sollte bis 2020 durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen in Höhe von 2,31 Mio. EUR (14 %), bei der Kommunalsteuer in Höhe von 780.000 EUR (17 %) und bei den „Investitions- und Tilgungszuschüssen zwischen Unternehmen und marktbestimmten Betrieben“ in Höhe von 1,47 Mio. EUR (730 %) teilweise kompensiert werden.

(3) Bei den Ausgaben war in der mittelfristigen Finanzplanung zwischen 2014 und 2020 ebenfalls ein Rückgang von 48,48 Mio. EUR um 4 % bzw. 2,12 Mio. EUR auf 46,36 Mio. EUR vorgesehen. Sehr deutlich würden sich von 2014 bis 2020 vor allem die Vermögensausgaben (insbesondere Ankauf von Grundbesitz) von 4,82 Mio. EUR auf 2,68 Mio. EUR und die Ausgaben für die Neuerrichtung beim Gemeindewohnbau von 3,28 Mio. EUR auf 166.900 EUR verringern. Außerdem waren im Jahr 2014 noch Ausgaben für die Generalsanierung der Krabbelstube Traiskirchen in Höhe von rd. 700.000 EUR angefallen.

Die Ausgabenrückgänge würden aber zu einem erheblichen Teil durch Ausgabenzuwächse bei den Transferausgaben um 1,99 Mio. EUR (2014: 9,54 Mio. EUR; 2020: 11,53 Mio. EUR) und bei den Personalausgaben um 1,02 Mio. EUR (2014: 7,68 Mio. EUR; 2020: 8,71 Mio. EUR) vor allem aufgrund von Bezugsanpassungen verminder.

Auch die Schuldentilgungen sollen sich von 8,15 Mio. EUR im Jahr 2014 um 58,2 % bzw. 4,74 Mio. EUR auf 3,40 Mio. EUR im Jahr 2020 verringern. Die Schuldenstände würden sich damit von 53,31 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 34,09 Mio. EUR im Jahr 2020 (um 19,22 Mio. EUR bzw. 36 %) vermindern.

(4) Das Jahresergebnis des Gesamthaushalts würde nach dem im Jahr 2015 erzielten negativen Wert von 1,44 Mio. EUR im Jahr 2016 mit rd. 900.000 EUR positiv und danach ausgeglichen sein. Allerdings würde sich der Transfersaldo (Saldo aus Transfereinnahmen und -ausgaben) bis 2020 um 27 % bzw. 2,07 Mio. EUR auf – 9,72 Mio. EUR verschlechtern. Auch der Saldo des laufenden Haushalts würde von 9,60 Mio. EUR im Jahr 2014 um 30 % bzw. 2,87 Mio. EUR auf 6,72 Mio. EUR im Jahr 2020 zurückgehen.

³⁷ Dieser Rückersatz stellte eine Gegenbuchung zu der im Jahr 2014 erfolgten Sondertilgung im Ausmaß von 3,04 Mio. EUR dar.

Finanzielle Lage

37.2 Der RH stufte die mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde Traiskirchen für den Zeitraum 2016 bis 2020 als plausibel und nachvollziehbar ein. Insbesondere verwies er auf die geplante weitere Reduktion der Finanzschulden von 55,31 Mio. EUR auf 34,09 Mio. EUR. Die Verschlechterung des Transfersaldos um 27 % bzw. 2,07 Mio. EUR (vgl. TZ 38) erachtete der RH dabei ebenso wie die Verringerung des positiven Saldos der laufenden Gebarung um 30 % bzw. 2,87 Mio. EUR als kritisch. Allerdings würde der geplante Saldo der laufenden Gebarung von 6,72 Mio. EUR im Jahr 2020 noch keine erhebliche Einschränkung des Haushaltsspielraums für die Stadtgemeinde darstellen.

37.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde weiterhin auf die negative Entwicklung der Transferströme für Gemeinden bei den kommunalen Interessenvertretungen hinweisen.

Transfers

38.1 (1) Die Transfers von und an Träger des öffentlichen Rechts (Bund, Land, andere Gemeinden und Gemeindeverbände) bzw. sonstige Rechtsträger der Stadtgemeinde Traiskirchen entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2015 wie folgt:

Tabelle 21: Überblick – Transfers¹

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2010 bis 2015
	in Mio. EUR						
Transfereinnahmen	1,53	1,62	1,86	1,96	1,89	1,91	25
Transferausgaben	7,20	7,86	7,83	8,58	9,54	9,36	30
Transfersaldo²	– 5,68	– 6,24	– 5,96	– 6,62	– 7,65	– 7,45	31

¹ Transfereinnahmen und –ausgaben der laufenden Gebarung (ohne Kapitaltransfers der Vermögensgebarung)

² Unterschied zwischen Transfereinnahmen und –ausgaben

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Im Zeitraum 2010 bis 2015 lagen die Transferausgaben regelmäßig deutlich über den Transfereinnahmen. Der negative Transfersaldo der Stadtgemeinde Traiskirchen erhöhte sich dabei um 1,77 Mio. EUR bzw. 31 % von 5,68 Mio. EUR (2010) auf 7,45 Mio. EUR (2015). Diese Erhöhung war insbesondere auf einen Anstieg bei den Zahlungen im Sozial- und Gesundheitsbereich (von 2,96 Mio. EUR auf 4,26 Mio. EUR) zurückzuführen.

(2) Der von der VRV 1997 geforderte Nachweis über Transfers von und an Träger des öffentlichen Rechts war in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2014 nicht enthalten. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung erstellte die Stadtgemeinde diese für die Jahre 2010 bis 2014 sowie für das Jahr 2015.

38.2 (1) Der RH kritisierte die fehlende Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2014. Die Stadtgemeinde Traiskirchen wies diese Transfers jedoch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH VRV-konform aus.

(2) Der RH maß der Transferbelastung deshalb große Bedeutung bei, weil die Stadtgemeinde diese Zahlungen zum Teil weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach beeinflussen konnte. Zu der sich hieraus ergebenden Intransparenz des Gemeindehaushalts verwies der RH auf seine bereits mehrfach geäußerten kritischen Feststellungen zur Komplexität und Intransparenz der Transferverflechtungen der Gebietskörperschaften und die von ihm empfohlene Reduzierung der Komplexität dieser Transferbeziehungen³⁸.

38.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen bestätigte in ihrer Stellungnahme die nachteiligen Einflüsse hoher negativer Transfersalden insbesondere aufgrund von Transferausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit sowie die Notwendigkeit, die bestehende Komplexität und Intransparenz der Transferverflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften zu bereinigen.*

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

39.1 Gemäß § 16 VRV 1997 waren Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügten, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besaßen und mindestens 50 % Kostendeckung aufwiesen. War eine der beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, lag kein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vor.

In den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2015 der Stadtgemeinde waren zwischen acht (2010) und elf Einrichtungen (2015) als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen. Davon erfüllte nur einer³⁹ sämtliche Voraussetzungen der VRV 1997. Einer der Betriebe⁴⁰ erreichte im Zeitraum 2010 bis 2015 regelmäßig die vorgegebene Kostendeckung von mindestens 50 % nicht.

39.2 Der RH hielt kritisch fest, dass nur eine von bis zu elf als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen der Stadtgemeinde die in der VRV 1997 vorgesehenen Kriterien erfüllte, und dass

³⁸ siehe dazu insbesondere die Positionspapiere des RH zur Verwaltungsreform, Reihe Positionen 2009/1 sowie 2011/1

³⁹ Teilabschnitt 85100 Abwasserbeseitigung

⁴⁰ Teilabschnitt 85920 Freibad

Finanzielle Lage

ein Betrieb im Zeitraum 2010 bis 2015 durchgehend keine Kostendeckung von mindestens 50 % erreichte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Voraussetzungen der als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen jährlich zu prüfen und diese nur bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu führen.

39.3 *Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen habe sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.*

Personal

40.1 Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 und 2015:

Tabelle 22: Personalstände und –ausgaben der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 und 2015

	2010	2015	Veränderung
	in Köpfen	in %	
Personalstand zum Jahresende ¹	153	181	18
	in VBÄ		
Personalstand zum Jahresende ²	153	170	11
	in Mio. EUR		
Personalausgaben ³	5,31	6,23	17

¹ gemäß Lohnprogramm

² gemäß Dienstpostenplan

³ Geldbezüge einschließlich Mehrleistungsvergütungen und Zuwendungen für Dienstjubiläen

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Auswertungen der Stadtgemeinde Traiskirchen; RH

Die Stadtgemeinde Traiskirchen verzeichnete im Zeitraum 2010 bis 2015 einen Zuwachs von 11 % beim Personalstand (17 VBÄ) sowie von 17 % bei den Personalausgaben (928.000 EUR). Die Personalzuwächse bis Ende 2015 betrafen überwiegend die Kinderbetreuung (um neun Bedienstete auf 52 Bedienstete aufgrund Kapazitätserweiterungen infolge verstärkter Nachfrage) und die Verwaltung (um sechs Bedienstete auf 37 Bedienstete), hier vor allem in der Bücherei.

40.2 Der RH wies darauf hin, dass die Erhöhung der Personalausgaben von 2010 bis 2015 um 17 % auf 6,23 Mio. EUR bzw. des Personalstands um 11 % auf 170 VBÄ vor allem auf Anstiege in den Bereichen Kinderbetreuung und Verwaltung zurückzuführen war.

Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen

41.1 (1) Das Niederösterreichische Gemeinde–Vertragsbedienstetengesetz 1976⁴¹ sah eine Entlohnung der niederösterreichischen Gemeindebediensteten nach sieben Entlohnungsgruppen bzw. sechs Funktionsgruppen (für Funktionsdienstposten wie z.B. Abteilungsleiter) mit jeweils bis zu 21 Entlohnungsstufen (im allgemeinen Schema) vor. Der Gemeinderat konnte Vertragsbedienstete bei überdurchschnittlichen Leistungen in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe bzw. in der Entlohnungsgruppe 7 in die nächsthöhere Funktionsgruppe höherreihen bzw. neben der ordentlichen, zeitabhängigen Vorrückung bei mindestens durchschnittlichen Leistungen um bis zu drei Entlohnungsstufen innerhalb der Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppe vorrücken lassen. Eine Einreihung in eine höhere Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppe (Höherreihung) oder Entlohnungsstufe (außerordentliche Vorrückung) war jeweils mit höheren Bezügen verbunden.

(2) In den Jahren 2009 bis 2015 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen für 21 Mitarbeiter Höherreihungen und für 20 Mitarbeiter außerordentliche Vorrückungen. Die vom RH errechneten jährlichen Mehrausgaben dafür beliefen sich auf insgesamt rd. 40.000 EUR, was zu jährlichen Mehrbezügen je Mitarbeiter zwischen rd. 140 EUR und rd. 6.400 EUR führte.

Der Verwaltung zugeordnete Gemeindemitarbeiter der Entlohnungsgruppe 5 (Mitarbeiter des Rechnungsfachdienstes, des Verwaltungsfachdienstes, Bibliotheks- und Archivarfachdienstes) reihte die Stadtgemeinde nach einer rund fünfjährigen Tätigkeit in die Entlohnungsgruppe 6.

(3) In den Gemeinderatsprotokollen waren die außerordentlichen Vorrückungen überwiegend mit langjährigen guten Dienstbeschreibungen begründet. In einigen Fällen war auch ein erfolgreiches Abschneiden bei Prüfungen angeführt. Für Höherreihungen lagen weitgehend keine Begründungen vor.

(4) Gemäß einem Aktenvermerk des Bürgermeisters und des Stadtamtsdirektors aus dem Jahr 1989 war geplant, außerordentliche Vorrückungen in Hinkunft in der Nebengebührenordnung zu regeln, und damit eine generelle, gemeindeinterne Grundlage für alle Gemeindebediensteten zu schaffen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die Stadtgemeinde über keine derartige Regelung.

⁴¹ §§ 8, 10 bis 12 und 45 Niederösterreichisches Gemeinde–Vertragsbedienstetengesetz, LGBI. 2420 i.d.g.F.

41.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2009 bis 2015 für 41 Mitarbeiter Höherreihungen bzw. außerordentliche Vorrückungen gewährte und dies weitgehend nicht (Höherreihungen) oder nur mit durchschnittlichen Leistungen (außerordentliche Vorrückungen) begründete. Nach Ansicht des RH erschwerte diese Vorgangsweise die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen und führte zu Intransparenz.

Der RH wies darauf hin, dass die Gewährung von Höherreihungen bzw. außerordentlichen Vorrückungen Ermessensentscheidungen waren, wofür das Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbediensetengesetz durchschnittliche bzw. überdurchschnittliche Leistungen des Dienstnehmers als Mindestfordernis vorsah. Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs und des außerordentlichen Charakters wäre es nach Ansicht des RH daher erforderlich gewesen, dass die Stadtgemeinde klare Kriterien für Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen festlegt, wie z.B. ein bestimmtes Dienstalter, besondere Leistungen oder die Antragstellung und Begründung durch Vorgesetzte. Auch sollte nach Ansicht des RH die Anzahl der Vorrückungen je Bediensteten begrenzt werden. Damit wären die Voraussetzungen für eine geregelte und transparente Gewährung von Höherreihungen und außerordentlichen Vorrückungen durch den Gemeinderat nach sachlichen Kriterien sichergestellt.

In diesem Zusammenhang gab der RH auch zu bedenken, dass die von der Stadtgemeinde unzureichend geregelte Gewährungspraxis letztlich zu einer betrieblichen Übung und daraus generell ableitbaren Ansprüchen von Dienstnehmern führen könnte.

Im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Gewährung von Höherreihungen und außerordentlichen Vorrückungen empfahl der RH der Stadtgemeinde Traiskirchen, eine Richtlinie mit maßgeblichen Entscheidungskriterien auszuarbeiten.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die Höherreihungen und außerordentlichen Vorrückungen zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 40.000 EUR und damit zu einer nachhaltigen und langfristigen Belastung des Gemeindehaushalts führten.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen in Hinkunft restriktiv zu gewähren⁴²

⁴² siehe die Berichte des RH, „Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen“, Reihe Bund 2015/3, TZ 81, sowie „Stadtgemeinde Mistelbach“, Reihe Niederösterreich 2013/4, TZ 41

und außerordentliche Leistungen von Dienstnehmern durch Einmalzahlungen abzugelten.

41.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte in ihrer Stellungnahme zu, die für Vorrückungen maßgeblichen überdurchschnittlichen Leistungen zukünftig zu dokumentieren. Die gemäß landesgesetzlichen Grundlagen vorgesehenen außerordentlichen Vorrückungen und Höherreihungen habe der Gemeinderat jeweils einstimmig beschlossen.*

41.4 Der RH entgegnete, dass er weder die landesgesetzlichen Grundlagen noch die Beschlüsse für Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen kritisiert hatte. Er wertete die von der Stadtgemeinde Traiskirchen zugesagte bessere Dokumentation der Begründungen für diese Besserstellungen positiv, erneuerte jedoch seine Empfehlungen, eine Richtlinie mit maßgeblichen Entscheidungskriterien für Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen auszuarbeiten, diese in Hinkunft restriktiv zu gewähren und außerordentliche Leistungen von Dienstnehmern durch Einmalzahlungen abzugelten.

Sonderzulage

42.1 (1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen beschloss im Dezember 2013, den bei der Stadtgemeinde zu Jahresende 2013 beschäftigten Bediensteten eine dauerhafte Sonderzulage zu gewähren. Dadurch sollte der vermehrte Arbeitsaufwand der Gemeindebediensteten aufgrund des in den vergangenen 20 Jahren um rd. 7.500 Einwohner gestiegenen Einwohnerstandes der Stadtgemeinde abgegolten werden.

Die Zulage bemaß sich an der Höhe einer Entlohnungsstufe des jeweiligen Bediensteten und führte zu vom RH errechneten Mehrausgaben von rd. 80.000 EUR jährlich. Diese jährlichen Mehrausgaben werden aufgrund von Pensionierungen der betroffenen Bediensteten zukünftig sinken.

(2) Für Evaluierungen von Arbeitsplätzen und die Ausarbeitung von Arbeitsplatzkonzepten war gemäß dem Aufgabenverteilungsplan der Stadtgemeinde das im Stadtamt eingerichtete Controlling zuständig. Eine Bewertung von Art und Ausmaß des erhöhten Arbeitsaufwands sowie davon betroffener Organisationseinheiten bzw. Mitarbeiter lag nicht vor.

42.2 Der RH kritisierte die dauerhafte Sonderzulage für alle bei der Stadtgemeinde zum Jahresende 2013 beschäftigten Bediensteten. Den als Begründung nur allgemein angeführten höheren Arbeitsaufwand hatte die Stadtgemeinde weder qualitativ noch quantitativ erhoben.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, in Hinkunft die Gewährung von nur allgemein begründeten und nicht auf nachvollziehbare Berechnungen gestützten Sonderzulagen zu unterlassen.

42.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen verblieb in ihrer Stellungnahme bei ihrer Ansicht, wonach – bestätigt durch Studien – ein Bevölkerungsanstieg einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Gemeindeverwaltung bewirke. Infolge des konstanten Mitarbeiterstands der Stadtgemeinde sei das gestiegene Arbeitspensum daher nur durch ein gesteigertes Leistungsvolumen der Mitarbeiter bewältigbar gewesen. Außerdem würden die Kosten für diese einstimmig vom Gemeinderat beschlossenen Zulagen infolge von Pensionierungen ohnehin abnehmen.*

42.4 Der RH stellte klar, dass er die von der Stadtgemeinde vertretene Begründung für die Sonderzulage nicht generell in Abrede gestellt, sondern ihre konkrete Bestätigung mit quantitativen und qualitativen Fakten vermisst hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Gewährung von nur allgemein begründeten und nicht auf nachvollziehbare Berechnungen gestützten Sonderzulagen zu unterlassen.

Sonderverträge

43.1 Das Niederösterreichische Gemeinde–Vertragsbedienstetengesetz (§ 41) sah für begründete Ausnahmefälle und nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderats die Möglichkeit von Sonderverträgen vor. Im Zeitraum 2010 bis 2015 beschloss der Gemeinderat für fünf Bedienszte Sonderverträge, um insbesondere die Bezugshöhe zu verbessern. Begründungen hierfür waren weder den Personalakten noch den Gemeinderatsprotokollen zu entnehmen.

43.2 Der RH kritisierte, dass für diese fünf Sonderverträge keine Ausnahmegründe dokumentiert waren, obwohl das Niederösterreichische Gemeinde–Vertragsbedienstetengesetz lediglich für begründete Einzelfälle Sonderverträge vorsah.

Der RH empfahl daher der Stadtgemeinde Traiskirchen, im Interesse der Transparenz die für den Abschluss von Sonderverträgen maßgeblichen Gründe zukünftig in den Personalakten und Gemeinderatsbeschlüssen zu dokumentieren.

43.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte dies zu.*

Aktenführung

44.1 Die stichprobenartige Einsicht in Personalakten zeigte, dass diese weder ein Inhaltsverzeichnis der darin enthaltenen Dokumente und Aufzeichnungen (insbesondere Bewerbungen, Dienstverträge, Dienstbeurtei-

lungen, Fortbildungsdokumentationen) enthielten noch eine fortlaufende Nummerierung aufwiesen.

44.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Führung der Personalakten der Gemeindebediensteten. Nach Ansicht des RH war damit weder die Vollständigkeit sichergestellt noch konnten nachträgliche Ergänzungen, Änderungen oder Verluste von Dokumenten ausgeschlossen werden.

Angesichts der Bedeutung der in Personalakten dokumentierten Informationen und Sachverhalte empfahl der RH der Stadtgemeinde Traiskirchen, für Personalakte eine Qualitätssicherung einzuführen und ihre Vollständigkeit durch ein voranzustellendes Inhaltsverzeichnis und eine fortlaufende Seitennummerierung sicherzustellen.

44.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlungen des RH bereits umgesetzt zu haben. Sie ergänzte jedoch, dass dafür weder rechtliche Vorgaben bestünden, noch die Aufsichtsbehörde in den letzten 40 Jahren entsprechende Empfehlungen abgegeben habe.*

44.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Traiskirchen, dass eine geordnete, im Nachhinein nicht veränderbare Aktenführung dem Grundsatz einer nachvollziehbaren und transparenten Verwaltung entsprach, der aus Gründen der Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit für alle öffentlichen Einrichtungen bestand. Die mit einer nachvollziehbaren Verwaltung verbundenen Vorteile zeigten sich vor allem im Hinblick auf mögliche Rechtsstreitigkeiten (vgl. TZ 45).

Früherer
Bauamtsleiter

45.1 Der ab Mai 2000 verantwortliche Bauamtsleiter befand sich von Mai bis Oktober 2015 im Krankenstand. Die Stadtgemeinde Traiskirchen entnahm diesen Vertragsbediensteten aufgrund der Missstände bei der Abgabenvorschreibung (vgl. TZ 6 und 16) mit Oktober 2015 seiner Funktion als Leiter und teilte ihn der Kläranlage als Mitarbeiter zu. Eine Dokumentation der zur Versetzung führenden Umstände fehlte weitgehend. Über die zwischen dem ehemaligen Bauamtsleiter und dem für den Baubereich zuständigen Vizebürgermeister vereinbarte Versetzung lag lediglich ein Aktenvermerk von einem damals nicht anwesenden Dritten vor.

Laut Auskunft des Bürgermeisters vom März 2016 übermittelte die Stadtgemeinde zwischenzeitlich eine Sachverhaltsdarstellung zur Abgabenvorschreibung und zum ehemaligen Bauamtsleiter an die Staatsanwaltschaft. Arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Schritte gegen den

Personal

ehemaligen Bauamtsleiter hatte die Stadtgemeinde bis Jänner 2016 nicht unternommen.

45.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen als Dienstgeber die ab Mai 2015 festgestellten Defizite bei der Abgabenvorschreibung nur unzureichend dokumentiert und trotz des bisher feststehenden Schadens von mehr als 619.000 EUR (vgl. TZ 6) bis Jänner 2016 lediglich eine Versetzung des Mitarbeiters vorgenommen hatte. Außerdem verwies der RH nochmals kritisch auf die bei der Abgabenvorschreibung (vgl. TZ 6, 16) sowie bei der Umsetzung des Kanalkatasers (vgl. TZ 9) und des Indirekteinleiterverzeichnisses (vgl. TZ 10) fehlenden geordneten Arbeitsabläufe und Internen Kontrollsysteme.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, arbeitsrechtliche Schritte und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen den ehemaligen Bauamtsleiter zeitnah zu prüfen. Festgestellte Verfehlungen von Mitarbeitern wären zukünftig genau zu dokumentieren.

45.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zur TZ 6 und ergänzte, dass sie nach der ersten Aufarbeitung der Akten und der Vorlage des Prüfungsergebnisses des RH eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt habe. Zur Wahrung der zivilrechtlichen Ansprüche werde sich die Stadtgemeinde einem allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen. Weitere rechtliche Schritte würden nach Vorliegen weiterer Ermittlungsergebnisse entschieden. Die Stadtgemeinde sagte weiters zu, festgestellte Verfehlungen von Mitarbeitern zukünftig genau zu dokumentieren.

Doppelfunktion des Bürgermeisters

46.1 (1) Der seit 2014 im Amt befindliche Bürgermeister war seit 2004 auch Vertragsbediensteter der Stadtgemeinde mit einer Anstellung im Ausmaß von 100 %. In der Bedienstetenfunktion war er von Ende April 2004 bis Mai 2006 als Sekretär im Bürgermeisteramt beschäftigt. Danach leitete er bis Ende Juni 2014 das Bürgermeisteramt, seit Mai 2009 auch die „Stabstelle für Kommunikation, EDV, Informations-technologie und neue Medien“. Ende April 2014 wurde er zum Bürgermeister der Stadtgemeinde Traiskirchen gewählt, seine Funktion als Stabstellenleiter übte er daneben weiterhin aus. Im März 2016 gab der Bürgermeister im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung bekannt, dass er beabsichtige, die Funktion des Stabstellenleiters mit Ende April 2016 zurückzulegen. Nach eigenen Angaben habe er sich seit Übernahme der Bürgermeisterfunktion laufend bemüht, einen Experten für Öffentlichkeitsarbeit zu finden, und dafür seit Sep-

tember 2014 mit vier Kandidaten Bewerbungsgespräche geführt. Ende März 2016 beschlossen der Stadtrat und der Gemeinderat die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Bürgermeister per Ende April 2016 und die Nachbesetzung des dadurch freiwerdenden Dienstpostens mit Anfang Mai 2016.

(2) Die Stadtgemeinde Traiskirchen gewährte dem von Mai 2014 bis April 2016 auch als Stabstellenleiter tätigen Bürgermeister Bruttobezüge (inklusive Sonderzahlungen) im Ausmaß von insgesamt 289.418 EUR⁴³. Dies entsprach einem monatlichen Durchschnittsbezug von insgesamt 12.059 EUR, wovon 4.853 EUR auf seine Vertragsbedienstetenfunktion und 7.206 EUR auf seine Bürgermeisterfunktion entfielen. Aufgrund seiner Wahl zum Bürgermeister verzichtete der Bürgermeister ab Juli 2014 auf sein bisher als Vertragsbediensteter bezogenes monatliches Pauschalentgelt für 20 Überstunden in Höhe von zuletzt 654 EUR (Stand Juni 2014).

(3) Eine Dienstanweisung des früheren Bürgermeisters zu der im April 1997 eingeführten Gleitzeit verpflichtete jeden Bediensteten zur persönlichen Zeiterfassung, wofür die Stadtgemeinde im Eingangsfoyer ein Zeiterfassungsgerät aufstellte.

Laut einem vom Bürgermeister und Lohnverrechner unterzeichneten Aktenvermerk vom Februar 2016 habe er seit Dezember 2013 für seine Funktion als Vertragsbediensteter keine Zeitaufzeichnungen mehr geführt, da ihn sein Amtsvorgänger davon entbunden und den Lohnverrechner angewiesen habe, ihn aus dem Zeiterfassungssystem herauszunehmen. Begründet sei dies mit der „weit über 40 Stunden plus Überstundenpauschale“ hinausgehenden Arbeitszeit und den nicht adäquaten technischen Dokumentationsmöglichkeiten der Arbeitszeit.

(4) Die Leitung des inneren Dienstes des Stadtamts oblag unter der Verantwortung des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen dem Stadtamtsdirektor.⁴⁴ Dazu gehörten insbesondere die Dienstaufsicht über alle Bediensteten, die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit⁴⁵ sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisteten.

⁴³ Der monatliche Bezug des Bürgermeisters betrug bis Ende 2015 70 % des Ausgangsbetrags (Bezug eines Mitglieds des Nationalrats nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997), danach 85 % des Ausgangsbetrags.

⁴⁴ § 42 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000–0 i.d.g.F.

⁴⁵ § 38 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976

Personal

(5) Der Personalakt des Bürgermeisters enthielt keinen Hinweis auf seinen Funktionsbeginn als Bürgermeister. Ebenso wenig war dokumentiert, ob diese Funktion eine allfällige Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung darstellt. Gemäß § 6 Niederösterreichisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 war eine unzulässige Nebenbeschäftigung vom Bürgermeister unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen. Im Fall der Stadtgemeinde Traiskirchen hätte daher der Bürgermeister über seine eigene Nebenbeschäftigung urteilen müssen.

(6) Auf der Homepage der Stadtgemeinde Traiskirchen (Rubrik Rathaus/Stabstelle) war der Bürgermeister bis Ende 2015 weder als Leiter noch Mitarbeiter dieser Organisationseinheit ausgewiesen. Er berichtete jedoch bspw. in der Gemeindepost vom Oktober 2014 bzw. April 2015 über die Arbeiten der Stabstelle zum offenen WLAN sowie zum Glasfaserausbau in Traiskirchen, zeichnete diese Artikel aber als Bürgermeister.

46.2 (1) Der RH kritisierte, dass der seit Mai 2014 im Amt befindliche Bürgermeister seine frühere Funktion als Stabstellenleiter bzw. seine Aufgabe als Vertragsbediensteter der Stadtgemeinde auch während der Bürgermeisterfunktion beibehielt und diese Doppelfunktion – wenngleich auf eigene Initiative – erst zwei Jahre später beendete. Dafür erhielt der Bürgermeister im Zeitraum Mai 2014 bis April 2016 einen durchschnittlichen monatlichen Bruttobezug inklusive Sonderzahlungen von zusammen 12.059 EUR; davon entfielen 4.853 EUR auf seine Vertragsbedienstetenfunktion und 7.206 EUR auf seine Bürgermeisterfunktion.

Der RH vertrat dazu die Ansicht, dass die Funktion als Bürgermeister einer Gemeinde mit zuletzt mehr als 20.000 Einwohnern mit der Aufgabe eines vollbeschäftigten Bediensteten nicht vereinbar war; dies insbesondere wegen der Überschneidung von Dienstgeber- und Dienstnehmerfunktionen, der Kollision von Interessen und daraus resultierender Kontrolldefizite. Außerdem kritisierte der RH die fehlenden Zeitaufzeichnungen des Bürgermeisters als Vertragsbediensteter. Dem Stadtamtsdirektor waren die ihm obliegende lückenlose Wahrnehmung der Dienstaufsicht und Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit des Bediensteten der Stadtgemeinde dadurch nicht möglich.

(2) Außerdem bemängelte der RH, dass der Bürgermeister auf der Homepage der Stadtgemeinde (Rubrik Rathaus/Stabstelle) bis Ende 2015 weder als Bediensteter noch als Leiter ausgewiesen war. Er kritisierte die dadurch gegebene Intransparenz in der Öffentlichkeit hinsichtlich seiner Doppelfunktion als Bürgermeister und Bediensteter der Stadtgemeinde.

46.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung als Vertragsbediensteter der Gemeinde neben dem Bürgermeisteramt kein rechtswidriges Verhalten darstelle. Der Bürgermeister habe beide Funktionen im Zeitraum Mai 2014 bis April 2016 mit enormem Arbeitseinsatz voll erfüllt, was insbesondere durch seine Anwesenheit, sein Arbeitsvolumen und die umgesetzten Projekte nachvollziehbar sei. Mittlerweile sei die Leitung der Stabstelle nachbesetzt und der Bürgermeister nur mehr ausschließlich in dieser Funktion tätig.

Ergänzend wies die Stadtgemeinde darauf hin, dass die in TZ 46 zitierten Aussagen des Stadtamtsdirektors lediglich die Nachvollziehbarkeit der elektronischen Zeitaufzeichnung, aber nicht das geleistete Arbeitsvolumen beträfen, die Vertragsbedienstetenfunktion des Bürgermeisters aus den einstimmig vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlägen der Jahre 2015 und 2016 ersichtlich gewesen sei, und die Nettobezüge des Bürgermeisters aus beiden Funktionen im Juli 2014 insgesamt 5.193 EUR betragen hätten, wovon 2.873 EUR auf sein Entgelt als Bürgermeister entfielen. Im Jänner 2016 habe sich der Nettobezug für seine Bürgermeisterfunktion aufgrund der Überschreitung der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde von 20.000 Einwohnern auf 3.474 EUR erhöht.

Die Kritik des RH an der Nebenbeschäftigung nahm die Stadtgemeinde zur Kenntnis.

46.4 Zur Ansicht der Stadtgemeinde Traiskirchen, wonach die gleichzeitige Funktion als Mitarbeiter einer Gemeinde und als Bürgermeister nicht rechtswidrig sei, stellte der RH klar, dass er nicht die Rechtswidrigkeit der Doppelfunktionen behauptete, sondern auf das damit verbundene Risiko und Konfliktpotenzial hinwies.

Außerdem entgegnete der RH der Stadtgemeinde Traiskirchen, dass er in TZ 46 nicht den Stadtamtsdirektor zitierte, sondern die gesetzlichen Vorgaben für die Leitung des inneren Dienstes einer Gemeinde. Der RH hielt auch ausdrücklich fest, dass die von der Stadtgemeinde genannte Transparenz bezüglich der Vertragsbedienstetenfunktion des Bürgermeisters nicht gegeben war, weil die Vorschläge ab dem Jahr 2014 im Unterschied zu den Vorjahren im Dienstpostenplan keine Namen mehr enthielten, sondern nur mehr die Funktionen und damit verbundene dienstrechtliche Einstufungen.

Beteiligungen

Übersicht

47.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der privatrechtlich organisierten Unternehmen der Stadtgemeinde Traiskirchen Ende 2015:

Tabelle 23: Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde Traiskirchen (Stand: Ende 2015)

Unternehmen	Beteiligung direkt	Beteiligung indirekt	gesamt
	Anteile in %		
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG)	100,00	–	100,00
Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)		99,50	99,50
Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,01		0,01
Volksbank Baden Beteiligung e. Gen.	0,02		0,02
Raiffeisenbank Region Baden eGen	0,004		0,004

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; Firmenbuch

Ende 2015 war die Stadtgemeinde Traiskirchen an fünf privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligt. Davon standen zwei Unternehmen in ihrem Mehrheitseigentum, drei Unternehmen in ihrem Minderheitseigentum. An vier Unternehmen war die Stadtgemeinde direkt, an einem Unternehmen indirekt beteiligt.

(2) Den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2015 der Stadtgemeinde Traiskirchen war entsprechend den rechtlichen Vorgaben⁴⁶ ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen angeschlossen. Dieser enthielt sämtliche direkte Beteiligungen der Stadtgemeinde. Die indirekte Beteiligung war nicht erfasst.

47.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen mit der Angabe ihrer direkten Beteiligungen im Anhang zum Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorgaben entsprach, empfahl ihr aber im Interesse einer transparenten Gebarung und vollständigen Information der Gemeindeorgane, auch die indirekte Beteiligung in die Nachweise der Rechnungsabschlüsse aufzunehmen.

47.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte dies zu.

⁴⁶ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997

Beteiligungs-
unternehmen der
Stadtgemeinde –
Zahlungsflüsse

48.1 (1) Der Stadtgemeinde Traiskirchen flossen in den Jahren 2010 bis 2015 von ihren Beteiligungen Einnahmen in Höhe von 455.042 EUR zu. Diese bestanden aus einer Sachausschüttung der TBVG (Feuerwehrhaus Wienersdorf) in Höhe von 455.000 EUR (vgl. TZ 49) und Dividendenzahlungen in Höhe von 42 EUR. Ausgaben an ihre Beteiligungen tätigte die Stadtgemeinde keine.

(2) Die Geschäftsanteile an den drei Minderheitsbeteiligungen betrug zwischen 22 EUR und 280 EUR. Während bei zwei Minderheitsbeteiligungen die mit den Geschäftsanteilen verbundene maximale Haftung mit der Höhe des einfachen bzw. doppelten Geschäftsanteils begrenzt war, betrug sie bei der dritten Minderheitsbeteiligung ein Ausmaß von 80 EUR bis zu 1.420 EUR. Angesichts der Haftung im Ausmaß vom fast 18-Fachen des Geschäftsanteils und der im Zeitraum 2010 bis 2015 fehlenden Ausschüttungen kündigte die Stadtgemeinde Traiskirchen im Dezember 2015 diese Geschäftsanteile. Ein Angebot der Bank, diese Geschäftsanteile zu kündigen, war bereits im August 2013 ergangen.

48.2 (1) Der RH wies positiv darauf hin, dass die beiden Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Jahren 2010 bis 2015 keinen Zuschuss durch die Stadtgemeinde benötigten. Die im Jahr 2015 erfolgte Entnahme der Stadtgemeinde in Höhe von 455.000 EUR beruhte auf der Übernahme eines der TBVG gehörenden Gebäudes in das Vermögen der Gemeinde.

(2) Der RH sah weiters positiv, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen die Minderheitsbeteiligung mit einer Haftung im Ausmaß des fast 18-Fachen des Geschäftsanteils bereits während der Gebarungsüberprüfung durch den RH kündigte. Er erachtete es jedoch als kritisch, dass die Stadtgemeinde das bereits vor mehr als zwei Jahren zugegangene Kündigungsangebot nicht früher beansprucht hatte.

Immobilienvermögen

49.1 (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen hatte die TBVG im Jahr 1991 ursprünglich mit dem Ziel gegründet, das Einkaufszentrum Arkadia zu verwalten. Mit Stand Ende 2015 verwaltete die TBVG darüber hinaus neben ihren eigenen auch im Eigentum der Stadtgemeinde und der TBVG & Co KG stehende Immobilien. Lediglich die Betriebsansiedlungs- und Wohnneubauprojekte wickelte die Stadtgemeinde selbst ab, wobei für Wohnneubauprojekte die TBVG die begleitende Kontrolle und Bauverwaltung wahrnahm. Nachstehende Übersicht zeigt Kenndaten über Größe, Nutzungsform und Eigentumsverhältnisse der von der TBVG verwalteten Immobilien:

Beteiligungen

Tabelle 24: Kenndaten der von der TBVG verwalteten Immobilien (Stand Ende 2015)

Immobilie	Eigentümer	Fläche ¹ in m ²	Nutzungsform
Wohn- und Geschäftsgebäude	Stadtgemeinde Traiskirchen	109.800	vermietet an Dritte
Einkaufszentrum Arkadia	Stadtgemeinde Traiskirchen	8.300	(unter)vermietet an TBVG und Dritte
Volksschule Möllersdorf	Stadtgemeinde Traiskirchen	2.100	Stadteinrichtung
Kindergärten Theuerstraße, Petzoldstraße, Möllersdorf, Schlössl, Wienersdorf und Tribuswinkel, Krabbelstube Traiskirchen	Stadtgemeinde Traiskirchen	6.100	Stadteinrichtungen
Feuerwehrhäuser Traiskirchen und Wienersdorf	Stadtgemeinde Traiskirchen	2.000	Stadteinrichtungen
Ernst-Höger-Sozialzentrum	Stadtgemeinde Traiskirchen	1.800	Stadteinrichtung
Sportzentrum	Stadtgemeinde Traiskirchen	1.500	Stadteinrichtung
Stadtbad	Stadtgemeinde Traiskirchen	700	Stadteinrichtung
Rettungsstelle	Stadtgemeinde Traiskirchen	300	Stadteinrichtung
Kultur- und Vereinseinrichtungen	Stadtgemeinde Traiskirchen	4.300	Stadteinrichtung
Stadtmuseum	Stadtgemeinde Traiskirchen	4.300	Stadteinrichtung
Schloss Tribuswinkel	Stadtgemeinde Traiskirchen	500	Stadteinrichtung und vermietet an Dritte
Badesee Traiskirchen ¹	Stadtgemeinde Traiskirchen	98.700	vermietet an Dritte
Sauna Traiskirchen	Stadtgemeinde Traiskirchen	600	vermietet an Dritte
Aufbahrungshalle Oeynhausen	TBVG	100	vermietet an Stadtgemeinde
Hauptschule Traiskirchen	TBVG	11.300	vermietet an Stadtgemeinde
Rathaus Traiskirchen	TBVG	2.300	vermietet an Stadtgemeinde
Bildungszentrum Arkadia	TBVG	2.000	vermietet an Stadtgemeinde
Volksschulen Traiskirchen (inklusive Sonderschule) und Tribuswinkel	TBVG	8.200	vermietet an Stadtgemeinde
Feuerwehrhäuser Tribuswinkel und Möllersdorf	TBVG	3.000	vermietet an Stadtgemeinde
Bürogebäude Schöffelstraße	TBVG	3.300	vermietet an Dritte
Schülerhort	TBVG	500	vermietet an Stadtgemeinde
Betriebsgelände und Campinganlage Wienerbergerstraße ¹	TBVG & Co KG	42.300	vermietet an Stadtgemeinde und Dritte
Summe Fläche (Nutzfläche bzw. Grundfläche)		314.000	
davon	<i>Stadtgemeinde Traiskirchen</i>	241.000	
	<i>TBVG</i>	30.700	
	<i>TBVG & Co KG</i>	42.300	

¹ Angabe der Nutzfläche; für Badesee Traiskirchen sowie Betriebsgelände und Campinganlage Wienerbergerstraße Grundfläche; Werte gerundet

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; TBVG; TBVG & Co KG

Die von der TBVG verwalteten Immobilien umfassten eine Gesamtfläche von 314.000 m², wovon 241.000 m² (77 %) auf stadteigene Immobilien und 30.700 m² (10 %) bzw. 42.300 m² (13 %) auf Immobilien der TBVG bzw. der TBVG & Co KG entfielen. Das verwaltete Sachan-

lagevermögen (Grundstücke und Bauten) betrug per Jahresende 2015 rd. 156,91 Mio. EUR, wovon 117,24 Mio. EUR (75 %) auf stadteigene Immobilien sowie rd. 37,71 Mio. EUR (24 %) bzw. 1,95 Mio. EUR (1 %) auf Immobilien der TBVG bzw. der TBVG & Co KG entfielen. Die stadteigenen Immobilien nutzte die Stadtgemeinde selbst oder vermietete diese an Dritte. Auch die Immobilien der TBVG bzw. der TBVG & Co KG nutzte die Stadtgemeinde selbst oder die Gesellschaften vermieteten diese an Dritte.

(2) Die der TBVG gehörenden Immobilien hatte die Stadtgemeinde entweder als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht oder die TBVG hatte diese als Baurechtsbegünstigte auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet (vgl. TZ 51). Die im Eigentum der TBVG & Co KG stehenden Liegenschaften gingen auf die Übernahme einer privaten Gesellschaft zurück (vgl. TZ 56). Das ursprünglich der TBVG gehörende und an die Stadtgemeinde Traiskirchen vermietete Feuerwehrhaus Wienersdorf gliederte die Stadtgemeinde Traiskirchen im Jahr 2015 in ihr Gemeindevermögen ein, nachdem der darüber bestehende Leasingvertrag im Jahr 2015 ausgelaufen war.

49.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Immobilienvermögen der Stadtgemeinde teils im Gemeindehaushalt und teils in den Rechenwerken von zwei stadteigenen Gesellschaften ausgewiesen war, was eine Gesamtübersicht erschwerte und wenig transparent war. Insofern beurteilte der RH die im Jahr 2015 erfolgte Rückführung des der TBVG gehörenden Feuerwehrhauses in den Gemeindehaushalt als positiv.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, eine Auflösung der TBVG & Co KG zu prüfen und längerfristig unter Beachtung von steuerrechtlichen Aspekten eine Zusammenführung des Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde in ihrem Haushalt anzustreben.

49.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte dies zu. Der Bürgermeister strebe bereits seit seinem Amtsantritt die Auflösung der TBVG & Co KG an.*

Immobilienverwaltung

50.1 (1) Für die Verwaltung der stadteigenen Immobilien bestand ein zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG im Jahr 1993 abgeschlossener, jährlich kündbarer Verwaltungsvertrag. Darin waren insbesondere die von den jeweiligen Vertragspartnern wahrzunehmenden Aufgaben, die von der TBVG durchzuführende Abwicklung und Verrechnung der Gebarung sowie die Höhe ihrer Verwaltungsvergütung festgelegt. Die vom Vertrag umfassten Immobilien waren jedoch nicht definiert, da die dem Vertrag angefügte Objektliste nicht mehr auffindbar war. Eine vom März 1993 stammende Objektliste war weder dem Vertrag

Beteiligungen

zuordenbar noch aktuell, da die Stadtgemeinde der TBVG zwischenzeitig weitere Immobilien zur Verwaltung übertragen hatte.

Außerdem bestanden Abweichungen zwischen den vertraglichen Vorgaben und der praktischen Umsetzung. Einerseits holte die Verwalterin – mit Ausnahme von Anschaffungen bzw. Leistungsaufträgen in geringer Höhe – vor der Vergabe die Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane ein, obwohl sie ohne Werteinschränkung zu Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten verpflichtet war.

Andererseits verbuchte auch die Stadtgemeinde die Gebarung der stadt-eigenen Immobilien, obwohl laut Vertrag ausschließlich der TBVG die gesamte Einnahmen-Ausgaben-Gebarung der Verwaltung oblag. Stattdessen führte die TBVG eine von ihrer Gesellschaftsgebarung getrennte und nicht in ihrem Jahresabschluss enthaltene Buchhaltung und wickelte den dazugehörigen Zahlungsverkehr auf einem Bankkonto der TBVG ab. Jeweils am Monatsende übermittelte sie der Stadtgemeinde Traiskirchen eine Liste der erfolgten Buchungen, die diese händisch in ihre kamerale Buchführung übernahm. Den dafür erforderlichen Zeitaufwand bezifferte die Stadtgemeinde mit rund einer halben Stunde je Monat. Den Jahresendstand dieses Bankkontos wies die Stadtgemeinde als Durchlaufposten im Rahmen ihrer voranschlags-unwirksamen Gebarung und die TBVG in ihrem Jahresabschluss als gesellschaftseigenes Bankguthaben aus.

(2) Die für größere Investitionen bzw. Instandsetzungen bei stadteigenen Immobilien erforderlichen Darlehen nahm die Stadtgemeinde auf und wies diese in ihrem Schuldennachweis aus. Sie tilgte diese Schulden im Wege des Gemeindehaushalts und vereinnahmte allenfalls dafür geflossene Förderungen bzw. Annuitätenzuschüsse. Die Buchhaltung der TBVG war mit dieser Schuldengebarung nicht befasst.

(3) Die Verwaltung der Immobilien der TBVG & Co KG durch die TBVG war im Gesellschaftsvertrag der TBVG & Co KG festgelegt. Dafür und für die Verwaltung der gesellschaftseigenen Immobilien bestanden keine weiteren vertraglichen Vorgaben durch die Stadtgemeinde.

50.2 (1) Der RH sah grundsätzlich positiv, dass die Verwaltung des gesamten Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde zentral durch die TBVG erfolgte. Er kritisierte jedoch, dass der Verwaltungsvertrag weder aktuell noch vollständig war und nicht vereinbarungskonform umgesetzt wurde.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, einen aktuellen Verwaltungsvertrag mit der TBVG zu vereinbaren, und darin insbesondere die Aufgabenbereiche der Vertragspartner klar und abschließend zu regeln.

(2) Der RH kritisierte, dass zunächst die TBVG und danach zusätzlich die Stadtgemeinde gebarungsrelevante Sachverhalte verbuchten, obwohl die Gebarung der stadteigenen Immobilien nur im Gemeindehaushalt enthalten war. Diese Doppelgleisigkeiten führten zu Mehraufwendungen.

Im Hinblick auf die für das Jahr 2019 vorgesehene Einführung eines doppikähnlichen Verrechnungssystems für Gemeinden empfahl der RH der Stadtgemeinde Traiskirchen, spätestens ab dem Jahr 2019 eine elektronische Schnittstelle zwischen den Buchhaltungen der Stadtgemeinde und der TBVG einzurichten.

(3) Schließlich bemängelte der RH, dass Überweisungen der TBVG für stadteigene Immobilien auf einem Bankkonto der TBVG erfolgten und die Jahresabschlüsse der TBVG auch dieses Bankkonto enthielten, obwohl die zugrunde liegenden Buchungen im Gemeindehaushalt enthalten waren. Der RH vertrat die Ansicht, dass dieses Bankkonto Gemeindevermögen darstellte und empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, auf eine Ausbuchung des Bankkontos für stadteigene Immobilien aus der Bilanz der TBVG hinzuwirken.

50.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu. Die Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane habe die TBVG aus Gründen der Transparenz und des damit verbundenen Informationsflusses eingeholt.

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG)

Aufgaben

51.1 (1) Neben der Immobilienverwaltung von stadteigenen Liegenschaften (vgl. TZ 50) und der Geschäftsführung der TBVG & Co KG (vgl. TZ 57) waren die Errichtung, Instandsetzung und Sanierung, Vermietung und Verwaltung von eigenen Gebäuden – wie z.B. von Bildungseinrichtungen, Amtsgebäuden oder Feuerwehrhäusern – die Hauptaufgabe der TBVG.

Nachstehende Tabelle zeigt die der TBVG gehörenden bzw. von ihr angemieteten Immobilien samt Eigentums- und Bestandverhältnissen zum Jahresende 2015:

**Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs-
gesellschaft m.b.H. (TBVG)**

**Tabelle 25: Eigentums- und Bestandverhältnisse der von der TBVG angemieteten und der
TBVG-eigenen Immobilien (Stand Ende 2015)**

Immobilie	Eigentümer	Anmerkung	Bestandverhältnis	Anmerkung
Hauptschule Trais-kirchen	TBVG		vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Volksschulen Trais-kirchen (inklusive Sonderschule) und Tribuswinkel	TBVG		vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Rathaus Traiskirchen	TBVG		vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Bildungszentrum Arkadia	TBVG		vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Aufbahrungshalle Oeynhausen	TBVG	Baurecht für TBVG auf stadteigener Liegenschaft	vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Feuerwehrhaus Tribus-winkel und Möllersdorf	TBVG	Baurecht für TBVG auf stadteigener Liegenschaft	vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Fahrzeug- und Splitt-halle Bauhof	Stadtgemeinde Traiskirchen	kein Baurecht für TBVG	vermietet an Stadtgemeinde	kein Bestandvertrag vorhanden
Bürogebäude Schöffel-strasse	TBVG		vermietet an Dritte	Bestandverträge vorhanden
Einkaufszentrum Arkadia	Stadtgemeinde Traiskirchen		teilweise (5.200 m ²) vermietet an TBVG, die an Dritte untervermietet	Mietvertrag TBVG – Stadtgemeinde (vormals Genossenschaft ¹) nicht mehr auffindbar

¹ Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; TBVG

Die der TBVG unmittelbar oder auf Basis eines Baurechts der Stadtgemeinde gehörenden Gebäude hatte diese seit 1991 gebaut bzw. saniert und danach überwiegend der Stadtgemeinde zum Gebrauch überlassen. Nähere Spezifikationen dieser Bestandverhältnisse bestanden mangels Abschlusses von schriftlichen Verträgen nicht. Stattdessen lagen nur Beschlüsse vor, in denen der Gemeinderat die Anmietung dieser Liegenschaften zu einem noch festzulegenden Mietzins auf Basis der endgültigen Gesamtinvestitionskosten und der Darlehenslaufzeiten beschlossen hatte. Die Investitionen in Schulen, Amtsgebäude oder Feuerwehrhäuser im Wege der gemeindeeigenen Immobiliengesellschaft und die Anmietung dieser Gebäude durch die Stadtgemeinde zielten darauf ab, den Vorsteuerabzug für diese Investitionen zu sichern und damit die Investitionskosten zu verringern.

(2) In den Jahren 2001 und 2002 errichtete die TBVG auf dem Areal des Bauhofs Traiskirchen eine Splitt- und Fahrzeughalle mit einem Nettoanschaffungswert von 518.000 EUR, machte die angefallene Vorsteuer von 104.000 EUR geltend und verrechnete der Stadtgemeinde dafür eine Leasingrate von rd. 32.000 EUR je Jahr. Für die Halle bestand

weder ein Baurechtsvertrag zugunsten der TBVG noch ein im Grundbuch vermerktes Baurecht noch ein Bestandvertrag. Eigentümer der Halle blieb somit die Stadtgemeinde Traiskirchen, obwohl die Halle im Anlageverzeichnis und in der Bilanz der TBVG verbucht war.

(3) Das bis zum Jahr 2000 auf Basis eines Baurechts einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft und danach der Stadtgemeinde gehörende Einkaufszentrum Arkadia war teilweise an die TBVG vermietet, die dieses wiederum an Dritte untervermietete. Für das Bestandverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG lag kein Bestandvertrag vor, obwohl die TBVG der Stadtgemeinde dafür ein Jahresentgelt von rd. 300.000 EUR (2014) leistete.

51.2 (1) Der RH kritisierte, dass für die der TBVG gehörenden und an die Stadtgemeinde zur Nutzung überlassenen Liegenschaften keine Bestandverträge vorlagen. Damit war weder die Art der Gebrauchsüberlassung (Miete, Pacht oder Leasing) definiert noch waren die grundlegenden Nutzungskonditionen – wie z.B. Dauer des Bestandverhältnisses, Kündigungsmodalitäten, Entgelthöhe und allfällige Valorisierung – sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar festgelegt. Die zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse erachtete der RH weder als ausreichend präzise noch als gegenüber der TBVG verbindlich.

Außerdem bemängelte der RH, dass auch für das im Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen stehende Einkaufszentrum Arkadia ein Bestandvertrag mit der TBVG fehlte.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung und der Rechtssicherheit empfahl der RH der Stadtgemeinde Traiskirchen, für sämtliche Bestandverhältnisse zwischen ihr und der TBVG Verträge zu schließen und darin insbesondere Art und Dauer des Bestandverhältnisses, das Entgelt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die Stadtgemeinde die Splitt- und Fahrzeughalle am Bauhof durch die TBVG unter Nutzung der Vorsteuerabzugsberechtigung von 104.000 EUR errichten ließ und von der TBVG anmietete, obwohl die TBVG weder grundbürgerliche noch wirtschaftliche Eigentümerin der Halle war. Die Aufnahme der Halle in das Vermögen und die Bilanz der TBVG entsprach somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H. (TBVG)

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Voraussetzungen für einen gesetzeskonformen Vorsteuerabzug und eine ordnungsgemäße Vermietung der Splitt- und Fahrzeughalle am Bauhof zu schaffen.

- 51.3** *Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, für die Splitt- und Fahrzeughalle einen Baurechtsvertrag abzuschließen und die Änderung im Grundbuch einzutragen.*

Weiters hielt die Stadtgemeinde fest, dass der Gemeinderat sämtliche Verträge zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG mit der vorläufigen Entgelthöhe und der Laufzeit beschlossen habe und dies auch umgesetzt werde. Die Verbindlichkeit der TBVG sei darin begründet, dass die Stadtgemeinde alleinige Gesellschafterin der TBVG sei. Für zukünftige Mietverhältnisse mit der TBVG betreffend das Einkaufszentrum Arkadia werde die Stadtgemeinde Verträge abschließen.

- 51.4** Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Traiskirchen, dass Gemeinderatsbeschlüsse einseitige Willenserklärungen dieses Gemeindeorgans darstellten, aber keine Verträge zu ersetzen vermögen. Die Ansicht der Stadtgemeinde, wonach ein Gemeinderatsbeschluss automatisch die betroffene Beteiligung aufgrund ihrer Alleingesellschafterfunktion binde, teilte der RH nicht. Der RH verwies darauf, dass die TBVG eigene Rechtspersönlichkeit besaß und der Gemeinderat nicht die Gesellerversammlung bildete (vgl. TZ 53). Die genannten Gemeinderatsbeschlüsse hatten daher lediglich Bindungswirkung gegenüber dem Bürgermeister, nicht aber gegenüber der TBVG. Der RH erneuerte seine Empfehlung an die Stadtgemeinde, für sämtliche Bestandverhältnisse zwischen ihr und der TBVG Verträge zu schließen.

Gebä rung

- 52.1** (1) Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der wesentlichen Gebä rungskennzahlen der TBVG:

Tabelle 26: Geburungskennzahlen der TBVG im Zeitraum 2010 bis 2015

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung
in Mio. EUR							
Vermögen	43,51	45,74	45,79	44,85	44,00	42,61	- 2
davon							
Grundstücke, Bauten	37,75	42,07	41,61	40,43	39,14	37,71	0
Finanzanlagen	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	0
Kapital	43,51	45,74	45,79	44,85	44,00	42,61	- 2
davon							
Eigenkapital	14,79	15,01	15,17	15,49	16,00	16,17	9
Bankdarlehen	23,89	26,64	26,84	24,71	23,31	21,93	- 8
Erträge	2,95	3,39	3,62	3,58	3,67	3,73	26
davon							
Umsatzerlöse	2,93	3,33	3,54	3,47	3,50	3,34	14
Aufwendungen	2,49	2,71	3,07	2,94	2,81	2,80	13
Betriebsergebnis	0,46	0,68	0,55	0,64	0,86	0,92	100
Finanzergebnis	- 0,16	- 0,46	- 0,34	- 0,19	- 0,17	- 0,12	- 25
Gewinn	0,10	0,10	0,12	0,13	0,51	0,63	541

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: TBVG

Das im Jahresschnitt zu fast 90 % aus Immobilien bestehende Vermögen der TBVG betrug Ende 2015 42,61 Mio. EUR und war damit gegenüber dem Jahr 2010 mit einem Wert von 43,51 Mio. EUR um 2 % geringer. Diesem Vermögen stand ein – im Jahresschnitt – zu 35 % aus Eigenkapital und zu 55 % aus Bankdarlehen bestehendes Kapital gegenüber.

Die Umsatzerlöse stiegen von 2,93 Mio. EUR (2010) um 14 % auf 3,34 Mio. EUR (2015). Der zwischen 2010 und 2012 feststellbare Anstieg um 670.000 EUR war insbesondere auf Leasingerträge für das 2010 eröffnete Bildungszentrum Traiskirchen sowie Sanierungen von Schulen zurückzuführen. Die Aufwendungen der TBVG erreichten im Jahr 2015 2,80 Mio. EUR, was gegenüber dem Jahr 2010 einen Anstieg um 13 % bedeutete.

Die TBVG erwirtschaftet im Zeitraum 2010 bis 2015 jeweils Gewinne, die sich von 100.000 EUR (2010) auf 630.000 EUR (2015) erhöhten. Der gegenüber den Vorjahren mehr als fünf Mal so hohe Gewinn im Jahr 2014 war insbesondere auf eine Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erträge, aber auch auf eine Verringerung der Aufwendungen

**Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs-
gesellschaft m.b.H. (TBVG)**

für Instandhaltung zurückzuführen. Die jährliche Gesamtkapitalrentabilität⁴⁷ lag zwischen 0,46 % und 1,59 %.

(2) Die Gebarung der von der TBVG verwalteten stadteigenen Wohn- und Geschäftsgebäude (Teilabschnitt 85300) entwickelte sich wie folgt:

**Tabelle 27: Gebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude (Teilabschnitt 85300) im
Zeitraum 2010 bis 2015**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung
	in Mio. EUR						in %
ordentliche Einnahmen	5,04	5,89	5,98	5,89	6,01	5,86	18
ordentliche Ausgaben	5,04	5,89	5,87	5,77	5,96	5,74	14
ordentlicher Saldo	0,00	0,00	0,11	0,12	0,05	0,12	–
außerordentliche Einnahmen	3,82	1,61	1,15	1,57	3,39	0,73	– 81
außerordentliche Ausgaben	3,35	1,98	0,84	1,58	3,45	0,66	– 80
außerordentlicher Saldo	0,47	– 0,36	0,30	– 0,01	– 0,06	0,07	– 85
Gesamteinnahmen	8,86	7,50	7,13	7,46	9,40	6,59	– 26
Gesamtausgaben	8,39	7,87	6,71	7,35	9,41	6,40	– 24
Saldo	0,47	– 0,36	0,42	0,11	– 0,01	0,19	– 59

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die stadteigenen Wohn- und Geschäftsgebäude erwirtschafteten im Zeitraum 2010 bis 2015 einen Überschuss von insgesamt 810.000 EUR bzw. von 136.000 EUR im Jahresschnitt, wobei das jährliche Ergebnis zwischen einem Abgang von 360.000 EUR (2011) und einem Überschuss von 470.000 EUR (2010) schwankte.⁴⁸ Bezogen auf das zugrunde liegende Vermögen von 85,08 Mio. EUR ergab sich daraus eine Rendite von 0,22 % für das Jahr 2015.

(3) Eine Strategie bzw. ein Konzept über die Weiterentwicklung der stadteigenen Wohn- und Geschäftsgebäude bestand nicht. Ebenso wenig lagen für die Einzelobjekte des Teilabschnitts 85300 Berechnungen ihrer Renditen vor. Laut Auskunft der Geschäftsführung der TBVG entwickelte sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Voraussetzungen für eine solche Wirtschaftlichkeitsbeurteilung. Für die Vermietung von Wohnungen hatte der Gemeinderat im Jahr 1995 grundsätzlich festgelegt, aus sozialen Überlegungen dafür nicht den Richtwertmietzins, sondern

⁴⁷ Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum durchschnittlichen Gesamtkapital

⁴⁸ In den Einnahmen waren Investitions- und Tilgungszuschüsse an den Betrieb in Höhe von 270.500 EUR (2011) und eine Gewinnentnahme der Stadtgemeinde in Höhe von 293.049 EUR (2013) enthalten.

den Kategoriesatz für die Kategorie A zu verrechnen. Dieser betrug zuletzt 3,43 EUR je m² (exkl. USt), der Richtwertmietzins für Niederösterreich 5,53 EUR je m² (exkl. USt) (Stand Jahresende 2015). Für die Miethöhe von gewerblich genutzten Immobilien bestanden keine Vorgaben der Stadtgemeinde.

(4) Der ab dem Geschäftsjahr 2012 verfasste Lagebericht der TBVG enthielt eine inhaltliche Darstellung der Gesellschaftsaktivitäten für das kommende Jahr; Budgetvorschauen erstellte die TBVG jedoch weder für sich noch für die TBVG & Co KG.

52.2 (1) Der RH wies auf die positive, Gewinne erzielende Wirtschaftslage der TBVG hin, die im Wesentlichen aus den Geschäftsbeziehungen mit der Stadtgemeinde Traiskirchen resultierte.

(2) Im Hinblick auf die finanzielle Lage der überwiegend an Dritte vermieteten stadteigenen Wohn- und Geschäftsgebäude gab der RH kritisch zu bedenken, dass für die Weiterentwicklung dieser Immobilien keine Strategie bestand und der daraus im Zeitraum 2010 bis 2015 erzielte Gesamtüberschuss lediglich 810.000 EUR bzw. 136.000 EUR im Jahresschnitt betrug. Dies führte im Jahr 2015 bezogen auf das Vermögen zu einer Rendite von lediglich 0,22 %. Diese niedrige Rendite war vor allem durch die von der Stadtgemeinde Traiskirchen verrechneten Miettarife für Wohnungen im Ausmaß des Kategoriemietzinses für die Kategorie A begründet.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, für ihre Wohn- und Geschäftsgebäude ein Strategiekonzept zu erstellen und darin Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Immobilie einfließen zu lassen.

(3) Schließlich bemängelte der RH, dass die TBVG und auch die TBVG & Co KG im Gegensatz zu ihrer Alleineigentümerin nicht einmal einjährige Budgetvorschauen erstellten und damit über kein adäquates Planungs- und Steuerungsinstrument verfügten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, bei der TBVG und TBVG & Co KG auf ein dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadtgemeinde abgestimmtes Budgetplanungsinstrument hinzuwirken.

52.3 Die Stadtgemeinde sagte bis Jahresende 2016 eine wirtschaftliche Beurteilung der einzelnen Wohn- und Geschäftsgebäude rückwirkend bis zum Jahr 2014 zu. Eine Planungsrechnung für das Jahr 2016 und eine Vorschau für die Folgejahre würden mit September 2016 vorlie-

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H. (TBVG)

gen und zukünftig zeitgerecht erfolgen. Die von der TBVG verwalteten und im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Immobilien seien ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit und würden die dafür vorgesehene Kostendeckung erfüllen.

- 52.4** Der RH wertete die Zusagen der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsanalyse und Finanzplanung umzusetzen, positiv. Er erneuerte jedoch seine Empfehlung, für die TBVG eine Strategie zu entwickeln.

Generalversammlung

- 53.1** Die Generalversammlung der TBVG bestand aus dem Bürgermeister, der gemäß § 37 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung die Gemeinde nach außen vertrat. Die Generalversammlung hatte insbesondere den Jahresabschluss zu beschließen und den Geschäftsführer zu entlasten. Diese Beschlüsse waren binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu fassen.⁴⁹

Beschlüsse über die Jahresabschlüsse samt Entlastung der Geschäftsführung gab es erst ab dem Geschäftsjahr 2011. Die Beschlüsse für die Jahre 2012 und 2014 erfolgten im Oktober des Folgejahres und damit verspätet.

- 53.2** (1) Der RH verwies kritisch darauf, dass die Genehmigung der Jahresabschlüsse der TBVG und die Entlastung der Geschäftsführung nachweislich erst ab dem Geschäftsjahr 2011 und für die Jahre 2012 und 2014 verspätet erfolgten.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, auf rechtzeitige und nachvollziehbare Generalversammlungsbeschlüsse der TBVG betreffend die Jahresabschlüsse hinzuwirken.

(2) Schließlich erachtete der RH die ausschließlich aus dem Bürgermeister bestehende Generalversammlung als wenig zweckmäßig. Er verwies auf die bei der Stadt Bludenz⁵⁰ festgestellte Praxis, die Generalversammlungen von im Alleineigentum der Stadt stehenden Gesellschaften in Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten und empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, die Eigentümerinteressen ihrer im Alleineigentum stehenden Gesellschaften durch den Gemeinderat wahrzunehmen.

⁴⁹ vgl. § 35 GmbH-Gesetz

⁵⁰ vgl. Bericht des RH, „Stadt Bludenz“, Reihe Vorarlberg 2013/6, TZ 34

53.3 Laut *Stellungnahme der Stadtgemeinde Traiskirchen habe der Gemeinderat ohnehin die Geschäftstätigkeiten der TBVG beschlossen, und es seien ihm – wie in der Gemeindeordnung vorgesehen – die Jahresabschlüsse samt Ergebnissen der Wirtschaftsprüfung vorgelegen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses 2010 durch die Gesellschafterin sei unterblieben, allerdings sei dieser Jahresabschluss dem Gemeinderat vorgelegen. Auch für das Jahr 2015 liege ein Gemeinderatsbeschluss vor.*

53.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Traiskirchen, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vorgaben des GmbH-Gesetzes zu erfüllen hat und Vorlagen an den Gemeinderat die gesetzliche Pflicht der Generalversammlung, Jahresabschlüsse zu genehmigen und die Geschäftsführung zu entlasten, nicht ersetzen konnten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, auf rechtzeitige und nachvollziehbare Generalversammlungsbeschlüsse der TBVG betreffend die Jahresabschlüsse hinzuwirken.

Geschäftsführung

54.1 (1) Der nach Gründung der TBVG im April 1991 bestellte Geschäftsführer nahm die Aufgaben bis zu seiner Pensionierung Ende 2013 wahr, danach wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt.

(2) Der mit dem früheren Geschäftsführer im Jahr 1991 abgeschlossene Dienstvertrag legte u.a. fest, dass der Jahresbruttobezug auch die über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit abgelte und jeweils gesondert von den Gesellschaftern⁵¹ schriftlich festzulegen und jährlich anzupassen sei. Daneben konnte jährlich ein von den Gesellschaftern festzulegender Bonus abhängig vom Geschäftserfolg ausbezahlt werden. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge der Auflösung der TBVG hatte der ehemalige Geschäftsführer neben der gesetzlichen Abfertigung einen Anspruch auf eine zusätzliche Abfindung im Ausmaß von fünf Jahresbruttobezügen. Darüber hinaus bedurften alle Änderungen des Arbeitsverhältnisses zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Höhe der Jahresbruttobezüge für die Jahre 1991 und 1992 ordnete der Bürgermeister schriftlich an. Für in diesen Jahren erbrachte Überstunden gewährte der Bürgermeister im Dezember 1992 ein zusätzliches Monatsgehalt inklusive Sonderzahlungen, für das Jahr 1993 ein monatliches Überstundenkontingent von 32 Stunden und eine Valorisierung des Entgelts. Für die Folgejahre lagen zum Entgelt weder

⁵¹ Bis Juli 1992 war neben der späteren Alleineigentümerin Stadtgemeinde Traiskirchen auch eine natürliche Person mit 5 % des Stammkapitals in Höhe von 25.000 ATS beteiligt.

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H. (TBVG)

schriftliche Anordnungen des Gesellschafters vor noch Änderungen des 1991 abgeschlossenen Dienstvertrags.

Der regelmäßig valorisierte Jahresbruttobezug samt Überstunden und Leistungsprämie erreichte im Jahr 2013 rd. 129.000 EUR, davon 94.000 EUR Jahresbruttobezug. Damit überstieg das Bruttojahresgehalt jenes des Bürgermeisters (81.000 EUR) um rd. 13.000 EUR (15 %), unter Zurechnung der Leistungsprämie und Überstundenentgelte sogar um 47.000 EUR (58 %). Von März 2009 bis November 2012 verrechnete der Geschäftsführer anstatt monatlich 28 Überstunden 48 Überstunden, wofür laut seiner Auskunft eine mündliche Zusage des Bürgermeisters vorlag. Der ehemalige Geschäftsführer war weder verpflichtet, seine Dienstzeiten aufzuzeichnen, noch führte er Zeitaufzeichnungen. Für die Auszahlung der Leistungsprämie der Jahre 2010 bis 2013 lagen schriftliche Zusagen für die Jahre 2011 und 2012 vor, aber nicht für die Jahre 2010 und 2013.

(4) Der ehemalige Geschäftsführer war während seiner Funktion auch Mitglied eines Überwachungsorgans einer Bank und einer Genossenschaft. Zustimmungen des Gesellschafters lagen nur für die Bank, nicht für die Genossenschaft vor, obwohl der Dienstvertrag insbesondere Aufsichtsratsfunktionen nur bei Zustimmung durch die Gesellschaft duldet.

54.2 (1) Der RH kritisierte, dass die dem ehemaligen Geschäftsführer der TBVG im Zeitraum 2010 bis 2013 gewährten Entgelte weder der Höhe noch ihrer Art nach dem Dienstvertrag entsprachen. So fehlten schriftliche Anweisungen über die Höhe und die Valorisierung des Jahresentgelts, über die teilweise verrechneten 48 anstatt der vereinbarten 28 monatlichen Überstunden und über die Leistungsprämien für die Jahre 2010 und 2013. Außerdem kritisierte der RH, dass der ehemalige Geschäftsführer keine Zeitaufzeichnungen zu führen hatte, woraus das Ausmaß der Arbeitsleistung erkennbar gewesen wäre.

Im Hinblick auf die im Dienstvertrag geforderte Schriftlichkeit von Vertragsänderungen waren somit weder die laufende Anpassung des Entgelts noch die Änderung der Überstundenverrechnung noch die Auszahlung von zwei Leistungsprämien rechtswirksam zustande gekommen. Außerdem bemängelte der RH, dass der ehemalige Geschäftsführer eine Aufsichtsratsfunktion ohne Zustimmung des Gesellschafters ausgeübt hatte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, Dienstverträge mit Geschäftsführern ihrer Beteiligungen künftig vertragskonform umzusetzen. Außerdem empfahl er, allfällige Rückforderungen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer zu prüfen.

(2) Außerdem kritisierte der RH die im Jahr 2013 um 58 % über dem Bürgermeisterbezug liegende Entlohnung des früheren Geschäftsführers der im Alleineigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen stehenden TBVG als unangemessen hoch.

54.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen sagte in ihrer Stellungnahme zu, die schriftliche Dokumentation von dienstrechtlichen Vereinbarungen zukünftig ordentlich zu dokumentieren. Die vom RH aufgezeigten Abweichungen vom schriftlichen Dienstvertrag des ehemaligen Geschäftsführers seien – auch bestätigt vom damaligen Bürgermeister – vereinbart gewesen und demnach vereinbarungskonform umgesetzt worden. Außerdem hätten die dem Gemeinderat vorgelegenen jährlichen Jahresabschlüsse die Bezüge des Geschäftsführers enthalten.*

54.4 Der RH wertete die Zusage der Stadtgemeinde Traiskirchen, die schriftliche Dokumentation von dienstrechtlichen Vereinbarungen künftig einzuhalten, positiv. Er kritisierte jedoch neuerlich, dass die von der Stadtgemeinde behauptete Vereinbarung der Dienstvertragsänderungen zugunsten des damaligen Geschäftsführers mangels Schriftlichkeit und mangels Beschlüssen des Gemeinderats weder nachvollziehbar war noch der von ihr selbst vereinbarten Schriftlichkeit entsprach. Er verwies nochmals auf die gebotene Nachvollziehbarkeit der Verwaltung und die damit verbundene Rechtssicherheit (vgl. TZ 51) und empfahl neuerlich, Dienstverträge mit Geschäftsführern ihrer Beteiligungen künftig vertragskonform umzusetzen.

Zur Ansicht der Stadtgemeinde Traiskirchen, wonach die Bezüge des Geschäftsführers in den Jahresabschlüssen der TBVG enthalten gewesen seien, entgegnete der RH, dass daraus keine Rückschlüsse auf die Höhe der Geschäftsführerentgelte ableitbar waren, weil die Personalaufwendungen aller Mitarbeiter als Summe ausgewiesen waren.

55.1 Die Bestellung des neuen Geschäftsführers beschloss der Gemeinderat im Dezember 2013 ohne vorherige Ausschreibung. Details der Übergabe waren in einem Protokoll der Generalversammlung der TBVG von Ende Dezember 2013 geregelt. Darin war insbesondere festgelegt, dass sich das wertgesicherte Entgelt des Geschäftsführers an jenem des Bürgermeisters orientieren solle, die Überstunden nach dem tatsächlichen Aufwand bezahlt würden und der Geschäftsführer einen Dienstwa-

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungs- gesellschaft m.b.H. (TBVG)

gen erhalten. Der vorgesehene Dienstvertrag war bis April 2016 nicht errichtet. Damit waren weder die Aufgaben noch die Zuständigkeit des Geschäftsführers detailliert geregelt. Damit konnte der Geschäftsführer bspw. die Gesellschaft in unbeschränkter Höhe verpflichten oder Haftungen eingehen. Mangels Aufsichtsrat konnte er weiters die dem Genehmigungsrecht des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäfte alleine tätigen.⁵²

Der seit Anfang 2014 tätige Geschäftsführer führte Zeitaufzeichnungen. Im Jahr 2015 entsprach sein Jahresbruttogehalt exklusive Überstunden jenem des Bürgermeisters, inklusive Überstunden lag es um rd. 25.000 EUR bzw. 30 % darüber. Leistungsprämien erhielt der neue Geschäftsführer bis Ende 2015 nicht.

55.2 (1) Der RH kritisierte, dass mit dem seit Anfang 2014 tätigen Geschäftsführer der TBVG seit mehr als zwei Jahren kein Dienst- oder Geschäftsführervertrag bestand. Der RH bemängelte, dass dadurch wesentliche Vertragsinhalte – wie Aufgabenbereiche, Vertragsdauer, Nebenbeschäftigte, Vergütung, Urlaub, Verwendung des Dienstwagens für private Zwecke oder Geheimhaltungspflichten – offen waren. Vor allem kritisierte der RH, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen die Befugnisse des Geschäftsführers weder ihrer Art noch ihrer Höhe nach beschränkt hatte, womit die Geschäftsführung mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane hatte. Der RH stufte das damit verbundene Risiko für die Gesellschaft und die Stadtgemeinde Traiskirchen als außerordentlich hoch ein.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, umgehend einen Vertrag mit dem Geschäftsführer der TBVG abzuschließen. Mangels landesgesetzlicher Vorgaben erachtete es der RH für zweckmäßig, diesen Vertrag gemäß der Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁵³ zu gestalten und insbesondere das Gesamtentgelt an jenem des Bürgermeisters zu orientieren.

(2) Der RH verwies abschließend darauf, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen seit Anfang Jänner 2011 dem Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)⁵⁴ unterlag. Damit hatte der Bestellung von

⁵² § 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz: Dazu zählten bspw. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen, sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten.

⁵³ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung), BGBl. II Nr. 254/1998

⁵⁴ BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der RH bemängelte die fehlende Ausschreibung der Geschäftsführung der TBVG und ihre direkte Besetzung im Dezember 2013.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, künftig das Stellenbesetzungsgebot einzuhalten.

55.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die TBVG mit dem Geschäftsführer mittlerweile einen Geschäftsführervertrag abgeschlossen und dabei die Bundes-Vertragsschablone berücksichtigt habe. Seine Bestellung habe der Gemeinderat einstimmig beschlossen. Außerdem habe er stets die Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane eingeholt.*

Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)

Gesellschaftsvertrag

56.1 (1) Die TBVG übernahm im Jahr 2005 die Funktion der Komplementärin und 99,5 % der Kommanditeinlage im Wert von 1,19 Mio. EUR einer privaten GmbH & Co KEG. Der Kommanditist, eine natürliche Person, blieb unverändert, seine Kommanditanteile verringerten sich jedoch auf 6.000 EUR. Dadurch erwarb die im Jahr 2009 in TBVG & Co KG umbenannte Gesellschaft ein rd. 4 ha großes Areal bestehend aus Lagerflächen mit Hallen und einem Schotterteich samt Campinganlage. Die Liegenschaft war je zur Hälfte als Betriebsgebiet und Campingplatz gewidmet. Die Stadtgemeinde Traiskirchen begründete die Übernahme dieser Gesellschaft mit dem damit verbundenen Erwerb von Baulandreserven.

Der Kommanditist hatte der TBVG bereits im Jahr 2005 angeboten, seinen Kommanditanteil um 1 EUR abzutreten. Die TBVG nahm dieses Angebot aus steuerrechtlichen Gründen jedoch nicht an. Stattdessen übernahm der Vizebürgermeister als Privatperson im Jahr 2011 die Kommanditanteile.

(2) Anlässlich des Einstiegs der TBVG in die Kommanditgesellschaft erklärte die TBVG, sich dem bestehenden Gesellschaftsvertrag zu unterwerfen. Dieser Vertrag blieb unverändert aufrecht. Gemäß diesem Vertrag war nur der Kommanditist am Vermögen sowie am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft beteiligt. Außerdem hatte der Kommanditist die Funktion eines Treuhandkommanditisten und war ermächtigt, für von ihm ausgewählte Treugeber Gesellschaftseinlagen zu halten. Laut

**Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft
m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)**

Auskunft des ab 2011 bestellten Kommanditisten habe er weder auf die im Vertrag vorgesehene Gewinn- und Verlustaufteilung bestanden noch Kommanditanteile für einen Treugeber gehalten.

(3) Die Lagerflächen samt Hallen hatte die TBVG & Co KG teilweise an Dritte und teilweise an die Stadtgemeinde Traiskirchen vermietet. Die Stellplätze des Campingplatzes waren befristet an Privatpersonen vermietet. Für das Bestandverhältnis zwischen der TBVG & Co KG und der Stadtgemeinde Traiskirchen mit einem jährlichen Entgelt von rd. 54.000 EUR (exkl. USt; für 2015) bestand kein schriftlicher Mietvertrag. Bei der Stadtgemeinde Traiskirchen bestanden Überlegungen, die Liegenschaft der TBVG & Co KG zu kaufen und wirtschaftlich anders zu nutzen oder an Dritte zu verkaufen. Über die steuerrechtlichen Konsequenzen der überlegten Varianten hatte der Bürgermeister ein Gutachten eingeholt. Im Falle einer Nutzung durch die Stadtgemeinde empfahl der Gutachter die Veräußerung der Liegenschaft an die Stadtgemeinde zum Verkehrswert.

56.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die TBVG bei ihrem im Jahr 2005 erfolgten Eintritt in die TBVG & Co KG den für eine im Privateigentum stehende Gesellschaft konzipierten und für einen Treuhänderkommanditisten ausgelegten Vertrag unverändert übernahm, obwohl dieser aus der Sicht der TBVG und ihrer Alleingeschäftsführerin Stadtgemeinde Traiskirchen mit erheblichen Risiken belastet war. Diese bestanden einerseits in der Möglichkeit des Kommanditisten, seinen Anteil – auch durch die Aufnahme von Treugebern – zu erhöhen und andererseits in der für die TBVG nachteiligen Vorgabe, dass nur der Kommanditist am Vermögen bzw. Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, im Falle einer Fortführung der TBVG & Co KG einen aktuellen, die Interessen der Stadtgemeinde wahrenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen.

(2) Weiters erachtete der RH die einer privaten Person übertragene Funktion eines Kommanditisten in einer gemeindeeigenen Gesellschaft als wenig zweckmäßig. Er verwies auf das Beispiel einer Immobiliengesellschaft in der Stadt Wels⁵⁵ und empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, im Falle einer Fortführung der TBVG & Co KG die Funktion des Kommanditisten der Stadtgemeinde Traiskirchen zu übertragen.

(3) Der RH bemängelte neuerlich, dass über die Nutzung von Liegenschaftsteilen der TBVG & Co KG durch die Stadtgemeinde Traiskir-

⁵⁵ Bei der Holding Wels Immobilien GmbH & Co KG war die Stadt Wels der Kommanditist (vgl. Bericht des RH, „Stadt Wels“, Reihe Oberösterreich 2015/8, TZ 21).

chen kein schriftlicher Vertrag bestand (vgl. TZ 51). Er erneuerte seine diesbezügliche Kritik und empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, für das zwischen ihr und der TBVG & Co KG bestehende Bestandverhältnis einen Vertrag zu erarbeiten und darin insbesondere Art und Dauer des Bestandverhältnisses, das Entgelt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren.

56.3 Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Bürgermeister seit Beginn seiner Amtszeit eine Auflösung der TBVG & Co KG anstrebe. Andernfalls werde die Stadtgemeinde die Empfehlungen des RH umsetzen.

Gebarung

57.1 (1) Die Jahresabschlüsse der TBVG & Co KG zeigten folgende wesentliche Gebarungskennzahlen:

	Tabelle 28: Gebarungskennzahlen der TBVG & Co KG im Zeitraum 2010 bis 2015						Veränderung in %
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Vermögen	2.168.000	2.101.293	2.093.000	2.142.000	2.127.000	2.198.000	- 1
davon							
Anlagevermögen	2.102.000	2.086.000	2.071.000	2.134.000	2.105.000	2.075.000	1
Kapital	2.168.000	2.101.000	2.093.000	2.142.000	2.127.000	2.198.000	- 1
davon							
Eigenkapital	2.137.000	2.024.000	2.053.000	2.099.000	2.082.000	2.154.000	- 1
Verbindlichkeiten	31.000	78.000	40.000	42.000	45.000	44.000	- 43
Umsatzerlös	153.000	149.000	160.000	174.000	170.000	154.000	- 1
Gewinn	84.000	31.000	97.000	76.000	83.000	73.000	14
Entnahme durch Komplementär (TBVG)	50.000	145.000	68.000	27.000	140.000	0	-

¹ Werte auf 1.000 EUR gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Traiskirchen; TBVG & Co KG

Das Vermögen der TBVG & Co KG bestand im Zeitraum 2010 bis 2015 nahezu ausschließlich aus Liegenschaften. Die Gesellschaft verfügte über keine mittel- bzw. langfristigen Verbindlichkeiten. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestanden überwiegend aus erhaltenen Kautionsen für Mietverträge. Die TBVG & Co KG erwirtschaftete in den Jahren 2010 bis 2015 durchschnittliche Jahresumsätze von 160.000 EUR, die Gewinne erreichten 31.000 EUR (2011) bis 97.000 EUR (2012).

(2) Gemäß Gesellschaftsvertrag oblagen der TBVG als persönlich haftender Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der TBVG & Co KG. Dafür war eine jährliche Vergütung im Ausmaß von 0,3 % der jeweils zu Jahresende verwalteten Kommanditeinlage verein-

**Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft
m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG)**

bart. Auch für den Kommanditisten sah der Gesellschaftsvertrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in derselben Höhe vor. Laut Auskunft der Geschäftsführung habe die TBVG & Co KG weder der TBVG noch dem Kommanditisten dieses Entgelt bezahlt. Stattdessen entnahm die TBVG im Zeitraum 2006 bis 2014 rd. 646.000 EUR, wovon rd. 589.000 EUR auf die seit 2006 jährlich erzielten Gewinnanteile im Ausmaß von 99,5 % entfielen. Generalversammlungsbeschlüsse über die bis Ende 2013 erfolgten und über den Gewinnanteilen liegenden Entnahmen lagen nicht vor. Der Beschluss für die Ende 2014 erfolgte Entnahme erging erst im März 2015. Infolge der über ihren Gewinnanteilen liegenden Entnahmen der TBVG wies ihr Komplementärkapital per Ende 2015 eine Unterdeckung von rd. 58.000 EUR auf. Die auf den Kommanditisten entfallenden Gewinnanteile im Ausmaß von 0,5 % verblieben in der Gesellschaft und erreichten Ende 2015 einen Betrag von rd. 3.100 EUR.

57.2 (1) Der RH verwies positiv darauf, dass die TBVG & Co KG seit 2006 jährlich Gewinne erwirtschaftete. Er bemängelte jedoch, dass die TBVG in ihrer Funktion als Komplementärin bis Ende 2014 insgesamt 646.000 EUR entnommen hatte, ohne dass dafür im Zeitpunkt der Entnahme Gesellschafterbeschlüsse der TBVG & Co KG vorlagen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, auf ordnungsgemäße und rechtzeitige Beschlüsse für Entnahmen aus der TBVG & Co KG hinzuwirken.

(2) Außerdem wies der RH darauf hin, dass weder die Komplementärin noch der Kommanditist das jährliche Entgelt in Höhe von 0,3 % der Kommanditeinlage erhalten hatte und infolge Zuschreibung von Gewinnanteilen das Kommanditkapital von 6.000 EUR auf mittlerweile 9.100 EUR (Stand Ende 2015) angewachsen war.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen neuerlich, im Falle eines Fortbestands der TBVG & Co KG auf eine Neuregelung des Gesellschaftsvertrags und der Verwendung der Gewinnanteile des Kommanditisten, die laut derzeitigem Gesellschaftsvertrag dem Kommanditisten gehören, hinzuwirken.

57.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zu TZ 56 und sagte zu, die Empfehlungen des RH im Falle eines Fortbestands der TBVG & Co KG umzusetzen.*

Gesellschafterversammlungen

58.1 Gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung hatte die TBVG & Co KG seit dem Wirtschaftsjahr 2012 einen Jahresabschluss samt Lagebericht zu erstellen und diesen von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die geprüften Jahresabschlüsse samt Lageberichten waren dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Weiters hatte die Gesellschafterversammlung die Abschlussrechnung zu prüfen und zu genehmigen sowie die Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entlasten. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung waren Protokolle anzufertigen.

Die Prüfberichte für die Jahresabschlüsse samt Lageberichten lagen für die Jahre 2012 bis 2014 vor. Eine Information des Gemeinderats war durch die jährliche Bereitstellung des geprüften Jahresabschlusses samt Lagebericht durch die Geschäftsführung sichergestellt. Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Genehmigung der Abschlussrechnung durch die Gesellschafterversammlung war bis zum Ende der Geburungsüberprüfung ebenso wenig erfolgt wie die Entlastung der Geschäftsführung. Gesellschafterversammlungsprotokolle lagen – mit Ausnahme eines Protokolls vom März 2015 – nicht vor. Darin hatte die Gesellschafterversammlung der im Jahr 2014 erfolgten Entnahmen durch die TBVG zugestimmt. Der Gemeinderat genehmigte die Jahresabschlüsse der TBVG, jene der TBVG & Co KG jedoch nicht.

58.2 Der RH kritisierte, dass die TBVG & Co KG – entgegen dem Gesellschaftsvertrag – nachweislich nur eine Gesellschafterversammlung abhielt. Es war daher nicht nachvollziehbar, ob die Gesellschafterversammlung ihrer Aufgabe, die Abschlussrechnung zu prüfen und zu genehmigen sowie die Geschäftsführung zu entlasten, nachgekommen war. Außerdem verwies der RH kritisch darauf, dass die Stadtgemeinde Traiskirchen zwar die Jahresabschlüsse der TBVG, aber nicht jene der TBVG & Co KG genehmigte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Traiskirchen, auf eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Gesellschafterversammlung der TBVG & Co KG hinzuwirken und ihre Jahresabschlüsse vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

58.3 *Die Stadtgemeinde Traiskirchen teilte in ihrer Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH bereits beim Jahresabschluss 2015 entsprochen zu haben.*

Schlussempfehlungen

59 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadtgemeinde Traiskirchen hervor:

- (1) Der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der Kläranlage und des Kanalnetzes wären ehestmöglich wiederherzustellen. **(TZ 3)**
- (2) Wartungs- und Betriebsdefizite in der Abwasserentsorgung wären künftig zu vermeiden und die Fachaufsicht für den Bereich der Abwasserentsorgung wäre sicherzustellen. **(TZ 3)**
- (3) Die privaten Ablagerungen am Kläranlagenareal wären zu beseitigen und die privaten Tätigkeiten dort einzustellen. **(TZ 3)**
- (4) Die Kanalabgaben wären jährlich auf der Basis einer Kalkulation zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen. **(TZ 4)**
- (5) Die Arbeitsabläufe zur Vorschreibung der Kanalabgaben wären neu zu strukturieren, eine geeignete IT-Unterstützung einzusetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung zu schaffen. **(TZ 6)**
- (6) Die Fertigstellung des neuen Kanalkatasters und seine Verwendung als Grundlage für Planung und Wartung wären rasch voranzutreiben. **(TZ 9)**
- (7) Alle Indirekteinleiter wären ehestmöglich zu erfassen, Entsorgungsverträge zu errichten und auf eine lückenlose Vorlage der Abwasserüberprüfungen zu achten. **(TZ 10)**
- (8) Bei Aufträgen an Externe wären Erfüllungsfristen für Teil- und Gesamtleistungen samt Zahlungsplan festzusetzen und die erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. **(TZ 10)**
- (9) Entsorgungsverträge mit Indirekteinleitern wären zeitnah zu verrechnen, um das Risiko von verjährten, nicht mehr einbringbaren Entgelten zu vermeiden. **(TZ 10)**
- (10) Die Arbeitsabläufe zur Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung wären neu zu ordnen, Interne Kontrollsysteme zur Sicherung der Aufgabenerfüllung festzulegen und eine effiziente Fachaufsicht sicherzustellen. **(TZ 10)**

(11) Sämtliche Abläufe im Bauamt wären unter Einbeziehung einer zeitgemäßen und Kosten–Nutzen–adäquaten IT–Unterstützung mit Terminevidenz neu zu strukturieren, um einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine vollständige, fristgerechte und gesetzeskonforme Aufgabenerledigung sicherzustellen. **(TZ 11, 12)**

(12) Für die Aufgabenerledigung im Bauamt wären insbesondere Interne Kontrollsysteme, ein Berichtswesen sowie eine entsprechende Fachaufsicht einzurichten. **(TZ 11, 12)**

(13) Das im Bauamt eingerichtete Controlling wäre im Hinblick auf einen angemessenen Ressourceneinsatz, eine zweckmäßige IT–Unterstützung unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses und einen verwertbaren Informationszugewinn zu evaluieren. **(TZ 11)**

(14) Die feuerpolizeiliche Beschau wäre gesetzeskonform umzusetzen. **(TZ 13)**

(15) Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wäre jährlich auf der Basis der aktuellen Baupreise zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen. **(TZ 14)**

(16) Die Arbeitsabläufe zur Einhebung der Aufschließungsabgabe wären neu zu strukturieren, eine geeignete IT–Unterstützung unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses einzusetzen und Interne Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer zeitnahen und vollständigen Abgabenverrechnung zu schaffen. **(TZ 16)**

(17) Die Friedhofsordnung wäre mit der Friedhofsgebührenordnung abzustimmen und an das NÖ Bestattungsgesetz 2007 anzupassen. **(TZ 18)**

(18) Es wären Regelungen zum Stand der Technik und zur technischen Sicherheit von Gräbern bzw. Grabaufbauten sowie damit verbundener Haftungen in der Friedhofsordnung vorzusehen. **(TZ 18)**

(19) Das für die Errichtung von Grabdenkmälern im NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorgesehene Anzeigeverfahren wäre umzusetzen. **(TZ 18)**

(20) Für alle Friedhöfe wären Übersichtspläne umgehend zu erstellen und zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. **(TZ 19)**

Schlussempfehlungen

- (21) Die in der Friedhofsordnung festgeschriebene Grabstellenkategorisierung wäre anzuwenden oder erforderlichenfalls neu zu regeln. **(TZ 19)**
- (22) Für alle mit der Friedhofsverwaltung befassten Organisationseinheiten wäre eine klare Zuteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicherzustellen. **(TZ 20)**
- (23) Die teilweise händisch geführte Friedhofsverwaltung wäre im Sinne eines sparsamen Ressourceneinsatzes zu evaluieren und unter Beachtung des Kosten–Nutzen–Verhältnisses eine IT-unterstützte Arbeitsweise einzuführen. **(TZ 20)**
- (24) Die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung und Verlängerung von Benützungsrechten sowie die Friedhofs–Gebührenvorschreibung wären gesetzeskonform abzuwickeln. **(TZ 21)**
- (25) Die Trennung zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Bereich der Friedhofsverwaltung wäre einzuhalten; Abgabenforderungen wären nur beim Bestehen einer tatsächlichen Schuld zu verbuchen. **(TZ 21)**
- (26) Der Friedhofshaushalt wäre ausgeglichen zu führen und kosten-deckende Friedhofsgebühren wären vorzusehen. **(TZ 22)**
- (27) Die interne Leistungsverrechnung für den Friedhofsgebiet wäre zu überarbeiten und auf den tatsächlichen Leistungsaustausch zu beschränken. **(TZ 22)**
- (28) Auf einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt der Stadtgemeinde wäre auch in Zukunft zu achten. **(TZ 24)**
- (29) Die Haftungen wären in Hinkunft, wie bereits in den Jahren 2014 und 2015, zu reduzieren und Neuaufnahmen zu vermeiden. **(TZ 34)**
- (30) Die Voraussetzungen der als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingestuften Einrichtungen wären jährlich zu prüfen und diese nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu führen. **(TZ 39)**
- (31) Höherreihungen und außerordentliche Vorrückungen wären in Hinkunft restriktiv zu gewähren; außerordentliche Leistungen von Dienstnehmern wären durch Einmalzahlungen abzugelten. **(TZ 41)**

(32) Im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Gewährung von Höherreihungen und außerordentlichen Vorrückungen wäre eine Richtlinie mit maßgeblichen Entscheidungskriterien auszuarbeiten. **(TZ 41)**

(33) In Hinkunft wäre die Gewährung von nur allgemein begründeten und nicht auf nachvollziehbare Berechnungen gestützten Sonderzulagen zu unterlassen. **(TZ 42)**

(34) Die für den Abschluss von Sonderverträgen maßgeblichen Gründe wären in den Personalakten und Gemeinderatsbeschlüssen zu dokumentieren. **(TZ 43)**

(35) Für Personalakte wäre eine Qualitätssicherung einzuführen und ihre Vollständigkeit durch ein voranzustellendes Inhaltsverzeichnis und eine fortlaufende Seitennummerierung sicherzustellen. **(TZ 44)**

(36) Arbeitsrechtliche Schritte und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Bauamtsleiter wären zeitnah zu prüfen. **(TZ 45)**

(37) Festgestellte Verfehlungen von Mitarbeitern wären genau zu dokumentieren. **(TZ 45)**

(38) Im Sinne einer transparenten Gebarung und vollständigen Information der Gemeindeorgane wären auch die indirekten Beteiligungen in die Nachweise der Rechnungsabschlüsse aufzunehmen. **(TZ 47)**

(39) Eine Auflösung der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co Objekt Traiskirchen KG (TBVG & Co KG) wäre zu prüfen; längerfristig wäre unter Beachtung von steuerrechtlichen Aspekten eine Zusammenführung des Immobilienbesitzes der Stadtgemeinde in ihrem Haushalt anzustreben. **(TZ 49)**

(40) Mit der Traiskirchner Betriebsstättenverwaltungsgesellschaft m.b.H. (TBVG) wäre ein aktueller Verwaltungsvertrag zu vereinbaren; darin wären insbesondere die Aufgabenbereiche der Vertragspartner klar und abschließend zu regeln. **(TZ 50)**

(41) Spätestens ab dem Jahr 2019 wäre eine elektronische Schnittstelle zwischen den Buchhaltungen der Stadtgemeinde und der TBVG einzurichten. **(TZ 50)**

Schlussempfehlungen

- (42) Auf eine Ausbuchung des Bankkontos für stadteigene Immobilien aus der Bilanz der TBVG wäre hinzuwirken. (TZ 50)
- (43) Für sämtliche Bestandverhältnisse zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG wären Verträge zu schließen und darin insbesondere Art und Dauer des Bestandverhältnisses, das Entgelt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren. (TZ 51)
- (44) Die Voraussetzungen für einen gesetzeskonformen Vorsteuerabzug und eine ordnungsgemäße Vermietung der Splitt- und Fahrzeughalle am Bauhof wären zu schaffen. (TZ 51)
- (45) Für ihre Wohn- und Geschäftsgebäude wäre ein Strategiekonzept zu erstellen; darin wären Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Immobilie einfließen zu lassen. (TZ 52)
- (46) Bei der TBVG und TBVG & Co KG wäre auf ein dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadtgemeinde abgestimmtes Budgetplanungsinstrument hinzuwirken. (TZ 52)
- (47) Auf rechtzeitige und nachvollziehbare Generalversammlungsbeschlüsse der TBVG betreffend die Jahresabschlüsse wäre hinzuwirken. (TZ 53)
- (48) Die Eigentümerinteressen der im Alleineigentum der Stadtgemeinde stehenden Gesellschaften wären durch den Gemeinderat wahrzunehmen. (TZ 53)
- (49) Dienstverträge mit Geschäftsführern der Beteiligungen der Stadtgemeinde wären künftig vertragskonform umzusetzen. (TZ 54)
- (50) Allfällige Rückforderungen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer der TBVG wären zu prüfen. (TZ 54)
- (51) Mit dem Geschäftsführer der TBVG wäre umgehend ein Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag sollte gemäß der Bundes-Vertragschablonenverordnung gestaltet und insbesondere das Gesamtentgelt an jenem des Bürgermeisters orientiert werden. (TZ 55)
- (52) Das Stellenbesetzungsgesetz wäre künftig einzuhalten. (TZ 55)

(53) Im Falle einer Fortführung der TBVG & Co KG wäre ein aktueller, die Interessen der Stadtgemeinde wahrnder Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Dabei wäre auf eine Neuregelung der Verwendung der Gewinnanteile des Kommanditisten hinzuwirken. **(TZ 56, 57)**

(54) Im Falle einer Fortführung der TBVG & Co KG wäre die Funktion des Kommanditisten der Stadtgemeinde Traiskirchen zu übertragen. **(TZ 56)**

(55) Für das zwischen der Stadtgemeinde und der TBVG & Co KG bestehende Bestandverhältnis wäre ein Vertrag zu erarbeiten und darin insbesondere Art und Dauer des Bestandverhältnisses, das Entgelt sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren. **(TZ 56)**

(56) Auf ordnungsgemäße und rechtzeitige Beschlüsse für Entnahmen aus der TBVG & Co KG wäre hinzuwirken. **(TZ 57)**

(57) Auf eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Gesellschafterversammlung der TBVG & Co KG wäre hinzuwirken; ihre Jahresabschlüsse wären vom Gemeinderat beschließen zu lassen. **(TZ 58)**

Wien, im Dezember 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker